Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1894

I. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Otto Kähler (Marburger Doctordissertation.)

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Porf. Bon Otto Rähler. Frankful a.M.
(Marburger Doctordiffertation.)

Einleitung.

e erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bezeichnet in mehrsfacher Beziehung einen Wendepunkt für die Geschichte des Oldenburger Landes und seiner Dynastie. Eine besondere, eingehende Behandlung der oldenburgischen Geschichte in diesem Zeitraum erscheint also gerechtsertigt, — um so mehr, als eine Quelle eigentümlicher und seltener Art, das Lagerbuch des Drosten Jakob von der

Specken vom Jahre 1428, uns verstattet, auch in die inneren Bershältnisse des oldenburgischen Territoriums im letzten Jahrhundert des Mittelalters näheren Einblick zu gewinnen.

Die Bestrebungen der Grafen von Oldenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben ihren Ursprung zum großen Teil in den territorialen Berschiebungen und Umwälzungen, von denen die Grafschaft Oldenburg im Laufe des 14. Jahrhunderts betroffen worden ist. Wir müssen uns daher diese kurz vergegenwärtigen.

Der Besitzstand der jüngeren oldenburgischen Linie, die sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Christian, dem älteren Sohne Egilmars II., von der alten Linie des oldenburgischen Grafenhauses abgezweigt hat, war nach den ältesten Lehnsregistern 1) am Ausgang des 13. Jahrhunderts etwa solgender: im Hase und

¹⁾ H. Onden, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. Schriften des Oldenburger Bereins für Altertums= funde und Landesgeschichte. IX. Oldenburg 1893.

Lerigau, also im ehemaligen osnabructischen Bistumssprengel, vermutlich ben Stammlanden ber alten Grafichaft, liegen Die Güter ber jüngeren Olbenburger Linie in dichter Maffe vermengt mit Gütern ber Linie Oldenburg-Bruchhausen, nur daß im Gudwesten der Oldenburger, im Often der Bruchhausener Besitz überwiegt. Im Ummerlande dagegen tritt der nur aus wenigen Sofen bestehende Besitz der oldenburgischen Linie gang zurück vor den zahlreichen Gütern und Gerechtsamen, welche die Grafen von Bruchhausen bier Bon einer gesonderten Landesherrschaft der oldenburgischen Grafen fann hier nicht die Rede sein. Eine solche hat um diese Beit höchstens in den an der Beripherie der alten Grafschaft gelegenen Gebieten bestanden: in Friesland, wo sie über das Oftringer=, Wanger- und Auricherland volle Grafengewalt hatten, und in den Besitzungen rechts und links an der Weser: in Land Würden mit feiner nächsten Umgebung und in Stedingen. Als Graf Otto (1272. 1304), der Bruder Chriftians V., in der etwa 1259 neu erbauten Burg an ber Delme seinen Wohnsit aufschlug und hier in Delmenhorft eine Sekundogenitur errichtete, wurde diefer neue Stammfit ber jungeren oldenburgischen Linie mit substedingischen Gutern ausgestattet, während Nordstedingen bei der Hauptlinie verblieb. übrigen war jedoch mit der Begründung des Delmenhorster Zweiges eine formliche Teilung des gemeinfamen Besitzes oder gar die Begründung eines besonderen Territoriums nicht verbunden, vielmehr bestand zwischen Saupt- und Rebenlinie der Oldenburger Grafen bis in die Mitte bes 14. Jahrhunderts enge Gemeinschaft.

Diese territorialen Berhältnisse erlitten im Laufe des 14. Jahrshunderts eine tiefgreisende Berschiebung in doppelter Hinsicht: einersseits vollzog sich die Konsolidierung der oldenburgischen Territorien zu einer zwar noch nicht nach allen Seiten geschlossenen, aber doch einheitlicheren Landschaft, andrerseits rissen sich die friesischen Gebiete von der oldenburgischen Herrschaft los.

Die zahlreichen, aber über weite Landstrecken zerstreuten Bessitzungen im Leris und Hasegau konnten unmöglich die Grundlage für eine lebensfähige Landesherrschaft bilden. Darum waren die Grafen der oldenburgischen Linie bestrebt, sich dieser zu entledigen und den Ammerigau, in dem ihr Wohnsitz lag, zum Mittelpunkt

der Grafschaft zu machen. Im einzelnen können wir diese Entwicklung nicht verfolgen, wir sehen aber, daß sie am Ansang des 15. Jahrhunderts im wesentlichen vollendet ist: die abgelegenen Besitzungen im Südwesten und Osten sind, so viel wir sehen, meist in andere Hände gekommen, dagegen haben die Oldenburger Grasen die ehemals Bruchhausener Güter und Gerechtsame im Ammerigan größtenteils an sich gebracht; 1) dieser ist ein zentraler Teil ihrer Grasschaft geworden.

Je mehr die Grafen bestrebt waren, den Schwerpunkt ihres Territoriums nach Norden zu verlegen, desto schmerzlicher mußte für sie der Verluft der friesischen Gebiete sein. Zeit und Ursache besselben läßt sich nicht sicher bestimmen, doch ist sehr wahrscheinlich, daß die Erschütterung und schließliche Bernichtung der oldenburgischen Berrschaft in Friesland mit dem Sturg der friesischen Gemeindeperfassung und dem Emportommen zahlreicher kleiner Dorfdynasten zusammenhängt. Diese Bewegung geht in ber zweiten Sälfte bes 14. Jahrhunderts vor sich. Ihre Endresultate sind in den verschiedenen friesischen Gebieten verschieden: während wir in den östlich ber Jabe gelegenen Bierteln von Rüftringen (Butjadingen und Stadland) am Ende bes 14. Jahrhunderts faft in jedem Dorf eine Häuptlingsfamilie antreffen, entstanden in den Landen westlich der Sabe mehrere größere politische Gebilde auf breiterer Grundlage, von denen für die Grafschaft Oldenburg zunächst zwei: das Auricherland unter den Herren von Brot und das westjadische (bantische) Biertel von Rüftringen unter Edo Wiemfen, Bedeutung erlangten.

Im Anricherlande, das wie Östringen der oldenburgischen Herrschaft unterlag, begründeten um die Mitte des Jahrhunderts die Herren von Brok eine Art Landesherrschaft und zwar, wie es scheint, mit Bewilligung der Grasen von Oldenburg, die ihnen ihre Burg zu Aurich überließen,2) während sie ihre alten Gerechtsame allem Anscheine nach aufrecht erhielten. Die ersten geschichtlich bestannten dieser Herren tom Brok sind Keno Hilmerisna († 1371)

¹⁾ Rach dem Lagerbuch von 1428, das allerdings die Lehen nicht mit verzeichnet. Das Rähere über diese Quelle siehe im zweiten Teile.

²⁾ von Richthofen, Untersuchungen über frief. Rechtsgeschichte. I, S. 341 ff.

und sein Sohn Otto der Altere. So weit unsere Kunde reicht, war das Verhältnis der Grafen von Oldenburg zu den neuen Machthabern im Auricherlande immer ein freundliches.1)

Anders gestalteten sich ihre Beziehungen zu dem zweiten Emportommling in Friesland, Edo Wiemfen. Dieser, nach der Überlieferung aus unbedeutender Familie in Dangaft entsproffen, tritt uns in den Urkunden, an die wir uns hier durchaus zu halten haben,2) zuerst 1384 als Häuptling in dem westjadischen Viertel von Rüftringen entgegen. Es ift möglich, daß er sich eine gegen die Oldenburger gerichtete, national=friesische Bewegung zu Rute machte; aber dadurch, daß er sich in Rüstringen zum Säuptling aufschwang, brauchte er mit den Grafen von Oldenburg noch nicht in Gegensatz zu geraten, benn wirkliche Herrenrechte hatten diese hier wohl kaum mehr zu verlieren. So treffen wir Goo Wiemfen und Konrad von Oldenburg noch 1384 als Verbündete bei einem friegerischen Unternehmen. Das wurde anders, als Edo Wiemfen auch nach Oftringen übergriff und den Oldenburgern die Münze in Jever entrig. Hier, im Mittelpunkte des Gaues, scheint er sich bauernd festgesett zu haben, und wenn er Oftringen und Wangerland auch keineswegs seiner Herrschaft unterworfen hat, so war seine Stellung hier doch eine berartige, daß die oldenburgischen Grafenrechte fich schwerlich dabei behaupten konnten. Wann Edo Wiemfen diese Erfolge in Oftringen errungen bat, läßt fich nicht 1398 scheint sein Berhältnis zu Oldenburg noch ermitteln.

¹⁾ Egg. Beninga (bei Matthäus, Analecta IV, pg. 155) erzählt, daß Otto der Altere und Graf Christian von Oldenburg 1379 einen Zug in "Bymodesland" unternommen hätten, wobei zwei Schlösser in ihre Hände gefallen seien. Dasselbe Emmius, Hist. rerum Fris. pg. 214: Zug ins Land Hadeln. Bergl. auch Biarda, Gesch. von Ostfriesland I, 331. Korner (Eccard, Corpus historicum medii aevi II, 1164) berichtet, daß die Gattin des 1391 ermordeten Otto den Grasen Christian von Oldenburg gegen die Mörder zu Hüsse gerusen habe, was Emmius natürlich nicht gern glauben möchte. Endslich waren nach Emmius pg. 238 bei der Bernichtung von Bidzel, dem unsehelichen Sohne Ottos, der seinem legitimen Bruder Keno die Herrichaft entereißen wollte und das Land dem Grasen von Holland aufgetragen hatte (Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 167), auch die Oldenburger beteiligt.

²⁾ Das Rabere fiebe in Ercurs I.

freundschaftlich zu sein. Depäter sehen wir ihn mit den Grafen von Oldenburg nie mehr zusammenwirken, auch nicht, wenn es das gemeinsame Interesse dringend erfordert hätte.

Wir hören nichts davon, daß die Grafen von Oldenburg versucht hätten, den Verlust ihrer friesischen Gebiete zu hemmen oder das Verlorene zurückzuerobern. Nur die friesische Wede, jenen seit alter Zeit von Friesen bewohnten Vorsprung der Geest in die friesische Marsch, gelang es ihnen, nach längeren Streitigkeiten wenigstens zum Teil zu behaupten.2)

Während die Verhältnisse an der Nordwestgrenze, wo Gdo Wiemken doch immerhin einen Teil des friesischen Volkes hinter sich hatte, für ein kriegerisches Eingreisen wenig günstige Aussichten darboten, mußte der Zustand völliger Ohnmacht und Zersplitterung, in den das rüstringische Land zwischen Jade und Weser in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr versank, einen begehrlichen Nachbarn geradezu zur Invasion heraussordern. Auf die Eroberung der rüstringischen Halbinsel drängte außerdem die ganze territoriale Entwicklung der Grafschaft Oldenburg hin. Die Konzentration der oldenburgischen Gebiete zu einer geschlossenen Landschaft um den 1345 mit Stadtrecht begabten Stammsit Oldenburg als Mittelpunkt konnte an den Grenzen des Ammerigaues nicht ihren Abschluß sinden. Vielmehr wies ein kostbarer und sorglich gewahrter Besit, das Stedingerland, über die ammerschen Geestend Moordistrikte hinaus auf die fruchtbaren Fluren zwischen Jade

¹⁾ Graf Chriftian verbürgt fich 1398 den Sanfestädten für Edo Wiemken, bag diefer feine Seerauber entläßt. Brem. UB. IV, Rr. 220.

Ingen von Barel einen Bertrag, wonach sich diese verpflichten, den Grasen von Oldenburg "alle ere olde rechtigseit rente unde brote unde gosebrote, de yarlites vorbleven zhnt wente hertho, unde en noch vortan in den ferspele to Barel vorvallen," weiter zu entrichten und ihnen Turm und Kirche in Barel im Falle eines Krieges mit den Friesen offen zu halten. Damit sollen alle Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen und den Grasen von Oldenburg beigelegt sein. (Urkunde im Old. Hause u. Centr.: Archiv.) Bergl. Joh. Herings, Historischer Bericht, daß das Amt und Haus Barel post mortem illustrissimi (Anton Günthers) dessen Allodialerben zu lassen. 1648. (Ms. im Old. Hause u. Centr.: Archiv.)

und Weser. Mochte auch die Erinnerung an einstige Gerechtsame in Rüstringen längst geschwunden sein, aus den geschichtlich erswachsenen Lebensbedingungen unseres kleinen Landes mußte mit Notwendigkeit das Ziel entspringen, das Stads und Butjadingerland zu gewinnen und so die zur See vorzudringen. Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Kämpse der Oldenburger in Küstringen in den nächsten Jahrzehnten versolgt, wird man darin mehr sehen müssen als die gewöhnlichen Kaufereien und Bentezüge, die hier um diese Zeit an der Tagesordnung waren, trotz des geringen Krastauswandes, der Schwäche und Zersahrenheit, die uns dabei entgegentreten wird.

Aber auch für eine zweite Macht, für Bremen, lag in dem damaligen Zustande in Küstringen dringende Veranlassung, hier einzugreisen. Zu den traditionellen Aufgaben der Politik Bremens gehörte es, für die Sicherheit des Handels und Wandels auf dem Weserstrom und in den angrenzenden Gebieten zu sorgen; durch die große politische Umwälzung in Küstringen, durch das Emporkommen zahlreicher kleiner Machthaber, die im Kampse um ihre Existenz jedes Mittel gebrauchten, besonders den Raub zu Wasser und zu Lande, war die öffentliche Ruhe und Sicherheit in einer für den bremischen Handel gefährlichen Weise gestört; rasche und gründliche Pazisistation der Weser that hier not. Da Bremen und die Grafen von Oldenburg bei ihren im Grunde unverträglichen Interessen doch zunächst an der unteren Weser gemeinsame Gegner zu bekämpsen hatten, gingen sie gemeinsam gegen diese vor.

Schon 1368 unternahmen Moritz, Gerhard und Christian von Oldenburg, sowie Konrad von Bruchhausen, von Bremen unterstützt, einen Einfall in Butjadingen,2) der aber, schlecht vorbereitet

¹⁾ Ehmet, Die Friedeburg, Bremisches Jahrbuch III. von Bippen, Gesichichte der Stadt Bremen I, S. 251 ff.

^{*)} Rynesberch = Schene, Bremische Chronik, herausgeg. v. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstistes und der Stadt Bremen. S. 117. Über die Chronologie des Zuges (1368, nicht 1366) s. Ehmed, Brem. Jahrb. III, S. 81, Anm. 1. — Die friesische Chronik bei Ehrentraut, Fries. Archiv I., S. 317 ff. beruht hier ganz auf Ryn. Schene, ebenso Wolters, Chron. Brem., bei Meibom, Scriptores rerum Germanicarum II, pg. 67. Der aussührliche Bericht bei

Jafrb. 15, 8.

und unbesonnen ausgeführt, bei Bleren mit einer völligen Niederlage endete, in der alle Teilnehmer bis auf einen Ritter ungekommen fein follen.

Nachdem einige Jahre später Konrad II. und sein Bruder Christian einen ebenfalls unglücklichen Rachezug nach Rüftringen unternommen hatten,1) rüftete Bremen im Bunde mit Konrad von Oldenburg?) und Edo Wiemken3) für das Jahr 1384 eine große Expedition gegen den südlichen Teil Rüftringens, das Stadland "twischen ber ferfen to Ubbehusen unde ber brate to Barghen" aus. Die äußere Beranlassung bot die Bertreibung des Häuptlings Lübbe Onneke von Rodenkirchen durch die benachbarten Säuptlinge von Golzwarden und Gfenshamm. Diesmal hatten die Berbündeten Erfolg: bas Stadland wurde im Sommer 1384 in einigen Wochen

Emmius a. a. D. pg. 207 ift parteiijch gegen die verbundeten Angreifer. Die Angabe bei Beninga, Siftorie van Doftfriesland (Matthaus, veteris aevi analecta IV, pg. 146), daß Graf Chriftian von Oldenburg entfommen fei, beruht auf Berwechselung: der bis c. 1400 lebende Christian ift ein jüngerer Bermandter des 1368 gefallenen Grafen und hat an dem Zuge nicht teilgenommen. Der folgende Stammbaum mag die Berwandtichaftsverhältniffe verdeutlichen:

Johann II. 1386.

Morit † 1368 Christian Conrad I. 1313. 1363. Administrator Bremensis. 1342 † 1368.

Conrad II. Gerhard Christian

1363 1342. 1401. † 1368. 1342, 1399.

Johannes Dietrich d. Glückl. Christian Morit 1394. † 1440. 1381, 1386, 1381, † 1420, † 1421.

> Aldelheid Morit Gerhard Christian 1443 vermählt mit Ernft 1426, 1474. 1428, 1464, 1431.1500. v. Hohenstein.

Die Angaben bei v. Halem, Gefchichte bes Bergogtums Oldenburg, I, S. 266 ff. find jum Teil unrichtig.

- 1) Die Überlieferung über diefen Bug ift fehr verwirrt. Rach dem Chron. Rast. (Meibom II, pg. 108) fand er 1375 ftatt, nach Emmius a. a. D. pg. 207 i. 3. 1369. Danach v. Halem a. a. D. S. 273.
 - 2) Brem. UB. IV, Nr. 32. 25. Mai 1384.
 - 3) Brem. UB, IV, Nr. 34. 30. Mai 1384.

überwältigt.¹) Dauernden Nutzen von diesem Unternehmen hatte aber allein Bremen, das sich von dem wieder in Rodenkirchen als Hänptling eingesetzten Lübbe Onneken als seinem Unterthan huldigen ließ.²) Durch die Häuptlingssamilie in Rodenkirchen beherrschte Bremen fortan das Stadland. Edo Wiemken, der nur an seinem früheren Schwager Haye Husselse von Esenshamm Rache nehmen wollte, und Graf Konrad mußten sich mit dem ihnen vertragsmäßig zustehenden Beutedrittel begnügen.

Während Bremen seine Stellung im Stadlande in den nächsten Jahren zu verstärken wußte,3) und sich in Butjadingen Blezen als Stützunkt für weitere Operationen gewann,4) fanden die beiden damals regierenden Grafen von Oldenburg, Konrad und Christian, keine Gelegenheit, sich mit den Angelegenheiten in Küstringen weiter zu befassen. Die Bundesgenossenschaft der Oldenburger mochte Bremen schon deshalb verdächtig werden, weil diese, besonders Graf Konrad, zu den Bitalienbrüdern, die sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in großen Scharen in die Gewässer der Nordsee ergossen,5) freundschaftliche Beziehungen unterhielten und ihnen Unterschlupf in den oldenburgischen Häfen gewährten.6)

¹⁾ Der beste Bericht über den Zug bei Rynesberch = Schene S. 126. Wolters, Chron. Brem. (Meibom II, pg 68), sehr dürftig, berichtet nichts von der Teilnahme der Oldenburger. Der Bericht der friesischen Chronik bei Ehrentraut a. a. D. S. 318 beruht auf Ryn. Schene, enthält aber grobe Mißsverständnisse. v. Halem a. a. D. S. 270 ff. stellt den Borgang auf den Kopf.

²⁾ Brem. UB. IV, Nr. 35, f. das. auch Nr. 36.

^{*) 1396} huldigte auch ber Häuptling von Strudhausen im Stadlande bem Rat von Bremen. Brem. UB. IV, Rr. 187.

⁴⁾ Brem. UB. IV, Nr. 51.

⁵⁾ Roppmann, Die Receffe ber Sanfetage IV, Ginleitung G. XVI ff.

^{•)} Auf der Bersammlung der Hansesendboten in Marienburg im Juli 1396 wurde beschlossen, Bremen damit zu beauftragen, "dat se den van Oldensborch underwisen, dat he de vitalien brodere nicht en hege." Koppmann, Hanserecesse IV, Kr. 355. Ebenda Kr. 358 das Entschuldigungsschreiben Konrads von Oldenburg auf die Anfrage von Bremen wegen seines Berhaltens zu den Seeräubern. 1399 auf der Hanseversammlung zu Rykjöbing wird aber schon wieder über Konrad geklagt, daß er sein Bersprechen, die Seeräuber zu entlassen, nicht gehalten habe. Koppmann a. a. D. Kr. 550. Darauf erging ein in ernstem Tone gehaltenes Schreiben der Königin Margarete von Dänes

Außerdem wurde die Aufmerksamkeit der Grafen von Oldenburg gegen Ende des 14. Jahrhunderts von Küstringen abgelenkt durch die Gestaltung ihrer Beziehungen zu Delmenhorst.

Delmenhorft, anfänglich nur eine oldenburgische Sekundo= genitur, tritt uns jest als felbständige Graffchaft entgegen. biefer Umwandlung war zugleich eine schon feit Jahrzehnten bemertbare Lockerung der zuerft fo engen Beziehungen zu dem oldenburgischen Stammhause verbunden. Es trat die Gefahr ganglicher Entfremdung ein, zumal das fleine Territorium sich nicht als lebens= fähig erwies, sondern, wie die abgesonderten Landtrümmer der alten Bruchhausener Linic, von der aufstrebenden Grafschaft Sona aufgefogen zu werden drohte. Nachdem schon 1354 Graf Christian ber Jüngere von Delmenhorst eine Anzahl von Gütern an Hoya perpfändet hatte,1) ernannten seine Bettern Otto, Johannes und Christian die ihnen verschwägerten Grafen von Song zu Erben der Graffchaft Delmenhorst mit allem Zubehör, barunter auch ber Welsburg.2) Am 24. November 1370 gelang es aber Konrad von Olbenburg, von den Brüdern Otto und Chriftian von Delmenhorft bas eidliche Versprechen zu erhalten, ihre Grafschaft in keinem Falle zu veräußern, sondern dieselbe, falls fie ohne männliche Erben abgehen würden, ihrem Better Otto oder eventuell ihren oldenburgischen Berwandten zu hinterlaffen.3)

Dies Versprechen hielten die beiden Grafen jedoch nicht. 1371 veräußerten sie eine ganze Reihe von Gütern an die Grafen von Hoya⁴), und 1374 verpfändete Christian die ganze Grafschaft mit der Wels-

mark an ihn. Ebenda Nr. 556. Aber noch 1400 befanden sich Seeräuber in oldenburgischen Diensten. Koppmann a. a. D. Nr. 570 § 2. 589, 606. Unter den am 11. Mai 1400 zu Emden hingerichteten 25 Seeräubern befand sich auch greve Kordes sone van Oldenborch, shn bastert. Koppmann a. a. D. Nr. 591 § 6. — Ein interessantes Streislicht auf das intime Verhältnis Konrads zu berühmten Piraten, wie Godeke Michaels, Klaus Thne u. a. fällt auch aus Brem. UB. V, Nr. 76.

¹⁾ Hobenberg, Honer 11B. I, S. 632.

²⁾ Hoyer UB. I, S. 634.

³⁾ Dibenb. Saus= u. Centr.=Archiv. Urf. Landesfachen. Siehe Excurs II.

⁴⁾ Hoper UB. I, S. 636 ff. Bergl. auch Brem. UB. III, Rr. 414.

burg an Otto von Hoya.¹) Nach einigen Tagen ersuchte er dann seinen Lehnsherrn, Herzog Erich von Braunschweig, den Grasen von Hoya mit Delmenhorst zu belehnen.²) Junser Otto, der Vetter Christians, und seine Mutter Heilwig suchten vergeblich die Wels-burg zu behaupten. Sie wurden von Christian daraus vertrieben, der am 14. September 1374 Delmenhorst nochmals an Otto von Hoya übertrug.³) Die Welsburg ist auch in den nächsten Jahren thatssächlich in hoyischen Händen gewesen.⁴) Doch glückte es Junser Otto, wie es scheint, durch das Eingreisen seines Vormundes, des Grasen Otto von Tecklenburg, und Bremens,⁵) dessen Interessen die Vereinigung von Hoya und Delmenhorst widersprach, sein Erbrecht auf Delmenhorst gegen Hoya zu behaupten. Er mußte übrigens einen großen Teil seiner Herrschaft an Bremen verpfänden, den er sortan als bremischer Amtmann verwaltete.⁶)

Die weitere Entwicklung ist unklar: 1390 erlangte Otto von Hona die Belehnung mit Delmenhorst durch Herzog Friedrich von Braunschweig, 7) was aber ohne dauernde Folgen geblieben ist, denn 1396 erscheint Otto von Delmenhorst wieder als Herr in seinem Lande. 8) Am 25. Februar 1398 verbündete sich Otto von Hona mit Konrad und Moritz von Oldenburg gegen Delmenhorst, wobei sich beide Teile ihre besonderen Ansprüche an Delmenhorst vors

¹⁾ u. 9) Hoper 11B. I, G. 637.

³⁾ Hoper 11B. I. S. 147.

⁴⁾ Am 24. Juni 1376 urfundet Otto von Hoha "in castro nostro Welzeborch" (Urf. des Klosters Hude im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Am 26. März 1380 wird ein Gerverd van Gropelingen als hohischer "ammetmann unde voghet to der Belzeborch" erwähnt (das.).

⁵⁾ Otto von Tecklenburg gelobt am 16. Februar 1376 als Bormund Ottos den Bürgern von Delmenhorst, ihre alten Rechte (Delmenhorst besaß seit 1371 Stadtrecht, s. Halem a. a. D., S. 472 ff.) zu halten. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). S. ferner Brem. UB. III, Nr. 566, wonach Junker Otto 1380 mündig wurde.

⁶⁾ Brem. UB. III, Nr. 569. 571.

⁷⁾ Honer UB. I, 194.

⁸⁾ Brem. UB. IV, 179. Wie es scheint, hat Bremen die houischen Rechtsansprüche durch eine für Otto von Delmenhorst geleistete Geldzahlung beschwichtigt.

behielten, d. h. eine Auseinandersetzung darüber bis nach Überwälztigung des gemeinsamen Gegners verschoben.¹) Wir kennen weder die Borgeschichte dieses Bündnisses, noch erfahren wir von einer Fehde der Verbündeten gegen Delmenhorst.²)

Jedenfalls waren die Grafen von Oldenburg mit ihren Delmenshorster Bettern am Ende des 14. Jahrhunderts verseindet. Es war für jene in der Folgezeit eine wichtige Aufgabe, den drohenden Bersluft des alten Stammlandes an der Ostgrenze zu verhüten.

Erster Teil: Außere Beschichte.

A. Die gemeinschaftliche Regierung der Grafen Morit, Dietrich und Christian. 1400—1420/21.

§ 1. Übergang der Regierung von Konrad und Christian auf deren Söhne Morit, Dietrich und Christian.

Drei Glieder des oldenburgischen Grafenhauses waren 1368 bei Blexen gefallen, aber dieser fruchtbare Stamm konnte einen solchen Verlust leicht verschmerzen, er blühte in mehreren Sprößelingen weiter. Von den beiden Brüdern, die seit 1368 regierten, hatte Konrad zwei Söhne: Johannes (1381. 1386), der jung gestorben zu sein scheint,3) und Morits (1381);4) ebenso hatte Christian

¹⁾ Hoper UB. I, S. 203.

²⁾ S. unten S. 14.

³⁾ Nach Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 108 ist er 1375 geboren, nach Schiphower (Meibom II, pg. 165) im 15. Lebensjahre, also 1390 gesstorben. Urkundlich ist er zulett 1386 bezeugt.

⁴⁾ Moriţi ist nach Schiphower jünger als Johannes, also zwischen 1375 bis 1381 geboren. 1381, September 14 ist er urkundlich zuerst bezeugt, zusgleich mit seinem Bruder. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg.) Nach Wolters fällt seine Geburt in die Zeit des 1380 gewählten Abtes Otto Schepel (Chron. Rast. a. a. D., pg. 109), woraus Schiphower das Jahr 1380 als Geburtsjahr erschlossen hat.

zwei rechtmäßige männliche Erben: Dietrich und Christian, die beide 1394 zuerst bezeugt werden.1)

Bei dem Tode ihrer Bäter (Konrad kommt 1401,2) Christian 1399 zum letzten Mal vor3)) waren alle drei Grafen noch sehr jung, Moritz aber älter als seine beiden Bettern. Moritz, der schon zu Lebzeiten seines Baters an der Regierung teilgenommen zu haben scheint, hat wohl anfangs die Regierung auch für Dietrich und Christian allein geführt, da diese erst 1403 die Huldigung der Bürger von Oldenburg empfingen4) und demnach wohl erst jetzt zur Mitherrschaft gelangten.

Nachdem Dietrich und Christian mündig geworden waren, fand eine Teilung⁵) unter den drei Grafen statt, über die wir nur dürftig unterrichtet sind. Sicher ist jedesfalls, daß es keine Teilung

¹⁾ Urfundlich treten fie am 22. März 1394 zuerst zusammen mit ihren Eltern auf. (Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

^{2) 23.} August 1401 (Urf. für das Lambertistift, im Haus- u. Centr.= Archiv zu Oldenburg).

^{3) 10.} November 1399 (Urf. im Oldenb. Saus- u. Centr.=Archiv).

^{4) 22.} April 1403. (Urf. im Olbenb. Saus- u. Centr.=Archiv.)

⁵⁾ Schiphower a. a. D. pg. 165 läßt irrtumlich auch Johannes, den bamals ichon geftorbenen Bruder von Morit, teilnehmen. Rach Bolters a. a. D. pg. 109, der nur bon einer Teilung unter Morit einer= und Dietrich und Christian andrerseits berichtet, fand die Teilung ftatt "laborante archiepiscopo Bremensi, qui ad idem opus dictis nepotibus suis et patri castrum Hagene in borda Bramstede concessit". Mit diesem bremischen Erzbischof muß Albert von Braunschweig gemeint fein, beffen Richte Agnes von Sobenftein die Gemablin Chriftians, also die Mutter von Dietrich und Chriftian war. Da Albert aber ichon 1395 gestorben ift, tann er mit der Teilung nichts zu thun haben. Der Nachricht von Bolters liegt die Thatfache zu Grunde, daß Chriftian, der Bater der genannten nepotes des Bremer Erg= bifchofs, fich 1394 über Schloß und Bogtei Sagen mit bem Amtmann bes Erzstifts Bremen, Otto von Berben, dahin vergleicht, daß jeder von beiben die Salfte von Schloß und Bogtei in Riegbrauch haben foll. Diefe Ginfünfte gingen nach dem Tode Chriftians an feine beiden Gohne über, die fie 1413 zugleich mit der ihrem Bater früher verpfändeten Gerichtsbarkeit im Lechter= lande wieder an den Erzbijchof von Bremen abtraten. Bergl. Sudendorf, 11B. zur Geich. der Berzöge von Braunschweig-Lüneburg VII, 241.

bes Gebietes und der Regierungsbefugnisse!) war. Sie bestand vermutlich nur darin, daß jeder der Grasen sich einen besonderen Haushalt einrichtete und dazu ein Teil der Einkünfte angewiesen wurde. Morit erhielt die eine Hälfte des Schlosses zum Wohnsis, seine Bettern die andere Hälfte. Daß Morit als der Ültere eine bevorzugte Stellung gegenüber Dietrich und Christian eingenommen hat, ist an sich glaublich und wird auch durch andere Umstände wahrscheinlich.

Morit war etwa seit 1400²) mit Elisabeth von Braunschweig, der Schwester des Erzbischofs Otto von Bremen (1395—1406), vermählt. Für ihn ist charafteristisch, daß er den Unternehmungen seiner Bettern so sern steht. Er hatte wahrscheinlich von vornherein Güter in Stedingen.³) Dazu erwarb er 1404 für eine Pfandsumme von 1305 Mark von Otto von Delmenhorst dessen ganzen Besitz in Stedingen mit Schönemoor und dem Wüstenlande.⁴) Trotz dieses Güterkomplezes an der Weser hat er sich, so viel wir sehen können, an den Kämpsen in Küstringen sast gar nicht beteiligt. Das Gebiet seiner Thätigkeit war vielmehr das Friesland westlich der Jade, wie er denn auch dem unweit der friesischen Grenze gesegenen Kloster Kastede, in dem von jeher, besonders aber damals durch den Abt Reiner (1401—1437), friesische Beziehungen gepflegt wurden, sehr nahe stand.⁵)

Von den beiden Brüdern Dietrich und Christian tritt der unvermählte Christian bei weitem am meisten hervor: er war der Energischere, zu rascher, persönlicher Initiative stets geneigt. Zu

¹⁾ Für die gemeinsame Regierung der drei Grafen haben wir ein urfundliches Zeugnis: am 29. März 1418 schlichtet Morit als Richter zu Zwischenahn einen Rechtshandel zwischen den Bauernschaften zu Edewecht und zu Scheps, wobei sich Dietrich und Christian durch ihren Bogt Robe Westersholt vertreten lassen. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv.)

²⁾ Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 110: zu Zeiten des Abtes Henricus, der bis 1401 dem Kloster vorstand.

s) 15. November 1403 belehnt Morit einen Bremer Bürger mit Lände= reien zu Sannau (Kirchspiel Altenesch). Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv.

^{4) 25.} Januar 1404. Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv (gedr. bei Halem I, S. 477 ff.).

b) Bolters, Chron. Rast. a. a. D. pg. 109. 113.

seinen Lebzeiten steht Dietrich, obgleich er immer mit dem Bruder verbunden erscheint, sehr im Hintergrunde. Seit 1401 1) war er mit Adelheid, der Tochter des Grasen Otto von Delmenhorst versmählt. Da er seinen Wohnsitz auf dem ursprünglich delmenhorstischen Schlosse Welsburg hatte,2) so wird die 1398 von Konrad von Oldenburg und Otto von Hoya3) gegen Delmenhorst begonnene Fehde wohl damit ihren Abschluß gefunden haben, daß eine Heirat zwischen Dietrich und Adelheid von Delmenhorst verabredet wurde und die Welsburg als Mitgist der Adelheid an Oldenburg kam.

§ 2. Kämpfe in Rüftringen 1400—1414. Fehde mit Bremen, Sona und Delmenhorft.

Die politische Thätigkeit der Grasen von Oldenburg, wenigstens diesenige Christians und Dietrichs, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, ging zum guten Teil in den Versuchen auf, aus den jeweiligen Verhältnissen in den Landen zwischen Weser und Jade für sich Nutzen zu ziehen, oder auch nur dem Übergreisen der bremischen Macht zu wehren. Die konsequent sortschreitende Weserpolitik der benachbarten Handelsmetropole zog, wie einst die Väter, so jetzt auch deren Söhne in ihre Kreise. Sie versuhren dabei aber mit so geringer Umsicht und Krastentwicklung, daß sie mit ihren Bestrebungen gänzlich Schiffbruch litten. Übrigens wurde ein thatkrästiges Vorgehen in Küstringen auch dadurch erschwert, daß gerade in dem kritischen Zeitpunkte neue Verwickelungen mit Delmenhorst ausbrachen.

Im Jahre 1400 beteiligte sich Graf Morit an einem Kriegs= zuge Bremens gegen die mit Edo Wiemfen verbündeten Häuptlinge

¹⁾ Bolters a. a. D. pg. 110; huius abbatis (Reiners) tempore, also frühestens 1401. Danach hat Schiphower einfach diese Zahl angesett.

^{*)} Die Welsburg liegt an der Welse zwischen Ganderkesee und Hatten. Daß Dietrich hier auch geboren sei, ist eine unbegründete Behauptung von Halem (a. a. O. S. 295).

³⁾ Auch zwischen Delmenhorst und Hoha scheint eine Berständigung stattsgesunden zu haben. 1402 sind beide gegen Bremen verbündet. Brem. UB. IV, Nr. 295. Hoher UB. I, S. 210.

in Butjadingen, ohne dabei eine besondere Rolle zu spielen.¹) Wie 1384 hatte Bremen auch jetzt von dem siegreichen Unternehmen allein wirklichen Gewinn, indem es sich den Weg zu fünstigen Ersfolgen ebnete.²) Moritz erhielt wie die andern Bundesgenossen nur seinen Anteil an der Beute. An der Expedition des solgenden Jahres hat er nicht mehr teilgenommen.

Die Stellung der Grasen zu Bremen in Bezug auf die rüstringischen Angelegenheiten war prinzipiell die von durchaus gleichberechtigten Berbündeten: beide teilten sich in die Aufgabe der Weserpazisisation. Noch in dem Bertrage Bremens mit dem Grasen Konrad im Jahre 1384 hatte dies Berhältnis einen unzweidentigen Ausdruck dadurch gefunden, daß die Bertragsschließenden sich gegenseitig verpflichteten, in den Küstringer Landen keine Burg zu errichten, noch eine der schon vorhandenen besetzt zu halten. West zu größere Erfolge Bremen in Küstringen errang, desto entschiedener vollzog sich der Umschwung seiner ansangs nur auf Pazisistation gerichteten Bestrebungen in eine regelrechte Erobesrungspolitik.

Dieser Umschwung wurde dadurch offenkundig, daß Bremen sich über jene Bestimmung des Bertrages mit Oldenburg hinwegsjetzte und i. J. 1407 den schon seit 1404 gehegten Plan, an der Grenze von Stads und Butjadingerland eine seste Burg zu ersbauen, aussührte. Mit rascher Konzentration aller Machtmittel und unter siegreicher Niederwersung jedes Widerstandes wurde im Sommer 1407 an der Heete auf einem von Didde Lübben von Rodenkirchen abgetretenen Stück Land die Friedeburg erbaut.

¹⁾ Bergl. Rynesberch=Schene, S. 130 ff. und Brem. 11B. 290, 292.

^{1) 1403} schloß Bremen mit den Häuptlingen von Langwarden ein schon 1401 vorbereitetes Bündnis und erhielt so auch im Innern des Landes einen Stüppunkt. Brem. UB. IV, Nr. 300.

[&]quot;) "Ot zo en scholet ze noch wie in dat lant nene nigen vesten buwen noch de gebuwet zin beholden." Brem. UB. IV, Nr. 32. Ehmet, der die Erbauung der Friedeburg auch vom Rechtsstandpunkte aus zu verteidigen sucht, sibersieht diese Bereinbarung.

⁴⁾ Rynesberch= Schene, S. 136 ff. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69, hat die falsche Jahreszahl 1406, die v. Halem a. a. D. S. 280 über=

Wenn Bremen fich zum Stadlande auch noch Butjadingen unterwarf. - und dazu war durch die Erbanung der Friedeburg ein wichtiger vorbereitender Schritt gethan - war für die Oldenburger feine Aussicht mehr vorhanden, hier festen Fuß zu faffen. Es ift daher febr erklärlich, daß Graf Christian, wie Emmius es ausdrückt, in der Friedeburg ein "opus novum in fraudem domus Oldenburgicae exstructum" erblickte und seinen Bruder wie seine Unterthanen zu bewaffnetem Widerstand dagegen antrieb. Eben in dieser Auffassung der Lage wird deutlich, daß die Grafen sich des Wertes und der Bedeutung der rüftringischen Halbinfel für ihr Territorium bewußt waren. Angetrieben zum Kampfe gegen bie Ausdehnung der bremischen Macht wurden sie außerdem von dem Erzbischof von Bremen, Johann Slamstorp,1) dem die Friedeburg ebenfalls höchst unbequem war. Er stand in dem nachfolgenden Kampfe im Geheimen auf ihrer Seite, ohne ihnen im entscheidenden Augenblicke irgendwelche thatsächliche Sülfe leiften zu können.

Am 24. August 1407 schickte Graf Christian die Fehdebriese an Bremen auf die Friedeburg, am solgenden Tage siel er plünsdernd in das bremische Grolland ein. Der Erzbischof von Bremen bot dem Rat seine Bermittlung an, die dieser annahm. Als der Erzbischof dann aber gar nichts that, um Christian von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten, und schließlich, vom Rat gedrängt, erstlärte, daß die Grasen von Oldenburg sich seinem Rechtsspruch unterworsen hätten, Bremen möge es ebenfalls thun, brach der Rat jede weitere Berhandlung ab und schickte allen drei Grasen seine Absage.2)

Der Ausgang des jetzt ausbrechenden Kampfes konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Oldenburger hatten zur

nimmt. Auch der Bericht über Züge von 1400 und 1401 bei v. Halem ist unrichtig. — Emmius a. a. D. S. 252.

^{1) &}quot;Hie schunde de jungen Oldenborger heren uppe de stad unde bot en of meer vordels went hie en tom lesten helt." Rynesberch-Schene, S. 137

^{*)} Rynesberch=Schene, S. 136 ff. Die Fehdebriefe, sowohl die olden= burgischen wie die bremischen, sind nicht erhalten. Wolters, Chron. Brom. a. a. D. S. 69 folgt Rynesberch=Schene, aber mit heftiger Parteinahme gegen Bremen.

Stärkung ihrer Stellung nichts gethan und standen so gut wie isoliert da; denn selbst die ebenfalls mit Bremen in Streit liegenden butjadingischen Häuptlinge und ihr Schutherr Edo Wiemken können nicht als ihre Bundesgenossen angesehen werden. Deremen dasgegen wußte seine natürliche Überlegenheit noch durch ein speziell gegen Oldenburg, nicht gegen die Friesen gerichtetes Bündnis mit Delmenhorst und Hoha zu mehren und so die Streitkräfte des Gegners zu zersplittern.

Der äußere Anlaß für die feindliche Stellungnahme von Delmenhorst gegen Oldenburg war der wahrscheinlich 1407 erfolgte Tod von Dietrichs Gemahlin Adelheid.3) Da sie kinderlos starb, war das verwandtschaftliche Band, das die beiden Linien seit dem Beginn des Jahrhunderts wieder geeinigt hatte, völlig zerrissen, und Graf Otto von Delmenhorst benutzte das, um sein Territorium von dem Stammlande loszureißen.4) Er eroberte zunächst die

Do quemen de junghen eddelen heren van Oldemborch, de greven, de wolden de Brejen weren dorch fold, den ze en gheven. Dar van ze nemen schaden grot: De Belseborch ze vorloren.

- S. von Litiencron, Die hift. Boltstieder der Deutschen I. S. 217 ff. (Die Einleitung daselbst enthält einige Irrtümer.) Das hier angedeutete Berhältnis ist aber eine poetische Fiftion. Der Dichter hat, wie v. Liliencron bemerkt, die Friesen an die Stelle des mit den Oldenburgern haltenden Erzbischofs treten lassen.
- 2) Rynesberch=Schene, S. 138. Der Bertrag Bremens mit Hoya: Brem. UB. IV. Nr. 363. Über das Bündnis mit Delmenhorst ist keine Ur= kunde erhalten.
- 3) Wolters, Chron. Rast. pg. 110 berichtet, daß die Zerstörung der Welsburg unmittelbar auf den Tod der Adelheid gefolgt sei, kurz vor dem Plünderungszuge der Bremer.
 - 4) Wolters giebt als Beweggrund Ottos an: "ut de Tiderico alleviaret Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.

¹⁾ Ehmet a. a. D. schließt aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Bremen auf ein Bündnis der Oldenburger mit Edo Wiemten. Wir sehen aber Oldenburger und Friesen nirgends zusammenwirken, auch wird in den Friedensverträgen mit Bremen nirgends auf ein solches Bündnis hinge-wiesen. Bon den gesamten Duellen berichtet nur das Bremer Kriegslied davon B. 53—57:

Welsburg, das Heirathsgut der Adelheid, zurück; sie blieb fortan bei Delmenhorst.

Die Bremer brachen im Dezember 1407 mit ihren Bundessgenossen von der Huntemündung aus in das oldenburgische Gebiet ein und suchten den Morriem sowie, die Hunte weiter auswärts ziehend, die nächste Umgebung von Oldenburg surchtbar heim, wie es scheint, ohne auf Widerstand zu stoßen.¹) Den Hauptschlag führten sie aber am Ansang des folgenden Jahres. Im Begriff, die Friesen für ihre Einfälle in das Stadland zu züchtigen, gelang es ihnen am 30. Januar 1408, den Grasen Christian, der mit hundert Reitern sorglos plündernd im Lande umherzog, bei Golzwarden zu überraschen und mit einem großen Teil seiner Schar gesangen zu nehmen.²) Einige Tage darauf wurde auch das oldenburgische Land Währden ausgeplündert.³)

Von weiteren Kämpsen wird nichts berichtet. Die Kraft der Oldenburger, die sich auch noch der Hoyer und Delmenhorster zu erwehren hatten, war wohl erschöpft. Möglich ist jedoch, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen, um Bremen auf diese Weise Abbruch zu thun.4)

se et terram suam, quia decessit absque liberis in brevi tempore." Sein Sohn Rifolaus war wohl ichon bamals für ben geiftlichen Stand bestimmt.

¹⁾ Rynesberch=Schene, S. 138. Über die Unterschiede zwischen dem Bremer Chronisten und dem Bremer Kriegsliede in der Anordnung dieser Begebenheiten vergl. die Bemerkungen von Ehmck (a. a. D.) zu Vers 45 ff.

²⁾ Wolters, Chron. Rast. pg. 110 cum quibusdam ministerialibus et consulibus ac civibus de Oldenborg. Nach den Aufzeichnungen im brem. Ratsdenkelbuch (Ehmck S. 92, Ann. 1) waren es 62. Die Grafen von Hoha und Delmenhorst weigerten sich, an diesem Zuge teilzunehmen, da sie sich nur gegen die Oldenburger verpflichtet hätten. Auch die stistischen Ritter, die auf Seiten Bremens tämpsten, nahmen an dem Treffen bei Golzwarden keinen Teil, weil sie nur gegen Friesen kämpsen wollten. Mithin sochten auf der andern Seite keine Friesen, und hatte Edo Wiemken den Oldenburgern keine Mannschaft geschickt, wie Ehmck behauptet. — Die Darstellung bei Halem S. 280 ff. ist ganz verworren.

⁸⁾ Die Eingesessenn bes Landes Bührden erhielten später eine Entschädigung für den ihnen hierbei zugefügten Nachteil. Brem. UB. IV. Nr. 366.

⁴⁾ Bergl. Koppmann, Hanserecesse V, Rr. 492. Lübed an die preußisichen Städte: "of hebbe my wol irvaren, dat de junteren van Oldenborg de

Wie empfindlich die Niederlage der Grafen von Oldenburg war, zeigen am beutlichsten die Bestimmungen der Friedensschlüffe mit den verbündeten Gegnern. Am 6. Mai 1408 fam zunächst eine allgemeine Guhne zwischen Bremen, Hona und Delmenhorst einerseits und ben drei Grafen von Oldenburg andrerseits zustande.1) Während die letteren felbst auf jede Entschädigung für die in ihrem Gebiet verübten Räubereien und Plünderungen verzichten mußten, follten sie bagegen ben Bremern für verschiedene Fälle?) Schadenersatz leisten. Die zwischen dem Grafen von Delmenhorft und Dietrich von Oldenburg schwebende Streitsache follte, früherer Abrede gemäß, durch Schiedsspruch des Grafen Otto von Tedlenburg (des Schwiegervaters Ottos von Delmenhorst) entschieden werden. Wie dieser Schiedsspruch ausgefallen ift, wiffen wir nicht. Jedenfalls tam Dietrich nicht wieder in den Besitz der Belsburg.3) In den Frieden, der acht Jahre dauern follte, wurde auch Didde Lübben von Rodenfirchen aufgenommen.4)

An demselben Tage schlossen Oldenburg und Bremen noch einen Separatvertrag,5) der für die politische Stellung der Grafsichaft Oldenburg in der nächsten Zeit bezeichnend ist. Wie jeder

vitalien brodere willen untholden, na dem dat se alrade in vende sitten mit den van Bremen".

¹⁾ Brem. Ub. IV, Nr. 370.

^{2) &}quot;umme den schaden, de en schach van Barle, umme den koslach to Brinchem unde den wehte, de ut den schepe vor der Hunte nomen ward." In Bezug auf den ersten Punkt berichtet Hamelmann, Oldend. Chronif S. 166 sf., daß die Bremer 1407 das Blockhaus zu Barel verbrannt und die Oldenburger Grasen bei dieser Gelegenheit die Glocken und anderes Kirchengut weggeschleppt hätten. Die Häuptlinge von Barel waren den Grasen von Oldenburg unterschan und mußten ihnen auf Wunsch ihren Kirchturm einräumen. Auch in dieser Position sind sie also von den Bremern angegriffen worden.

³⁾ In einer Urtunde vom 20. Dezember 1420 (Brem. UB. V, 164) wird die Welsburg als zur Grafschaft Delmenhorst gehörig erwähnt.

⁴⁾ v. Halem, S. 284 ff., berichtet allerdings entgegen dem Zeugnis aller, auch der ihm zugänglichen Quellen, daß Didde Lübben 1408 als Bersbündeter Edo Wiemkens und Christians von Oldenburg von Bremen aus dem Stadlande vertrieben sei. Er wirft die Ereignisse von 1408 und 1414 durcheinander.

⁵⁾ Brem. UB. IV, Nr. 369.

räuberische Häuptling mußten die Grasen geloben, keine Seeräuber zu halten, sich nicht an gestrandeten Schiffen zu vergreisen, den Kausmann nicht zu beschädigen u. s. w. Ferner mußten sie sich verpflichten, Bremen gegen die Friesen und Edo Wiemken Heerfolge zu leisten!) und den Bremern für kriegerische Unternehmungen gegen Rüstringen Stadt und Land, Schlösser und Burgen offen zu halten. Endlich wurde den Grasen verboten, an der Weser "van der Hohen wente an de zolten zee" seite Plätze zu errichten. Die übrigen Bestimmungen betrasen Handel und Wandel, Schutz des Rechtes und des Vermögens u. dergl. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß Bremen Freiheit von allen Zöllen im oldenburgischen Gebiet und freie Fischerei auf der Hunte bis Huntebrück erhielt. Hier offenbart sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Grasschaft Oldenburg von Bremen.

Welch ein Abstand von dem Vertrage von 1243!2) Damals teilten sich die Grafen von Oldenburg mit Bremen in die Aufgabe der Pazisistation der Wesergebiete. Wie die Oldenburger den Bremern, so mußten auch diese den Oldenburgern ihr Gebiet und ihre sesten Pläte zu jenem Zwecke offen halten und ihnen auf Wunsch sogar Schiffe leihen; und auch Bremen war es verwehrt, an den Usern der Weser eine Burg zu errichten. Zetzt dagegen wurden die Oldenburger von jeder aktiven Teilnahme an der Weserpolitik ausgeschlossen und aus Küstringen hinausgedrängt. Bremen erhielt hier volle Aktionsfreiheit und konnte, wenigstens für eine Keihe von Jahren, sogar von den Grasen direkte Unterstützung bei der Unterwerfung der Friesen zwischen Jade und Weser beanspruchen.

Die Katastrophe bei Golzwarden hatte aber außerdem noch einen schwerwiegenden materiellen Verlust für Oldenburg zur Folge. Graf Christian mußte für seine Freilassung aus der Gefangenschaft ein Lösegeld von 2000 Bremer Mark bezahlen. Da die Grafen eine solche Summe nicht aufbringen konnten, streckte Bremen das

¹⁾ Nach einer Notiz bei Beninga a. a. D. I, Cap. 192 hätten die Oldensburger auch wirklich noch 1408 mit Bremen einen Zug gegen Edo Wiemken unternommen. Die Fehde zwischen Bremen und Edo Wiemken und seinen Berbündeten fand erst 1410 einen endgültigen Abschluß. Brem. UB. IV, Nr. 406.

²⁾ Brem. UB. I, Nr. 223; erneuert 1254 (Nr. 260). Bergl. auch v. Bippen, Geich. ber Stadt Bremen I, S. 265 ff.

Geld vor und erhielt dafür als Pfandobjekt das Land Wührden mit allen Einkünften und den Gerechtigkeiten zu Lehe, also sast den ganzen rechtsweserischen Besitz der Oldenburger.¹) Der Rat behielt sich außerdem vor, wenn sich die aus den verpfändeten Gebieten kließenden Einkünfte²) als unzureichend erweisen sollten, noch eine Zahlung von 1000 rheinischen Gulden oder die Verpfändung weiterer, in der Nähe gelegener Güter zu verlangen. Die Einlösung der verpfändeten Besitzungen, die noch durch die Bestimmung erschwert wurde, daß die Pfandsumme nicht in Raten, sondern auf einmal erlegt werden sollte ("den lesten penning mit den ersten"), ist erst 1511 ersolgt.³)

Am 2. Juni mußte Christian, bisher der eifrigste und thätigste Gegner Bremens, dem Rat Ursehde schwören.4) Er scheint noch so lange in Haft gehalten zu sein.

Die Lage der Grafen war in der nächsten Zeit um so drückender, als sich Bremen für den Fall, daß die Berträge von oldenburgischer Seite nicht gehalten würden oder neue Feindseligkeiten ausbrechen sollten, den Beistand von Delmenhorst und Hoha auf acht Jahre gesichert hatte.⁵) Durch diese beiden unmittelbaren Nachbarn, die mit den Oldenburgern schon wegen der Delmenhorster Frage aufschlechtem Fuße standen, konnte Bremen sortwährend einen starken Druck auf die Grafen von Oldenburg ausüben.⁶)

Bremen machte von der gesteigerten Macht, mit der es aus dem Kampse um die Friedeburg hervorgegangen war, und den Rechten, die es durch die Verträge von 1408 über Oldenburg erlangt hatte, bald energischen Gebrauch, und zwar zur Verjagung

¹⁾ Brem. UB. IV, Nr. 373, 7. Mai 1408 u. Nr. 371, 6. Mai. Chron. Rast. a. a. D. S. 110. Sello, Beiträge zur Gesch. d. Landes Bührden, S. 12.

²⁾ Über diese Einfünfte f. d. Lagerbuch von 1428 (Fries. Archiv I, S. 464 ff.). Ferner Sello a. a. D. S. 18.

³⁾ v. Halem a. a. D. S. 437 ff.

⁴⁾ Brem. UB. IV, Mr. 374.

⁵⁾ Brem. UB. IV, Mr. 368. 4. Mai 1408.

⁶⁾ Schon nach 2 Jahren mußte Dietrich aufs Neue geloben, die Bersträge von 1408 zu halten, und Bremen gegen seine Feinde Beistand zu leisten, aus welcher Beranlassung, ist nicht bekannt. Brem. UB. IV, 413. 20. Sepstember 1410.

Dibbe Lübbens aus dem Stadlande. Als Beranlaffung zu diefem Schritt wird die Untreue und Berraterei Diddes, der mit feinem grimmigften Jeinde Edo Wiemken gegen Bremen konspiriert haben foll, angegeben; in Wirklichkeit war aber wohl für Bremen die Erwägung maßgebend, daß es jett ftart genug fei, das Stadland dirett zu beherrschen. Seine überragende Machtstellung gegenüber all den kleinen Gewalten in der Nachbarschaft tritt bei diesem Unternehmen imponierend hervor. Der Bischof von Münfter, die Grafen von Hopa, Chriftian und Morit von Oldenburg, Edo Wiemken1) und der Stiftsadel stellten ihre Kontingente zum Beere der Bremer, die im Frühjahr 1414 mit erdrückender Übermacht ins Stadland einfielen. Didde mußte fich auf die Berteidigung der festen Rirchen beschränken, aber auch diese erlagen in wenigen Wochen dem schweren Geschütz der Bremer.2) Jett gab er den Widerstand auf und verließ mit feinen Sohnen die Beimat. Das Stadland huldigte bem Rat von Bremen als feinem einzigen Herrn und Häuptling.3)

Die Grafen Morit und Christian, die an diesem die bremischen Eroberungspläne fördernden Werk hatten helsen müssen, erhielten dafür eine Soldzahlung.4) Damit hörte ihre Beteiligung an den Angelegenheiten in Küstringen für einige Jahre ganz auf. So lange sie nicht auf die Hülfe eines thätigen und mächtigen Bundesgenossen rechnen konnten, mußte jeder Versuch, dem Vordringen Bremens entgegenzutreten, aussichtslos erscheinen. Sie vermieden deshalb jede Feindseligkeit gegen Vremen und seine rüstringischen Interessen.

Auch in der Delmenhorster Frage verhielten sie sich gänzlich passiv, obgleich Graf Otto gerade jetzt einen wichtigen Schritt vorswärts that, um sein Territorium dem oldenburgischen Stammlande auf immer zu entfremden.

¹⁾ Am 21. Ottober 1412 schloß Bremen mit Edo Wiemken ein Angriffs= bündnis gegen Didde Lübben (Brem. UB. V, Nr. 33), nachdem es sich noch am 9. Juli 1411 mit letterem über Landabtretung verständigt hatte. Brem. UB. V, Nr. 11.

²⁾ Bergl. über den Feldzug von 1414 Rynesberch=Schene S. 143, den Bolters ausschreibt. v. halem weiß von dem ganzen Unternehmen nichts.

³⁾ Brem. UB. V, Nr. 54.

⁴⁾ Brem. UB. V, Nr. 60. 82. (Die Quittungen ber Grafen.)

Die heruntergekommene Lage der Grafschaft Delmenhorst wird gekennzeichnet durch die häufigen Verpfändungen nicht nur einzelner Büter, fondern großer Gütertomplere. Die finanziellen Bedrangniffe bes Grafen Otto waren so heillos geworden, daß er nicht hoffen konnte, den drohenden Ruin aufzuhalten. Außerdem mochte ihm wenig daran liegen, die Existenz seiner Grafschaft zu retten, da sein Stamm dem Aussterben nabe war. Go entschloß er sich denn. seinem Sauptgläubiger, dem Erzstift Bremen, die ganze Grafschaft für eine Schuldsumme von 3000 Mark zu verpfänden (7. Januar 1414). Wenn die Pfandsumme bei seinem Tode nicht bezahlt wäre, follte das Pfandobjekt verfallen fein. In einer an demfelben Tage ausgefertigten zweiten Urfunde wurde dann die ganze Berrschaft Delmenhorst, soweit sie mehr wert war als 3000 Mark, dem Erzftift formlich übertragen, und zugleich Graf Otto und fein Sohn Nifolaus zu erzbischöflichen Amtleuten darüber eingesett.1) Thatfächlich war Delmenhorst damit schon jett an den erzbischöflichen Stuhl von Bremen abgetreten, unter Borbehalt lebenslänglicher Rutnießung der Grafen und einer Leibzucht für Ottos Gemablin Richarda.

Es ist möglich, daß dieser zweite Aft den Zweck hatte, dem Grasen Otto den Schutz des Erzstifts zu sichern, da er von seinen andern Gläubigern zweisellos noch Heimsuchungen zu fürchten hatte. Übrigens wird das rechtliche Verhältnis, in das Otto und sein Sohn Nikolaus dadurch zu dem Erzstift traten, aus den vorliegenden Urkunden nicht völlig klar. Vor allem ist auffällig, daß sie trotz der Verpfändung und Übertragung der ganzen Herschaft Delmenshorst mit allem Zubehör noch beträchtliche zu derselben gehörende Gebiete anderweitig versetzen dursten; so wurde am 29. Juli 1414 der halbe Grasenwerder an Dietrich, 10 wurde am 29. Juli 1414 der halbe Grasenwerder an Dietrich, 20 1417 Ländereien im Neuensbrok in Stedingen an Moritz von Oldenburg 30 versetzt, von anderen Verpfändungen kleinerer Güter und Zehnten in Stuhr, Berne, Uhlens

¹⁾ Beide Urfunden vom 7. Januar 1414 find in einem Notariats= inftrument vom 17. Mai 1436 überliefert. Bergl. Exfurs III.

²⁾ Urt. im Oldenb. Saus= u. Central=Archiv.

³⁾ Urf. im Olbenb. Haus- u. Central-Archiv.

brok u. s. w.1) abgesehen. Zweifellos handelte Graf Otto burch die Übertragung der Grafschaft Delmenhorst an das Erzbistum Bremen gegen den Hansvertrag von 1370. Aber selbst wenn dieser Bertrag nicht mehr in Geltung war, muß es auffallen, daß die Grasen von Oldenburg gar nichts gegen die Entfremdung von Delmenhorst thaten. Man möchte vermuthen, daß alle jene Abs machungen vom 11. Januar 1414 vorläufig geheim gehalten wurden. Eine andere Erklärung wäre, daß der uns unbekannte Schiedsspruch des Grasen von Tecklenburg über die Streitigkeiten zwischen Oldensburg und Delmenhorst den Grasen von Oldenburg alle Erbansprüche auf Delmenhorst entzogen und der Delmenhorster Linie völlige Verfügungsspreiheit über ihr Territorium zugestanden hätte. An diesen Schiedsspruch aber waren die Grasen von Oldenburg durch den Vertrag vom 6. Mai 1408 gebunden.

So hängt der Mißerfolg in der Delmenhorster Frage mit dem unglücklichen Ausgang des rüftringisch-bremischen Konfliktes zusammen. Von beiden Angelegenheiten zogen die Grafen vorläufig ihre Hände zurück.

§. 3. Beziehungen bes Grafen Morit zu Friesland. 1408-1420.

Graf Morit hatte sich an den im vorigen Abschnitt beshandelten Kämpsen wenig beteiligt. Zwar richtete sich die bremische Absage von 1407 auch gegen ihn, aber persönlich hat er in die Berwicklungen der Jahre 1407 und 1408 nicht eingegriffen, nur 1400 und 1414 sahen wir ihn an der Seite Bremens gegen die Friesen im Stads und Butjadingerlande kämpsen. Diese Passswität in der für das Oldenburger Haus so wichtigen Rüstringer und Delmenhorster Frage erklärt sich daraus, daß sein Wirkungskreis während seiner ganzen Regierung ein anderer war als der seiner Bettern, daß seine Thätigkeit größtenteils in der Einmischung in die Händel ostfriesischer Machthaber ausging. Unsere Onellen wissen auch hierüber wenig zu berichten; es ist aber doch notwendig und nicht ohne Interesse, diesen kärglichen Spuren im einzelnen zu

¹⁾ Darüber Urfunden im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv aus den Jahren 1412, 1413, 1416, 1417 u. f. w.

folgen, denn ohne Einfluß auf die oldenburgische Geschichte in den nächsten beiden Jahrzehnten sind die von Moritz gepflegten friesischen Beziehungen nicht geblieben.

Die Berhältnisse in Oftsriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bieten manche Analogieen zu denen in den friesischen Distrikten zwischen Weser und Jade: hier wie da streitende Häuptlinge, ränberische Bitalienbrüder und Einmischung der Hansa, aber das alles in Oftsriesland in größerem Maßstabe. Die hier emporgekommenen Usurpatoren waren seine Dorshäuptlinge, sondern Männer von bedeutenderer Macht, die Bitalienbrüder waren unsbändiger, zahlreicher, und die Anstrengungen der Hansestädte, hier Ordnung zu schaffen und ihre Interessen zu schützen, viel größer. Seit dem Beginn des Jahrhunderts übernahm in erster Linie Hamburg die Ausgabe, die ostsriesischen Gewässer von Kanbgesindel zu reinigen, aber wie Bremen geriet auch Hamburg bald aus den paziststatorischen Bestrebungen in die Bahn der Eroberung.

Zwei Parteien standen sich am Beginn des 15. Jahrhunderts in Oftfriesland gegenüber: Reno aus dem Saufe Brot, das außer dem Brokmerlande jest auch das Lengener-, Moormer- und Overledingerland beherrschte, und Sisto, munfterischer Propft in Emben. 1408 gelang es Reno mit Sulfe Samburgs, Sisto zu befiegen und ibm fünf Pläte zu entreißen. Da aber der Kampf schon im nächsten Sahre wieder ausbrach, vermittelten die Sanseftadte und Bischof Otto pon Münfter, der Schutherr Histos, die Niedersetzung eines Schieds= gerichts. Bor diesem Schiedsgericht, das im Juni 1409 in Meppen zusammentrat, führte Graf Morit von Oldenburg die Sache Renos als beffen "vorfprake".2) Morit ftand also schon damals in naher Beziehung zum Saufe Brot. Er hat auch an ben weiteren Rampfen, Die Reno auf den Gipfel seiner Macht führten, teilgenommen. Im Jahre 1413 wurde der Kampf zwischen Sisto und Keno fortgesetzt. Reno verjagte feinen Begner aus Emben und hielt diefen feften - Mas seitdem besett, nahm 1415 Groningen ein und schlug endlich

¹⁾ Bergl. das Nähere bei Nirrnheim, Hamburg und Oftfriesland in der erften Sälfte des 15. Jahrhunderts.

²⁾ Roppmann, Sanferecesse V, 580 § 3 ff.

1417 seine Feinde bei Nordhorn aufs Haupt. An diesem Ereigsnisse finden wir wieder Graf Moritz beteiligt. Emmius nennt ihn den communis amicus der Verbündeten. Er vermittelte zusammen mit Fokko von Leer ein Abkommen in Vetreff der gemeinsam gesmachten Gesangenen zwischen Keno und dessen Anhängern in Grosningen.¹) Sonst erfahren wir über seine Thätigkeit nichts Näheres.²) Sie scheint auch hier die eines Unterhändlers im Interesse Kenosgewesen zu sein.

Nachdem Keno im Jahre 1417 gestorben war, übertrug sich das politische Berhältnis, in dem Morit zu ihm gestanden hatte, auch auf seinen Sohn Otto, der, zunächst unter der Vormundschaft Fottos von Leer, Sibets von Ruftringen u. a., feinem Bater in ber Regierung folgte. Als im Berbst 1417 die Besandten des Raisers Sigismund in Friesland erschienen, um den schon 1416 gefaßten Plan, das Land reichsunmittelbar zu machen, ins Werk zu feten, hatten fie mit zwei großen, in bitterem Kampfe liegenden Parteien zu rechnen: die Distrifte Langewold, Fridewold und Humerke lagen in Zwift mit Groningen, Otto tom Brod und beffen Anhangern. Unter diesen wird in der Bollmacht der faiserlichen Gesandten auch Morits von Oldenburg genannt.3) Den verwickelten Rämpfen und fruchtlosen Bemühungen der Gesandten, die streitenden Parteien zu versöhnen, können wir hier nicht folgen, zumal da keine weiteren Nachrichten über die Thätigkeit des Grafen Mority vorliegen. Der Grund für die nachgewiesenen Beziehungen zum brotischen Saufe liegt in dem alten hiftorischen Berhältnisse, in dem schon die Bäter der drei Oldenburger Grafen zu dieser Familie standen.4)

Eine wichtige Folge davon war, daß Okto, wohl bald nach erlangter Mündigkeit (1418), sich mit Ingeborg, der Tochter von Moritz, vermählte.⁵) Aus dem Freundschaftsverhältnis wurde so

¹⁾ Emmius, Hist. rer. Fris., pg. 265.

^{*)} Emmius begnügt sich mit der summarischen Andeutung: Mauritium . Kenonis tum signa secutum.

³⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 255. Die Bollmacht ift am 2. Ot= tober 1417 in Konftanz ausgestellt.

⁴⁾ Bergl. oben G. 4, Unm. 1.

⁵⁾ Chron. Rast., pg. 110. Schiphower, pg. 165/66. Emmius, pg. 294.

eine enge Familienverbindung, deren Folgen wir noch kennen lernen werden.

Die letzte Spur der Thätigkeit von Morit im Westen der Grafschaft weist uns nach der friesischen Wede. Am 26. März 1419 schloß Morit mit den Häuptlingen von Barel Ede Plies und Gerold, einen Vertrag ähnlicher Art, wie ihn 1386 sein Vater Konrad geschlossen hatte: die Häuptlinge bekannten, Turm und Kirche von Morit empfangen zu haben; sie versprachen ihm, diese jederzeit einräumen und immer treu bleiben zu wollen, serner, kein Bündnis mit den Friesen einzugehen. Sie war ein Rest uralten Besitzes, den die Oldenburger hier mit Zähigkeit sesthielten. Die in Varel ansässige Häuptlingssamilie war wohl gegen Edo Wiemken auf oldenburgischen Schut angewiesen. Außerdem lag dieser Teil der friesischen Wede den oldenburgischen Grenzburgen Konnevorde?) und Vrijade3) am nächsten und konnte schon deshalb leichter beshauptet werden.

§ 4. Fehde der Grafen Dietrich und Christian mit Holland. Streitigkeiten mit der Sause 1416—18.

Während Christian und Dietrich sich nach den Mißerfolgen von 1407/8 gegen Bremen ruhig verhielten und sich auch um die Delmenhorster Angelegenheit nicht kümmerten, sinden wir sie etwa im Jahre 1416 (der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht angeben⁴)) in

¹⁾ Urkunde im Oldenb. Haus= u. Centr.=Archiv, Landessachen.

²⁾ Konnevorde war ein alter Waffenplatz gegen die Friesen, im Ansang bes 14. Jahrhunderts erbaut (vergl. Brem. UB. II, 426), dann von Dietrich neu besestigt (Chron. Rast. pg. 110). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrshunderts scheint die Burg jedoch mehr ein gesährliches Raubnest, als ein Schutzert gegen die Friesen gewesen zu sein. Eine Beschwerdeschrift des Stadtrats von Oldenburg gegen Konrad II. (Original im Stadtarchiv von Oldenburg, etwa zwischen 1360 und 1370 von vier verschiedenen Händen gesichrieben), verzeichnet zahlreiche Raubthaten der hier sitzenden grässlichen Bögte gegen oldenburgische, mit Friesland Handel treibende Bürger.

³⁾ Nach Chron. Rast. pg. 110 von Dietrichs Bruder Christian erbaut.

⁴⁾ Alleinige Quelle Brem. UB. V, Nr. 118 (Schreiben Dietrichs und Christians an Bremen, Ende 1418), wo es heißt: "Guden vrundes, alse ju under mengen wol witlich is, dat wy vigende zint der van Holland unde

Fehde mit dem Grafen Wilhelm VI. von Holland. Da sich die oldenburgischen Interessen mit den holländischen schlechterdings nicht berühren konnten, haben wir keine Handhabe, über den Grund des Zwistes auch nur eine Vermutung auszusprechen. Die Oldensburger, und wohl auch Wilhelm von Holland, sochten ihre Sache auf die für sie bequemste und damals allgemein beliebte Weise aus, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen und gegen den Feind, wo er sich auf See zeigte, losließen.

Durch diese Art der Kriegsführung hatte die an sich wohl unwichtige holländische Fehde sür die Oldenburger weitere Folgen, indem sie dadurch in Konflikt mit der Hanse gerieten. Denn die Bitalienbrüder und ihre ähnlich gearteten Genossen nahmen es mit ihrer Mission gegen die Holländer nicht genau, sondern vergriffen sich auch an andern Schiffen. Schon bei den Berhandlungen der Hanse davon die Rede, daß sich die Seeräuber in großer Zahl nach Oldenburg zögen; man fürchtete, daß sie im Frühjahr aussschwärmen würden. Im Februar 1418 kam dieser Punkt wiederum zur Sprache, und man beschloß, Bremen, dem die Grasen verspflichtet waren, sich der Seeräuber zu enthalten 2), damit zu beaufstragen, ihre Entlassung zu bewirfen.

Inzwischen waren aber schon aus anderen Ursachen Streitigkeiten der Oldenburger mit Hamburg entstanden. Die Grafen hebben uns uppe de in dessem vorledenen jaren in maninge satet tor see wort mit den ghennen, de uns darto gedenet hebbet." Danach muß die Fehde minbestens 1416 begonnen haben.

- 1) Roppmann, Sanserecesse VI, 509. Reces von Sandineben und Samburg. 6-11. Dezember 1417.
- ²) Es fam eine Stelle aus dem oldenburgisch stremischen Friedenssichluß vom 6. Mai 1408 zur Berlesung. Koppmann a. a. D. Nr. 509 § 23. Wie groß das Interesse der andern Hanseistädte an der Niederwersung der Oldenburger durch Bremen war, zeigt folgender Passus bei Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg II, S. 21 (1411): Solvimus 80 K consulatui Bremensi ad subsidium pro eo quod ipsi amicabiliter placitaverunt cum dominis comitibus de Oldenborgh . . . quod dieti comites corumque heredes non deberent tenere piratas in dampnum sive preiudicium nostrorum aut aliorum mercatorum de hansa, super quibus consules Bremenses habent eorum litteras sigillatas.

hatten Hamburger Bürger gefangen genommen und dann den Hamburgern, als diese durch Vermittlung von Vremen darüber Klage führten, förmlich Fehde angesagt. Als Grund gaben sie allerlei Schädigungen an, die ihnen der hamburgische Hauptmann auf der Harburg, Gheverd Schulte, durch Raub, Vrand, Gesangensnahme von ihren Leuten u. s. w. zugefügt hätte. Gheverd Schulte war damals schon gestorben. Da die Oldenburger ihre Beschwerden gegen ihn erst jetzt vorbrachten, sahen die Handurger darin nur einen Vorwand der Grasen, um Seeräuber halten zu können. Sie waren bereit, ihre Sache dem Schiedsspruch des Erzbischofs von Vremen anheim zu stellen, meinten aber, daß sich die Oldenburger wohl durch eine kleine Summe von 100, 50 oder 40 Mark würden absinden lassen. Es wurde beschlossen, daß Vremen, dessen Verstreter hier (in Hamburg 11—13. Februar) nicht anwesend waren, auch über diese Sache mit den Oldenburgern verhandeln sollte.1)

Bremen hatte diesen Weg nun schon vorher auf die Bitte der Hamburger hin betreten, aber alle Verhandlungen und Zussammenkünfte mit den Grasen von Oldenburg waren ohne Erfolg gewesen. Es schlug nun vor, daß Hamburg seine Vertreter nach Bremen schieden sollte, um hier selbst mit den Oldenburgern zu vershandeln.²) Dazu kam es aber nicht; die Grasen wollten nichts von einem Schiedsgericht in Bremen wissen; eher waren sie geneigt, die Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten in Friesland anzunehmen. Diese jedoch, mit den friesischen Wirren vollauf besichäftigt, beschränkten sich darauf, Lübeck zu friedlicher Haltung zu ermahnen.³) Lübeck hatte näntlich, ebenfalls durch oldenburgische Vitalienbrüder geschädigt, mit Hamburg gegen die Oldenburger gemeinsame Sache gemacht.

¹⁾ Koppmann, Hanserecesse VI, Nr. 528, § 6—10. Die Berhandlungen fanden anfangs in Hamburg statt. Am 14. Februar begannen sie wieder in Stade, wo jest auch die Bremer anwesend waren.

²⁾ Koppmann, a. a. D. Nr. 528, §§ 22—26; Stade, 14. Februar.

³⁾ Lübed. UB. VI, Nr. 10, 14. Febr. 1418. Die zu Stade versfammelten Ratssendboten konnten also von diesem Schreiben noch keine Kenntnis haben. Der Brief scheint von den Gesandten auf Anregung der Grafen gesichrieben zu sein. Bemerkenswert ist die Begründung ihres Borgehens und

Die Städte kehrten sich an die Mahnung der Gesandten natürlich nicht. Gie waren in Stade mit dem Beschluffe auseinandergegangen, die Oldenburger dringend aufzufordern, die Seeräuber zu entlaffen, und, im Fall, daß es nicht geschähe, Friedeschiffe auszuruften.1) Die Grafen sträubten sich aber, die Bitalienbrüder ziehen zu lassen, weil sie diese zu ihrer hollandischen Fehde nicht entbehren konnten. So schritt denn die Sanfe mit ben Waffen ein.2) Besonders Hamburg und Lübeck setzten den Oldenburgern hart zu, so daß diese sich schon im April 1418 zu Unterhandlungen bequemten. Am 17. April vereinbarten die Be= vollmächtigten der beiden Städte mit Graf Chriftian zunächst ein vorläufiges Abkommen, beffen endgültige Annahme letterer von einer Geldzahlung der Städte abhängig machte.3) Da diefe jedoch in dem Entwurfe vom 17. April feine sichere Gewähr für die Abstellung der Übelstände saben, schickten sie ihre Abgesandten nach Bremen, wo, früherer Berabredung gemäß, eine Zusammentunft stattfinden sollte.4) Die Grafen aber, die am 17. April mit den hanfischen Unterhändlern eine Berschiebung dieser Zusammentunft bis nach Pfingsten vereinbart hatten, ließen sich jett trot mehrfacher Bitten und Aufforderung nicht dazu herbei, in Bremen zu erscheinen. Die Städte (Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade) faben sich also genötigt, ihre Bertreter nach Oldenburg zu senden. Hier fam endlich am 12. Juni ein Friedensvertrag zustande,5) der den

ihrer Mahnnng an Lübed: fie bedürften der Gulfe der Oldenburger Grafen für ihre friefischen Angelegenheiten (Morip und seine friefischen Freunde!).

¹⁾ **K**oppmann, a. a. D. Nr. 528, §§ 27. 28.

^{*)} Lübed. UB. VI, Nr. 23. Die Lübeder sahen in dem Abkommen vom 17. April den Bersuch der Oldenburger "up dat se unse vrunde ud der zee mede bringen mogen." Daselbst ist auch von den Kosten sur die ausgeschickten Schiffe die Rede. Hamburg hatte schon im vorigen Jahre ein Schiff gegen die Piraten in der Weser ausgesandt. Bergl. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, II. S. 27, s. ebend. S. 29, 5.

³⁾ Lübed. UB. VI, Nr. 20.

⁴⁾ Bergl. das Schreiben der Abgesandten an den Rat von Hamburg, Lübeck. UB. VI, Nr. 22, und das Schreiben der lübischen Gesandten an ihren Rat von Hamburg aus. Lübeck. UB. VI, Nr. 23.

⁵⁾ Lübed. UB. VI, Nr. 24. Brem. UB. V, Nr. 103.

Städten aber nicht viel bessere Garantien bot, wie der Entwurf vom 17. April. Die Grasen gelobten zwar, für den ihnen zugessügten Schaden keine Rache zu nehmen, und nie wieder Seeräuber in ihrem Gebiet zu hausen, um den Kaufmann zu beschädigen. Daß aber die zur Zeit in oldenburgischen Diensten stehenden "ghesellen" und "uthliggers" entlassen würden, konnten die Städte nicht durchsetzen; sie mußten sich mit der zweideutigen Versicherung begnügen, daß diese sich jeder Schädigung des Kausmanns enthalten sollten.

Zugleich vermittelten die Städte einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen den Grafen von Oldenburg und Wilhelm von Holland und übernahmen es innerhalb dieser Frist einen definitiven Frieden zustande zu bringen.¹)

Ein sicherer Friedenszustand war durch den Vertrag vom 12. Juni nicht gewährleistet. Hamburg und Lübeck waren mit dem Verhalten der Grasen nach dem Abschluß nicht zufrieden. Es wurden neue Verhandlungen eingeleitet,2) aber die Abgesandten der Städte verließen schließlich Oldenburg ohne Abschied, da sie zu dem ehrlichen Willen der Grasen kein Vertrauen mehr hatten. Sie klagten über Bruch der Verträge und rüsteten, wie es scheint, ernstlich zu neuen Kämpfen. Setzt wurde den Grasen Christian und Dietrich die Sache doch bedenklich. Sie versicherten, daß sie die Verträge halten wollten und erklärten sich zu Schadenersatz und schiedsgerichtlicher Austragung der gegen sie erhobenen Veschwerden bereit.3) Als die Städte ihnen darauf gar nicht antworteten, er-

¹⁾ Quelle ist das S. 27 Anm. 4 erwähnte Schreiben des Grafen an Bremen (Ende 1418). Da die Vertragsurfunde vom 12. Juni hiervon, wie auch von der den Grafen seitens der Städte nachweislich geleisteten Geldzahlung (Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg II, 29, 12, Lübeck. UB. VI, 34 und 112, Brem. UB. V, Nr. 272) nichts berichtet, ist anzunehmen, daß hierüber besondere Urkunden ausgestellt wurden, die uns nicht erhalten sind. Für die Annahme einer unvollständigen überlieferung der Urkunde vom 12. Januar sinde ich weder sachliche noch sormelle Gründe.

²⁾ Oder die begonnenen (vom Juni) fortgesetzt, das geht aus dem betreffenden Schreiben des Grafen (Lübeck. UB. VI, Nr. 69, Novbr. 15) nicht bestimmt hervor.

³⁾ Schreiben der Grafen an Lübeck vom 15. Novbr. 1418. Lübeck. UB. VI, 69.

sinchten sie Ende November oder Dezember 1418 Bremen um Bersmittlung bei Hamburg und Lübeck und baten dringend, einen Ansgriff auf sie nicht zu unterstützen.¹) Nachdem sie sich dann am 1. März 1419 nochmals schriftlich mit erneuten Loyalitätsversicherungen und der Bitte um Antwort auf ihre früheren Schreiben und auf die durch einen Sendboten mündlich überbrachten Erklärungen an Hamburg gewandt hatten,²) kamen die Vertreter von Lübeck, Hamburg und Stade Ende März mit den Grafen in Bremen zusammen. Hier gelobten diese den Hanselstädten am 1. April, ihre Vitaliensbrüder, Auslieger u. s. w. unverzüglich landwärts zu entlassen und nie wieder in ihrem Gebiet zu dulden.³)

Damit kamen die Grafen dem Begehren der Hanse endlich unzweideutig entgegen. Von weiteren Streitigkeiten hören wir seits dem nicht mehr. Welchen Abschluß die holländische Fehde gefunden hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ließen es sich die Städte angelegen sein, auch diese endgültig aus der Welt zu schaffen.

§. 5. Rene Rampfe in Ruftringen. 1419-20.

Das friedfertige Verhalten Dietrichs und Christians und ihre Besorgnis vor neuen Verwicklungen mit der Hanse hängt vermutslich mit den Vorgängen zusammen, die sich im Jahre 1418 in Rüstringen abgespielt hatten.

Edo Wiemken, der Häuptling in Rüstringen, westlich der Jade, war 1414 oder 1415 gestorben. Sein Enkel Sibet Papinga, der Sohn von Edos Tochter Frouwa und Lübbe Sibet von Burhave, war sein Haupterbe,4) zugleich der Erbe seiner kriegerischen

¹⁾ Brem. UB. V, Nr. 118. Da in diesem Schreiben deutlich auf den an die Städte gerichteten Brief vom 15. November Bezug genommen wird, fann es nicht vor dem 15. November verfaßt sein, wie im Lübeck. UB. VI, S. 107 Unm. 1 angenommen wird, sondern muß Ende 1418 oder Ansang 1419 abgeschieft sein.

^{*)} Lübed. UB. VI, Nr. 78. Regesten über alle diese Schriftstude auch bei Koppmann, Hanserecesse VII, S. 9 ff.

³⁾ Brem. UB. V, Nr. 126. Lübed. UB. VI, 86.

⁴⁾ Über die Berteilung des Erbes Edo Wiemtens unter seine Nach= kommen s. v. Richthofen, a. a. D. S. 20 ff. Nirrnheim, a. a. D. S. 140.

Unternehmungslust und seiner politischen Stellung, besonders in Rücksicht auf die kleinen Häuptlinge in Butjadingen. Aber während Sdo Wiemken seine wahren Interessen immer der Befriedigung perssönlicher Rachegefühle geopfert und mit unglaublicher Kurzsichtigkeit Bremen bei der Beseitigung seiner gefährlichsten Gegner in Rüstringen in die Hände gearbeitet hatte, kann man bei Sibet von einer zielsbewußten, sich selbst treu bleibenden Politik reden. Überhaupt gesbührt die historische Stellung, die man bisher meist Edo Wiemken zuerteilt hat, in jeder Hinsicht seinem Enkel Sibet, der in Rücksicht auf den eng begrenzten Wirkungskreiß, in den er gestellt war, eine hervorragende Persönlichkeit ist.

Sein Hauptstreben war, die bremische Macht in Ruftringen gu fturgen, oder wenigstens ihre Ausbehnung auf das Land nordlich der Heete, Butjadingen, zu verhindern. Die hier hausenden fleinen Säuptlinge konnten sich gegen Bremen nur behaupten burch engen Anschluß an den mächtigen Säuptling jenseits der Jade. Sie faben wie in Ebo Wiemfen so jest in seinem Nachfolger ihren Schutz- und Oberherrn und erkannten ihn als folchen an. Der Sulfe Sibets bedurften fie um fo mehr, als die Gemeinden ihre Herrschaft nur mit Widerwillen ertrugen und sich nach Bremen Das trat offen hervor, als Sibet 1418 mit Zuhinneigten. ftimmung ber Sauptlinge eine allgemeine Schatzung durchzuführen Einmütige Erhebung der Gemeinden, Die fich des Beiftandes Bremens versichert hatten, war die Folge.1) Gin feindlicher Zusammenstoß wurde aber zunächst durch die faiserlichen Gesandten in Friesland und den bremischen Rat verhindert. Diese permittelten am 29. August 1418 zwischen ben Säuptlingen und Gemeinden einen Waffenstillstand, der bis Jakobi 1419 bauern follte.2)

Sibet rüstete aber schon zu neuem Losschlagen für das nächste Frühjahr. Im Gegensatze zu Edo Wiemken, der im entscheidenden Augenblicke nicht mit den Oldenburger Grasen zu=

Landesbibliothek Oldenburg

¹⁾ Rynesberch=Schene S. 145. Ehmd a. a. D. S. 98.

²⁾ Brem. UB. V, Nr. 110. S. auch die fries. Chronif a. a. D. S. 325, die bier den Bericht bei Rynesberch=Schene erganzt.

sammengewirkt hatte, suchte Sibet, die zwischen ihm und den Grafen von Oldenburg vorwaltende Interessengemeinschaft gegenüber den Bestrebungen von Bremen würdigend, für den bevorstehenden Kampf ihren Beistand zu gewinnen. In Ostsriesland war er mit dem Grasen Moritz in freundschaftliche Berührung gekommen. Um 17. April 1418 sehen wir ihn bei den Berhandlungen Christians mit den Hanseboten anwesend. Vielleicht hat er auf Dietrich und Christian eingewirkt, daß sie sich mit den Hanselstädten einigten, um für ein Eingreisen in die Rüstringer Dinge freie Hand zu bestommen. Wahrscheinlich waren sie um die Zeit, wo sie sich mit der Hanselstädten verbährten, mit Sibet zu gemeinsamem Borgehen in Küstringen verbändet. Ihr Verhältnis zu Vremen wurde das durch fürs erste gar nicht berührt, da Vremen damals noch keinesswegs ein Bündnis mit den rüstringischen Gemeinden geschlossen hatte.

Um Oftern 1419 unternahmen Sibet und Christian von Oldenburg einen gemeinsamen Angriff auf Butjadingen, dem ein wohlüberlegter Plan zu Grunde lag.2) Sibet sollte von der Jade,

¹⁾ Auch irrt Ehmet (a. a. D. S. 100), wenn er meint, daß Christian von Oldenburg durch sein Bündnis mit Sibet gegen die Butjadinger gegen den Bertrag mit der Hanse vom 1. April d. J. verstoßen hätte. Zwar berichtet Wolters, Chron. Brom. pg. 71, daß Christian und Sibet Piraten gegen Bremen gehalten hätten. Das ist aber unrichtig. Christian ist mit Bremen überhaupt nicht in Zwist geraten, und Sibet hat erst einige Monate später, als er Bremen Fehde ansagte, Seeräuber in Dienst genommen.

³⁾ Zur Ergänzung und Berichtigung der lückenhaften chronitalischen Überlieferung bieten folgende Attenstücke reiches Material: 1) Beschwerdesschreiben Sibets und Christians gegen die Butjadinger Gemeinden und Bremen an Hamburg und Lübeck. c. 10. Juni 1419, Lübeck. UB. VI, Nr. 96, 97. 2) Schreiben Bremens an die Hansestädte, Brem. UB. V, Nr. 133, 135. 3) Bremen an die Kgl. Gesandten. Ans. Juni 1419, Brem. UB. V, Nr. 128. 4) Bremen an den Bischof von Münster, 27. Septbr. 1419, Brem. UB. V, Nr. 127. Handhaben zur Beurteilung der sich widersprechenden Behauptungen der beiden Parteien bietet der Schiedsspruch vom 26. April 1420, Brem. UB. V, Nr. 146. — Bergl. auch Koppmann, Hansereesse VII, S. 30 ff. — Über den Zeitpunkt des Angrisss s. Ehmed a. a. D. S. 99 Anm. 3. Die Angabe des Schiedsspruches, daß der Übersall auf die Oldenburger Diensetag nach Quasimodogeniti erfolgt sei, bestätigt das von Ehmed aus dem Ratsebentelbuch nachgewiesene Datum: Ostern 1419.

Chriftian von der Wefer aus gleichzeitig einen Anfall auf die Ruften ber rüftringischen Salbinfel machen, um fo ben Wegner von allen Seiten zugleich zu faffen. Die Butjadinger waren aber auf der Sut und wußten ihre Rüften an der Jade wie an der Weser gegen beibe Angreifer mit Erfolg zu verteidigen. Graf Christian, der bei Blegen, dem alten Landungs= und Angriffspunkt an diefer Rufte, vergeblich zu landen versucht hatte, gelang es schließlich, eine kleine Abteilung, eine Schar von 100 Gewappneten, ans Land zu feten. Diese verschanzten sich nun an einem gunftig gelegenen Blate und plünderten von hier das Land aus, um die Aufmerksamkeit der Friesen vom Strande abzulenken und so ben übrigen Oldenburgern die Landung zu ermöglichen. Aber auch das migglückte. Unter biesen Umständen fam zwischen den butjadingischen Gemeinden einerseits und den Oldenburgern, Sibet und den mit ihm verbundeten Häuptlingen andrerseits ein Bergleich zustande, wonach die Oldenburger mit ihrem Raube bas Land ungefährdet verlaffen, bie Säuptlinge auf ihren Gütern im Lande wohnen bleiben und ihr Erbe behalten follten.

Als nun aber die Oldenburger am folgenden Tage abziehen wollten, wurden sie von den Butjadingern angegriffen, allerdings ohne Erfolg. Sie schickten sich darauf an, ihre feste Stellung wieder einzunehmen, begaben sich jedoch, als die Gemeinden ihnen von neuem freien und sicheren Abzug gelobt hatten, wieder auf den Marsch. Während sie aber mit ihrem Gepäck sorglos des Weges zogen, wurden sie von den Friesen, die sich inzwischen versstärft hatten, zum zweiten Mal überfallen und sämtlich getötet oder gefangen.

Der Angriff Sibets und Christians war somit an dem enersgischen Widerstande der Gemeinden gescheitert. Beide wandten sich nun, über das Verhalten der Butjadinger nach dem Vergleich Klage führend, an den Kat von Bremen. Der Kat äußerte sein Bebauern über den Vorfall und veranstaltete eine Zusammenkunst der streitenden Parteien in der Friedeburg, die aber resultatlos verlief. Sibet und Christian drangen nun wiederholt in den Kat, er möge die Rechtsentscheidung über den Streitfall annehmen, womit auch die Gemeinden einverstanden waren. Dazu wollte sich der Kat

jedoch auf keine Weise verstehen. Bremen sah eben voraus, daß sich bei weiteren Streitigkeiten in Butjadingen bald trefsliche Geslegenheit zur Einmischung bieten werde, und wollte sich deshalb nicht die Hände binden. Die Gemeinden konnten sich ihrer Feinde auf die Dauer doch nicht ohne bremische Hülfe erwehren. Zwar wußten sie Sibet von ihrem Lande fern zu halten, sahen sich aber fortwährend durch die mit ihm verbündeten Häuptlinge, welche die sesten Kirchen besetzt hielten, bedroht. Um gegen diese ein für alle mal der bremischen Unterstützung sicher zu sein, begaben sich die Gemeinden am 1. Juni 1419 förmlich unter den Schutz und die Botmäßigkeit Bremens.) Dann wurde der Kampf gegen die Häuptlinge in kurzer Zeit von Bremen siegreich zu Ende geführt.

Sibet sagte jett, während die Bremer seinen Bater in Burshave belagerten, Fehde an,2) konnte aber auch diesmal weder gegen die Gemeinden noch gegen Bremen etwas ausrichten. Zugleich besichwerte er sich mit Christian von Oldenburg über das Borgehen Bremens bei Hamburg und Lübeck und den königlichen Gesandten.3) Christian trat jedoch in den Kampf gegen Bremen nicht mit ein,4) vielmehr zogen sich die Oldenburger jett gänzlich vom Schauplatz zurück. Bremen war und blieb Herr in Butjadingen trotz des Einsspruchs der Gesandten.

An diese schloß sich Sibet jest auf das engste an. Gegen Anerkennung der königlichen Oberhoheit wurden ihm am 8. April 1420 von König Sigismund Gebiete in Östringen, Jever- und Wangerland sowie ganz Butjadingen übertragen. Die thatsächliche Bedeutung dieses Aktes war gering, denn Butjadingen blieb nach wie vor in den Händen der Bremer und die übrigen Gebiete hatte Sibet schon vorher größtenteils inne. Uns interessiert dieser Vorgang aber deshalb, weil wir darin eine Bestätigung dafür erblicken,

¹⁾ Brem. UB. V, Nr. 127.

²⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 264.

^{*)} Rur die Antwort Bremens darauf ift erhalten. Brem. UB. V, Rr. 128, Anfang Juni.

⁴⁾ Das ergiebt sich unzweideutig aus den Guhnebestimmungen bes Friedensschlusses.

⁵⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. II, Nr. 1763.

daß die oldenburgischen, mit dem Komitat im Asterga zusammenshängenden Gerechtsame in diesen Landen nicht nur verloren sondern auch schon verschollen waren.

Die Entscheidung und Erledigung ber Streitsache zwischen ben Olbenburgern und Sibet einerseits und Bremen und Butjadingen andrerseits übertrug König Sigismund am 8. April 1420 bem Bischof Otto von Münster.1) Dieser veranlagte zunächst einen Waffenstillstand, wobei er sich Christians von Oldenburg als Mittels= mann bei Sibet bediente. Dann wurde am 26. April 1420 ber Schieds= und Friedensspruch verkundet.2) Christian von Oldenburg bekam wenigstens die Genugthuung, daß die Butjadinger das für bie Gefangenen schon bezahlte Lösegelb wieder herausgeben und die andern Gefangenen ohne Lösegeld freilassen mußten.3) Den Sauptlingen und Sibet wurde freie Nutnießung ihrer Büter und Renten, aber keinerlei Herrenrechte zugestanden. Die erft vor wenigen Tagen erfolgte Übertragung Butjadingens an Sibet war durch diesen Entscheid wieder aufgehoben. Daß nämlich das Berhältnis Bremens zu den butjadingischen Gemeinden in dem Schiedsspruch mit keinem Worte berührt wurde, war eine stillschweigende Anerkennung der bremischen Errungenschaften. Die formelle kaiserliche Legitimation ber Herrschaft Bremens in Butjadingen erfolgte nach zwei Do-Dieser rasche Wechsel der obersten Gewalt in ihrer naten.4) Stellungnahme zu den wichtigften politischen Angelegenheiten in Friesland kennzeichnet ihre Ohnmacht und die Aussichtslofigkeit ber Bestrebungen ber beiben Gesandten.

So war Bremen am Ziele; es beherrschte das ganze Land zwischen Jade und Weser, während die Oldenburger zum zweiten Male mit ihrem Versuch, hier sesten Fuß zu fassen, Schiffbruch geslitten hatten. Zwar brach die bremische Macht in Rüstringen schon nach 4 Jahren zusammen vor dem Ansturm Oktos tom Brok,

¹⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. II, Rr. 1762.

²⁾ Brem. 11B. V, Mr. 144, 146.

³⁾ Bergl. auch Brem. 11B. V, Nr. 246.

^{*)} Brem. UB. V, Nr. 151. Die faiferliche Bestätigung ber zunächst von den Gesandten auf Widerruf vollzogenen Übertragung ebenda Nr. 155.

Fokkos von Leer und Sibets, 1) der sein Ziel nicht wie Graf Christian gleich nach dem ersten mißglückten Anlauf aufgegeben hatte. Damit war das Werk jahrzehntelanger Kämpfe und Anstrengungen in einigen Wochen vernichtet — aber Oldenburg hatte weder an dieser großen That Anteil, noch erwuchs ihm daraus irgend welcher Rugen. Noch beinahe ein Jahrhundert sollte vergehen, bis ein glücklicherer Regent das Ziel seiner Vorsahren erreichte.

§ 6. Tod von Morit und Christian; Rifolans von Delmenhorst Erzbischof von Bremen.

An allen Kämpfen der letzten Jahre hat Graf Mority nicht den geringsten Anteil genommen. Wir haben ihn, seitdem wir den Spuren seiner Thätigkeit in Ostsriesland folgten, aus den Augen verloren. An ganz anderer Stelle taucht er im Jahre 1419 noch einmal auf: er beteiligte sich an der Fehde zwischen dem Erzstift Bremen und den Herzögen von Braunschweig und zwar stand er dabei mit den Grafen von Delmenhorst und Hoha auf Seiten des Erzbischofs gegen seine braunschweigischen Verwandten.²) Grund und Zweck seiner Beteiligung ist uns unbekannt.

Schon im nächsten Jahre, am 3. September 1420, ist Moritz an der Pest gestorben; bald darauf erlag seine Gemahlin derselben Krankheit. Beide wurden im Kloster Kastede, dem Moritz im Leben ein warmer Freund gewesen war, bestattet. Ihre Tochter Ingeborg ließ ihnen hier später Grabsteine setzen und Memorien stiften.³) Männliche Nachkommen hat Moritz nicht hinterlassen. Bon seinen beiden Töchtern war Ingeborg, wie schon erwähnt, mit Okko

¹⁾ Ehmet a. a. D. S. 103, v. Bippen a. a. D. S. 284 f. Bei bem durch die Hansaftädte vermittelten Friedensschluß (Friedländer, Oftfries. UB. II, Nr. 1766), der in Oldenburg zustande kam, fungiert Graf Dietrich als Zeuge.

²⁾ Rynesberch=Schene S. 147 f., Wolters, Chron. Brem. pg. 72, Crant, Saxonia XI, 13, Metropolis XI, 21, Honer UB. I, Nr. 410.

³⁾ Chron. Rast. pg. 110 f., Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 399 f. Der Grabstein von Morit ift erhalten. Bergl. H. Onden im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg I, S. 24, Anm. 5.

tom Brok, die andere, Anna, an einen Grafen von Waldeck vermählt.1)

Durch den Tod von Morits wurden die freundschaftlichen Begiehungen zu den oftfriesischen Großen vorläufig unterbrochen. Es fam sogar schon einige Wochen nachher zu einem ernstlichen Konflift zwischen seinen Bettern und Offo tom Brok. Dietrich und Chriftian muffen mit der Herausgabe des Brautschates der Ingeborg, auf den Offo jest Anspruch erhob, Schwierigkeiten gemacht haben, denn am 23. Oktober 1420, wo Okto seine Kehde mit Sibet burch einen vorteilhaften Frieden abschloß,2) ging er mit diesem zugleich ein Schuts und Trutbundnis gegen alle Feinde Frieslands, insbesondere gegen die Grafen von Oldenburg ein, die hier als die beständigen Beimsucher der friesischen Grenzlande erscheinen.3) Sibet verpflichtete fich, für den Fall, daß die Grafen den Brautschat ber Ingeborg nicht herausgeben würden, Ofto bei einem nächste Oftern zu unternehmenden Kriegszuge in die Graffchaft Oldenburg mit aller Macht zu unterstützen. Zu Feindseligkeiten scheint es nicht gekommen zu fein, sei es, daß der Brautschat herausgegeben wurde, sei es, daß Sibet und Otto zu fehr durch ihre friesischen Sändel in Anspruch genommen wurden. Es handelte fich bei der ganzen Angelegenheit wohl lediglich um eine Geldfrage.

Nicht lange nach dem Tode von Moritz, zwischen dem 4. April und dem 15. Juni 1421, starb auch Dietrichs Bruder Christian, ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen.⁴) Er wurde in der Lambertifirche zu Oldenburg bestattet. Christian war, wie es scheint,

¹⁾ Chron. Rast., pg. 110, Hoper, UB. I, Nr. 1149 (20. April 1434) und 458 (22. Juni 1438). Hier tritt sie als Erbin ihrer verstorbenen Schwester auf.

³⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Mr. 280.

^{3) &}quot;were yd, dat de heren van Oldenborch uns scaden deden ofte doen leten, in ofte uth der herscop myt rovereye, devereye, oft myt mortbernenne, alse se alsus lange daen und doen laten hebben" — . Mag das auch etwas übertrieben ausgedrückt sein, so wirft diese Stelle doch ein neues Licht auf die Berhältnisse an der ordenburgisch=friesischen Grenze. Der alte nationale Gegensiat tritt hier wieder scharf hervor.

⁴⁾ Chron. Rast., pg. 110. Am 4. April 1421 kommt er mit Dietrich zulest urkundlich vor (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

eine jugendlich unbesonnene, hitzige, aber auch thatenlustige Natur, die Seele der rüstringischen Bestrebungen, die mit ihm für lange Zeit zu Grabe gingen. Bei den Benediktinermönchen in Rastede scheint er und sein Bruder Dietrich — wieder im Gegensatz zu Moritz — sich nicht besonderer Beliebtheit erfreut zu haben. 1)

In demselben Jahre vollendete sich auch die in ihren verschiedenen Stadien behandelte Entwickelung des auf völlige Entfremdung hinauslaufenden Berhältniffes von Delmenhorft zu Oldenburg. Otto von Delmenhorft hatte 1414 nicht nur die Grafschaft an das Erzstift Bremen veräußert, sondern aller Bahrscheinlichkeit nach schon damals zugleich ein anderes Geschäft mit dem Bremer Rapitel eingeleitet2): es war verabredet worden, daß sein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen werden und, sobald er den bremischen Stuhl bestiegen, die Grafschaft Delmenhorst, die er bis dahin gemäß dem Vertrage von 1414 als erzbischöflicher Amtmann zu verwalten hatte, dem Erzstift übertragen follte. Nachdem Otto, wahrscheinlich 1417, in hohem Alter gestorben war,3) erneuerte sein Sohn Nikolaus, der lette der Delmenhorster Linie, jene Abmachungen. Am 20. Dezember 1420 gelobte er, falls er zum Erzbischof von Bremen erwählt wurde, ohne Zustimmung des Rapitels feine dem Erzstift gehörenden Schlöffer zu versetzen und innerhalb dreier Monate Schloß und Grafschaft Delmenhorst mit der Welsburg dem Erzstift zu übergeben.4) Darauf wurde er, nach vorher=

¹⁾ Das zeigt eine Erzählung im Chron. Rast. anläßlich seines Todes: Dietrich und Christian hätten gelobt, wenn sie Morip, der damals an der Pest darniederlag, überleben würden, "quod vellent iniusta deponere, videlicet garbas et ligna et quae a villicis huius monasterii veherentur ad castrum Oldenborg". (Über diese Gefälle s. unten Teil II.) Nach dem Tode von Morip sei aber doch alles beim Alten geblieben. Daher sei Christian seinem Better bald im Tode nachgesolgt.

²⁾ Urkunde darüber nicht vorhanden. Schene (S. 149) scheint aber eine Urkunde vorgelegen zu haben; s. besonders die aussührliche, vielsach auf den Urkunden beruhende Darlegung im Chron. Rast. pg. 111, 112. v. W. Fa. T. 37.

³⁾ v. Halem I, S. 309 hat das unrichtige Todesjahr 1421. In einer Urkunde vom 28. April 1418 (Oldenb. Haus u. Centr. - Archiv) tritt nur Nikolaus mit seiner Mutter Richarda auf. Graf Otto war also damals schon tot.

⁴⁾ Brem. UB. V, Rr. 164. Unter ben speziellen Bestimmungen in bieser Rapitulation findet sich auch die, daß Nifolaus nicht die Ausflucht ge-

gegangener Verwendung des Kapitels für ihn beim Papst, am 16. Januar 1421 zum Erzbischof von Bremen erwählt¹) und bes stieg den bremischen Stuhl. Die Grafschaft Delmenhorst wurde damit ein Territorium des bremischen Stiftes.²)

B. Die alleinige Regierung des Grafen Dietrich. 1421-36.

Die Geschichte der Grafschaft Oldenburg in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, mährend der gemeinsamen Regierung, ober, beffer gefagt, dem Nebeneinanderregieren der drei Grafen Morit, Dietrich und Chriftian, war eine Kette von schwachen und rasch wieder aufgegebenen Anläufen, von Beziehungen, die, kaum angeknüpft, bald wieder abgebrochen murden, von Migerfolgen und Niederlagen schwerster Art. Die Ursache davon liegt wohl besonders darin, daß es an einheitlicher und erfahrener Leitung fehlte. Graf Morit ftand seinen Bettern fern und ging meift seinen eigenen Weg. Christian war raschen Impulsen zugänglich, aber, soweit wir uns überhaupt ein Urteil bilden können, von geringer Ausdauer, und Dietrich tritt selbständig handelnd in der ganzen Zeit so gut wie gar nicht hervor. Die Möglichkeit einer einheitlichen Politik und einer Zusammenfassung der geringen Mittel und Kräfte der Grafschaft war erst jett, nachdem Dietrich alleiniger Regent geworden mar, gegeben.

§ 1. Die ersten Jahre der Alleinregierung Dietrichs. Seine zweite Bermählung. Fehde mit Hohn 1423.

Da Graf Dietrich seit etwa 15 Jahren Witwer war und von seiner ersten Gemahlin, Abelheid von Delmenhorst, keine Kinder

brauchen sollte, er habe diese Versprechungen als Graf von Delmenhorst geseehen und brauche sie als Erzbischof nicht zu halten, s. Nr. 181.

- 1) Rynesberch=Schene S. 149, H. Corner a. a. D. pg. 1247.
- 2) Die Huldigung der Ratmannen und Bürger wird dem Kapitel und Nikolaus allerdings erst 1423 geleistet (Urk. vom 7. Juni 1423 im Oldenb. Haus u. Centr.-Archiv). S. auch Brem. UB. V, Nr. 210. Nach einiger Zeit wurde die Grafschaft vom Kapitel wieder an Rikolaus "uti archiepiscopo Bremensi et eorum vero domino" als erzbischössliches Taselgut übertragen. (Rhode, Registrum bonorum et iurium ecclesiae Brem. bei Leibniz. SS. Tom. II, pg. 268.)

hatte, war es von großer Bedeutung für die oldenburgische Dy= nastie, daß er sich 1423 von neuem vermählte. Er heiratete die Witwe des mecklenburgischen Fürsten Balthasar, Seilwig, die Tochter Gerhards VI. von Schleswig-Holftein.1) Die Borgeschichte biefer Bermählung ift uns nicht bekannt. Wir erfahren nur, daß fie durch Herzog Wilhelm von Braunschweig vermittelt wurde.2) Bon Heilwig waren drei Brüder am Leben, und so konnte damals noch niemand ahnen, daß diese Vermählung weitere dynastische Folgen haben, geschweige benn, daß fie dem Oldenburger Grafenhause eine europäische Bedeutung bescheeren würde. Es ift beshalb auch feinerlei Bestimmung über die Successionsberechtigung ber Deszendenz aus diefer Che ober etwa über Berzicht auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein getroffen worden.3) Nur das Wittum der Gemahlin Dietrichs wurde vorher genau festgesett: für den Fall, daß Dietrich vor seiner Gemahlin sterben sollte, wird ihr die ganze Grafschaft zur Leibzucht bestimmt. Wenn männliche Erben vorhanden sind, soll die Gräfin diesen die Grafschaft übergeben, sobald sie mündig geworden sind, gegen eine jährliche Rente von 800 rhein. Gulden in Gütern zu Donnerschwee ober sonstwo, aber nicht in Oldenburg. Wenn die Manneserben abgehen, foll die Mutter die ganze Grafschaft wieder empfangen. Ift eine Tochter die Erbin, so soll Heilwig die Grafschaft bis zu deren Bermählung nach Rat der Vormünder inne haben.

Vorläufig hatte diese She Dietrichs nur die Bedeutung, daß die Zukunft der oldenburgischen Dynastie dadurch sichergestellt wurde. Es entsprossen ihr außer einer Tochter Adelheid4) drei Söhne:

¹⁾ Chron. Rast. pg. 111, Crantz, Saxonia X, 23; v. Halem hat von Schiphower bas faliche Jahr 1424 übernommen.

²⁾ Das wird in der Urkunde über das Wittum der Heilwig erwähnt (Urkunde im Oldenb. Haus= u. Centr.=Archiv vom 23. Nov. 1423).

³⁾ S. Bait, Schleswig-Holfteins Geschichte in drei Büchern. Göttingen 1851. Band I, S. 377.

⁴⁾ Ihr Alter läßt sich annähernd aus dem Umstande bestimmen, daß sie 1443 mit dem Grasen Ernst von Hohnstein vermählt wurde Urkunde vom 28. Oktober 1443. Aus dem Kopenhagener Archiv abgedruckt bei Michelsen, Polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Succession S. 98.

Christian (1426 oder 1427), 1) Mority (1428) 2) und Gerhard (1430 oder 1431). 3) Heilwig hat ihren Gemahl nicht überlebt, sie ist schon 1436 gestorben. 4)

In das Jahr 1423 fällt eine kurze aber erbitterte Fehde Dietrichs mit dem Grafen von Hoha. Derft im vorhergehenden Jahre hatte Dietrich mit Erzbischof Nikolaus von Bremen, dem Grafen von Hoha und den Bischöfen von Hikolaus von Wümster ein Schutz und Trutbündnis auf ewige Zeiten geschlossen. Was nun den Frieden so schnell wieder gestört hat, ist nicht bekannt, vielleicht war es eine Schuldforderung Dietrichs an die Grafen von Hoha. Otto von Hoha siel plötlich in das oldenburgische Gebiet ein und verwüstete Wardenburg, Hatten und Westerburg. Dietrich

¹⁾ Da er der älteste ist, muß er vor Morit, also mindestens 1427 gcboren sein. Woher die übliche Angabe 1426 als Geburtsjahr kommt, ist mir nicht bekannt. Sie beruht wohl nur auf der naheliegenden Kombination.

^{2) 1428} September 8 überträgt Sibet, weil er Dietrichs Sohn Morits aus der Taufe gehoben, Güter und Gerechtsame in der friesischen Wede an Dietrich (Oftfries. UB. I, Nr. 370).

³⁾ Am 3. Februar 1430 urfundet Dietrich mit seinen beiden ältesten Söhnen, am 28. Oktober 1431 erscheint zuerst Gerhard (Urkunde im Oldenb. Haus u. Centr.=Archiv).

⁴⁾ Nach Hamelmann S. 196. Dieser Angabe entspricht, daß Rikolaus und Dietrich am 11. November 1436 das Schloß zu Donnerschwee, das 1423 als Witwensig für Heilwig ausersehen war, verkaufen (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

⁵⁾ Chron. Rast. pg. 111, Schiphower pg. 167 und 168. Schiphower schreibt pg. 167 d. Chron. Rast. ab, hat aber pg. 168, wo er eine bei Meisbom sehlende Stelle des Chron. Rast. benütt (Onden, zur Kritis der oldenb. Geschichtsquellen S. 99), das Jahr 1424. Der Bericht der Chronisten stimmt auffallend mit dem Wortlaut einer Ursunde des Lambertististes überein: am 8. Dezember 1424 schenkt Dietrich dem Altar des Lambertististes in Oldensburg eine Rente von einer Mart "der gnade willen, de de allmechtighe god unde zhne leve moder maghet Maria uns unde unsen mannen unde vrunden gheven up den neghesten dach Concepcionis beate Marie, de geheten ys unse leve vrouwe, vorholden alse wy myd erer helpe stridden wunnen unde vengen iuncheren Otten greven tor Hohen unde zhne man in syner herschup van der Hohen."

⁶⁾ Hoher UB. I, Nr. 416, 30. November 1422.

⁷⁾ Westerstede, wie in den Quellen steht, ist der alte Name für Westersburg bei Wardenburg. An W. in Ammergan ist hier nicht zu denken.

erwiederte den Einfall, wobei er das hoyasche Schloß Syke und eine Mühle daselbst ausplünderte. Am Ende des Jahres glückte es seinem Drosten Dietrich von Bardewisch, den Grasen Otto von Hoya selbst mit 18 Ministerialen zu sangen und Altbruchschausen einzuäschern. Damit scheint die Fehde noch nicht beendet gewesen zu sein. Die bei dem am 17. Februar 1424 zwischen dem Erzbischof Nikolaus, den Herzögen von Braunschweig, den Grasen von Hoya und Dietrichs Schwager Adolf von Holstein geschlossenen Bündnis getrossene Bestimmung, daß keiner der Berbündeten verspslichtet sein solle, einem andern gegen Gras Dietrich beizustehen, deutet auf sortdauernde Feindschaft der Grasen von Hoya mit Dietrich hin. Vielleicht ist ein endgültiger Friedensschluß erst im Februar 1426 durch Bermittlung Bremens bewirkt.

§ 2. Rämpfe und Eroberungen Dietrichs in Friesland. 1426—1436.

Bisher hatte sich Dietrich, soviel wir sehen, von den ostfriesischen Angelegenheiten ferngehalten. Jetzt bereiteten sich aber in den westlichen Grenzgebieten Ereignisse vor, die auch ihn mit in ihren Strudel ziehen sollten.3)

Die drei ersten Machthaber in Ostfriesland, Okto tom Brok, Fokko von Leer und Sibet von Rüstringen hatten in gemeinsamem Rampse die Holländer abgewehrt und 1424 die bremische Herrschaft über Stadland und Butjadingen gestürzt. Dann aber traten die bisher durch gemeinsame Interessen und Bestrebungen zurückgedrängten Gegensätze wieder in den Bordergrund. Fokko, in langem und treuem Dienste beim Hause Brok zu Kriegsruhm und Macht gelangt, — er beherrschte als brokischer Lehnsmann das Moormers, Lengeners und Overledingerland —, trug sich mit dem

¹⁾ Hoger UB. I, Nr. 420.

³⁾ Bergl. Brem. UB. V, Rr. 284, 285.

^{*)} Eingehende Darlegung der oftfriefischen Berhältnisse bei Nirrnheim a. a. D. S. 47f. und Biarda I, S. 414ff.

⁴⁾ Über das Rechtsverhältnis, in dem Fokto zum Hause Brok stand, f. v. Richthofen a. a. D. II, S. 17, wo die einzelnen Zeugnisse zusammensgestellt sind.

Plane, das Haus Brok zu stürzen. Sibet strebte nach der Herrsschaft in Östringen, wo ihm Okko im Frieden vom 23. Oktober 1420 Tever entrissen hatte. Unter diesen Umständen schlossen sich Sibet und Fokko gegen Okko zusammen. Sibet vermählte sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Tetta, der Schwester Okkos,1) mit Fokkos Tochter Amke. So kam zu der politischen Interessens gemeinschaft noch ein verwandtschaftliches Band.

Der Zwist zwischen Offo und Fosto begann mit geringfügigen Reibereien, die aber beigelegt wurden. Auch der Forderung Offos, ihm die Burg Oldersum auszuliesern, kam Fosto gemäß dem Spruche eines Schiedsgerichts nach.²) Aber beide waren von der Notwendigseit einer Entscheidung mit den Wassen überzeugt und sahen sich nach Bundesgenossen um. Fosto, friegsberühmt und bei den Friesen populär, hatte die meisten kleinen Häuptlinge auf seiner Seite, während Offo, schon wegen seiner Heinen Hüuptlinge auf seiner burgerin unbeliebt³) und wegen seiner für friesische Verhältnisse allzugroßen Macht gesürchtet, fast isoliert dastand. Außerdem sanden seine Gegner Sibet und Fosto eine wichtige Stütze an dem Vischof Otto von Münster, der, mit dem Hause Verseindet, beide in seinen Schutz aufnahm.⁴)

In dieser gefährlichen Lage ergriff Okto, um seine Stellung zu verstärken, das verhängnisvolle Mittel, fremde Bundesgenossen ins Land zu rusen. Durch große Versprechungen wußte er den unternehmungslustigen Erzbischof Nikolaus von Bremen, der nach Emmius den Friesen schon lange grollte, für einen Feldzug nach

¹⁾ Daß Offos Schwester Tetta mit Sibet vermählt war, bezweiselt v. Richthosen a. a. D. II, S. 20 mit Unrecht. Die mit Sibrand von Loquard vermählte Tetta, die er im Auge hat, war eine Tochter Offos des Alteren, also eine Tante Offos II. S. Emmius S. 260, Wiarda a. a. D. I, S. 361.

²⁾ Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 335, 336. Die Erzählung Schipshowers pg. 166 über die Treulosigkeit Fokkos hat keinen Wert. Über ihren Ursprung s. Onden, Zur Kritik u. s. w. S. 98.

³⁾ Emmius, pg. 294, bemerkt, diese Stimmung wiederspiegelnd: "spreta nobilitate Frisica velut impare".

⁴⁾ Friedlander, Oftfrief. UB. I, Mr. 328.

Friesland zu gewinnen. Wahrscheinlich hat dieser, der als der eigentliche Urheber des ganzen Unternehmens erscheint, auch Dietrich von Oldenburg zur Teilnahme bestimmt. Dietrich hatte sich schon 1425 bei den Gemeinden des Stad- und Butjadingerlandes sür Otto gegen Sibet und Fosto verwandt.¹) Indem er sich jetzt der Expedition gegen Fosto anschloß, trat er in die Fußstapfen von Moriz. Die früher nachgewiesenen Beziehungen von Moriz zum Hause Brof und die Beteiligung Dietrichs an dem zu Ottos Rettung unternommenen Feldzuge zeigen deutlich, daß die Oldensburger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der brossschen Herrsschaft in Ostsressland hatten, ein Umstand, der die oben außegesprochene Bermutung, daß im Auricherlande die alten Gerechtsame behauptet worden seien, bestätigt.

Die übrigen Teilnehmer waren zwei Grafen von Hoya, Nikolaus von Tecklenburg, Konrad von Diepholz, Iohannes von Rietberg und der Bischof von Osnabrück. Die Verbündeten marsschierten von Oldenburg, wo sie ihre Kontingente vereinigt hatten, auf die friesische Grenze zu, um hier mit Okto zusammenzutressen. Ihre Gesamtstärke betrug etwa 1000 Mann.²) Ansangs war der Feldzug erfolgreich. Wehrere Hundert Friesen wurden erschlagen

¹⁾ Brem. UB. V, Nr. 273. Worum es sich hier gehandelt hat, ersahren wir nicht näher. Wahrscheinlich in demselben Jahre fanden auch Unterhandslungen zwischen Nikolaus und Dietrich statt, an denen sich der Bremer Bürgersmeister Joh. Baßmer beteiligte. Bielleicht bezogen sich diese auf die Intersvention zu Gunsten Ottos. S. Brem. UB. V, Nr. 269, 270.

²⁾ Rirrnheim, a. a. D. S. 53, Anm. 3, weist mit Recht die hohen Zahlenangaben der friesischen Chronisten und Geschichtsschreiber als den Bershältnissen nicht entsprechend zurück. Heere von 11 000 resp. 3000 Mann waren damals in dieser Gegend eine Unmöglichkeit. Wir halten uns an Rynesberch=Schene, wo die Stärke der Berbündeten an Rittern und Knechten auf 600 Mann angegeben wird. Rechnen wir dazu noch Schüßen und anderes Fußvolk, das R.=S. nicht mitzählt, so dürfen wir die Stärke des verbündeten Heeres immerhin auf 1000 Mann veranschlagen. Diese Zahl wird in einem Schreiben Konrads von Diepholz an Osnabrück ausdrücklich genannt. Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück I, S. 323. Die Friesen, die nach Rynesberch=Schene ansangs 50 Mann stark waren, mochten einige Hunsbert zählen.

ober gefangen, 60 Pferde erbeutet. Aber Fokto trat, obgleich er nur eine kleine Schar hatte zusammenbringen können, da Offo jeden Buzug von Öftringen, Rüftringen und Emfigerland verhinderte, bem siegreichen Feinde entgegen. Er besetzte nabe dem Busammenfluß des Aper Tiefs und der Bargeler Ems in die Jumme einen fleinen Sügel, die Gaft bei Detern.1) Bon bier aus wußte er den Berbündeten nicht nur den Übergang über die Jümme (einen Nebenfluß der Leda, nicht die Leda selbst) zu wehren, sondern bei ihnen auch eine irrige Meinung über die ihm zur Verfügung stehenden Streitfrafte zu erweden, jo daß fie fich, in dem Glauben, daß die ganze friesische Mannschaft ihnen gegenüberlagere, und geängstigt wegen des schwierigen, größtenteils überschwemmten Terrains, nach einigen Tagen zum Rückzug entschlossen. Da sich ihre Mannschaften aber in einzelne Scharen aufgelöft und zum Plündern zerftreut hatten, gelang es den nunmehr verstärkten Friesen, diese einzeln zu überwältigen und so völlig zu vernichten. Erzbischof Mifolaus selbst wurde verwundet und gefangen, mit ihm Johann pon Hona. Konrad von Diepholz und Johann von Rietberg Nifolaus von Tecklenburg entrann mit fnapper Not. Dietrich von Oldenburg ift mahrscheinlich bei der Rataftrophe selbst nicht zugegen gewesen, ba er auf Beranlaffung von Nikolaus furg porher abgezogen war, um die Beute nach Oldenburg in Sicherheit

¹⁾ über die Schlacht bei Detern vergl. a) friesische Quellen: Sifte Benninge, ed. Feith und Block (Worken van het hist. Genootschap te Utrecht Nr. 43. 1887), S. 124 st. Eggeric Benninga I, Cap. 227. 231. Emmius pg. 299 st. (poetisch ausgeschmückt, nach livianischer Manier: Die Rede Foktos). b) Nichtfries. Duellen: Bolters, Chron. Rast. pg. 112. Bolters, Chron. Brem. pg. 73. E. Ertmann, Chron. episc. Osnabr., Osnabrück. Geschichtsquellen I, S. 145. Niederdeutsche Bischosschronit des Dietrich Lilie (beruht ganz auf Ertmann) Osnabrück. Geschichtsquellen II, S. 45. Ryneszberch-Schene S. 152 (wichtigste Duelle). "Fries. Chronis" bei Ehrentraut, S. 329 (beruht größtenteils auf Rynesberch-Schene, hat aber durch einzelne Angaben auch eigenen Bert). H. Korner, Chron. a. a. D. pg. 129 st. Darauf beruht: Rusus (bei Grautoss, Chronit des Detmar II, S. 545). Crank, Metropolis XI, 31. — Biarda I, S. 429 st. Klopp, Ostsiesches Geschichte, S. 193 st. v. Halem, S. 298. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I, S. 323.

zu bringen.1) Das Ereignis — ein solches war es für die friesische Welt — geschah am 27. September 1426.

Die siegreichen Friesen machten dann noch einen Einfall in das oldenburgische Gebiet und zerstörten die von Dietrichs Bruder erbaute Burg Brijade.2)

Drei Tage nach dem Treffen bei Detern schlug der oldensburgische Drost Dietrich von Bardewisch einen Hausen Friesen und gewann einen Teil der von diesen gemachten Beute zurück. Wichtiger war aber für die Sache Okkos, daß am 25. April 1427 Bremen, Dietrich von Oldenburg und Groningen nebst seinen Umslanden mit ihm ein Schutz und Trutzbündnis wider alle Feinde zwischen der Laubach und der Weser schlossen und sich verpklichteten, die Fehde gegen Fokko gemeinsam zu Ende zu führen. Die Teindsseiten ist es aber kaum mehr gekommen. Wielmehr einigten sich die Parteien dahin, ihre Sache einem Schiedsgericht von Vremen, das also bald von jenem Bunde zurückgetreten zu sein schient, und den Richtern und Eingesessenen von Butjadingen und Land Wursten anheimzugeben. Aach längeren Verhandlungen, bei denen der Vremer Bürgermeister Johann Vaßmer die leitende Rolle spielte, wurde am 9. Juni 1427 der Schiedsspruch ges

¹⁾ So nach Korner. Indirekte Bestätigung erhält diese Angabe Korners dadurch, daß Ertmann in seinem Bericht Dietrich gar nicht erwähnt.

²⁾ Daß dies vor der Schlacht bei Detern geschehen und der Anlaß zu der Beteiligung Dietrichs an dem Feldzuge gewesen sei, wie Wolters, Chron. Rast. zu meinen scheint, ist unwahrscheinlich.

^{*)} Nach Schiphower a. a. D. pg. 169, der hier wieder eine bei Meisbom fehlende, aber in den niederdeutschen Auszügen des Joh. Winkel (Ms. Goth.) erhaltene Stelle benützt hat (vergl. Onden, Zur Kritik u. s. w., S. 99).

⁴⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 346. Das Regest zu dieser Urstunde ist, wie schon Nirrnheim bemerkt, ganz irrig.

⁵⁾ Emmius pg. 302: "Sed bellum a sociis decretum lente et magis servandis praesidiis quam eductis in hostem copiis et commissis praeliis gestum."

⁶⁾ Friedländer, Oftfrief. Ub. I, Nr. 348, 349, 29. Mai 1427. Graf Dietrich ist in keiner von diesen beiden Urkunden genannt.

⁷⁾ v. Bippen, Geschichte ber Stadt Bremen. I, S. 292/293.

fällt.¹) Offo mußte die Lande, die Fotfo bisher zu Lehen getragen, diesem zu freiem Besitz überlassen, behielt aber seine Stammlande. Die Gesangenen sollten beiderseits freigelassen werden, die Partei Offos aber für die ihrigen 20000 Gulden zahlen.²) Für die oldenburgischen Interessen war der Bertrag in mehrsacher Sinsicht nachteilig. Zwar wurde bestimmt, daß die Friesen fortan die Grasschaft Oldenburg in Ruhe lassen und zurückgeben sollten, was sie ihr entrissen hätten.³) Aber auch Dietrich wurde anbesohlen, die friesischen Grenzen zu räumen.⁴) Er wurde förmlich aus Friesland ausgeschlossen und mußte Offo seinen Feinden überlassen. Ferner mußte er Barel und den oldenburgischen Anteil an der friesischen Wede an Sibet abtreten.⁵)

Am folgenden Tage gelobten beide Parteien, den Vertrag zu halten und den Schiedsrichtern eventuell zur Aufrechterhaltung dessselben beizustehen.

Schon einige Monate nach diesem schiedsgerichtlichen Austrag der Fehde brach der Kampf von neuem aus. Sibet und

¹⁾ Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 351. Rynesberch = Schene S. 153 und 154.

²⁾ Schiphowers Angaben über die Berdienste Dietrichs von Bardewisch um die Befreiung der Gesangenen u. s. w. sind zu verwersen. Die Begrüns dung für die der Partei Otsos auserlegten Geldzahlung "umme dat, dat juncher Oden, der van Groningen — unde der parthe vangen, de en affgevangen synt, syn beter den Sybetes, Fosten — de en affgevangen synt" zeigt, daß sie besonders sür die hohen Gesangenen wie Nisolaus, Johann von Hoya u. a. berechnet wurde. Danach ist Emmius pg. 303 zu beurteilen.

³⁾ Brijade ?

^{4) &}quot;unde iuncher Diderit unde zyne erven scholen ere hande affteen van allen vreschen palen." Die friesischen Pfähle standen bei Friesisch = Botel, un= weit Detern, sowie bei Almetsee nördlich von Konnesorde.

^{5) &}quot;Ot so schal Barle wedder komen in de rechten erven untobroken, aver dat schal jo umbeset bliven van enen jewelken." Mit den berechtigten Erben ist ohne Zweisel die rüstringische Häuptlingsfamilie gemeint, gegen die die Oldenburger Barel dis jeht zu behaupten gewußt hatten. Bergl. Chron. Brem. pg. 73 ff. ac remisit (Dietrich) Varle cum adiacentibus suis ac forestum Frisonum Wida. Die im Jahre 1419 bezeugte Häuptlingsfamilie in Barel begegnet uns später nicht mehr.

⁶⁾ Friedländer, Oftfr. UB. I, Nr. 354. 355. Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.

Fokko fielen über ihren gemeinschaftlichen Gegner Okko her und schlugen ihn am 28. Oktober 1427 auf den Wilden Ückern. Okko selbst geriet in Gefangenschaft, in der er bis 1434 verblieben ist. Deine Gemahlin Ingeborg mußte vor Fokko flüchten und fand Aufnahme bei dem Grafen Dietrich, der ihr einen Witwensitz zu Donnerschwee anwies. Hier ist sie schon im Herbst 1431 gestorben. Den

Mit diefen Ereigniffen hatte bas Saus Brot feine Rolle in ber friesischen Geschichte ausgespielt; seine Besitzungen fielen den beiden Siegern zu. Wenn, wie wir vermuteten, die Grafen von Oldenburg ihre Gerechtsame im Auricherlande unter der Herrschaft ber Herren tom Brot noch gewahrt hatten, so gingen diese jest unzweifelhaft verloren.3) Bom Gesichtspunkte der oldenburgischen Geschichte hat das Unternehmen von 1426 erst hiermit einen Abschluß gefunden und zwar zu ungunften Oldenburgs. Wie fich Dietrich dazu verhielt, ift nicht recht flar. Mit Gibet scheint er bald nach dem Sturze Offos wieder freundschaftliche Beziehungen angeknüpft zu haben. Am 8. September 1428 leiftete Sibet aus besonderer Freundschaft für Dietrich, deffen Sohn Morit er aus ber Taufe gehoben hatte, Bergicht auf den Besitz und auf alle Unsprüche am Rirchspiel Freijade und auf alle Gerechtigkeiten in ben Kirchspielen Barel, Bockhorn, Zetel, Horsten und in Grabhorn. Ferner räumte er ihm das Recht ein, in der friefischen Webe Holz für den Bedarf seiner Schlöffer zu schlagen, und übertrug ibm Gericht und Herrlichkeit in dem Gebiet von der Jade gu Arngaft bis zum Göbenser Brack.4) Damit war also auf einmal ber Streit um die friesische Webe in einer für Oldenburg günftigen Weise entschieden und das Gebiet der Grafschaft im Nordwesten beträchtlich

¹⁾ Bergl. Nirrnheim, G. 87.

²⁾ Das Todesjahr ergiebt sich aus Friedländer, Oftfr. UB. I, Nr. 399, 400: 14. September bis 4. November 1431. Schiphower und, ihm folgend, Hassen sie fälschlich ihren Gemahl überleben.

³⁾ Nur das Patronat über die Kirche zu Aurich besaßen die Grafen von Oldenburg noch im 16. Jahrhundert, wie urfundlich bezeugt ift. Bergl. Onden, Lehnsregister S. 87, Anm. 3.

⁴⁾ Regest darüber bei Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 370. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten (D. H. C. Archiv).

erweitert. Wir vermögen weder den Grund dafür zu erkennen, weshalb Sibet dem Grafen Dietrich unter den damaligen Umständen folche Zugeständnisse gemacht hat, noch diese mit den anderweitig bezeugten Verhältnissen in Einklang zu bringen.¹)

Alls sicher kann nur gelten, daß Barel wieder dauernd unter oldenburgische Hoheit kam. Am 15. Juni 1429 traf Dietrich mit dem Häuptling Hape von Barel das Abkommen, daß der Häuptling mit seiner Familie im Besitz seiner Güter bleiben, aber niemand gegen den Willen des Grasen daselbst wohnen lassen und nichts Feindsliches gegen ihn unternehmen sollte. Zu einer Hülseleistung verspslichtete sich der Häuptling jedoch nicht.²) Gemäß der Bestimmung des Schiedsspruches vom Jahre 1427 sind die in den früheren Berträgen zwischen den Häuptlingen von Barel und den Oldensburger Grasen erwähnten Besestigungen jetzt geschwunden. Zwei Jahre später tressen wir einen andern Häuptling in Barel an, Sprich, der am 7. Juli 1431 Dietrich gelobte, ihm treu zu sein und im Notfalle Hülfe zu leisten.³)

Während wir immerhin konstatieren können, daß das Bershältnis Sibets zu Dietrich 1428 ein freundliches war, scheinen zwischen dem letzteren und Fokko noch weitere Streitigkeiten stattsgefunden zu haben. Erst am 13. Mai 1429 schlossen sie ein Friedenss und Freundschaftsbündnis,4) in dem uns die hervorragende Machtstellung Fokkos entgegentritt. Dietrich mußte Fokko und seinen Söhnen geloben, ihnen gegen jede Schädigung von sächsischer wie von friesischer Seite mit Gut und Blut beizusteheu, während Fokko und seine Partei ein so weit gehendes Versprechen nicht leisteten. Von den Besitzungen des brokischen Hauses, die Fokko

¹⁾ Das einige Monate nach den Abtretungen bezw. Schenkungen Sibets verfaßte Lagerbuch thut dieser gar keine Erwähnung, obgleich es doch sonst die oldenburgischen Besitzungen im nordwestlichen Teile der Grafschaft, z. B. die Güter zu Barel, verzeichnet. Auch die oldenburgisch friesische Grenze bestimmung der Recension A des Lagerbuchs (f. darüber unten Teil II) läßt sich mit einer Ausdehnung der Grafschaft, wie sie die Abtretungen Sibets bedingen würden, nicht vereinbaren.

²⁾ Urfunde im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv.

³⁾ Urfunde im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv.

⁴⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Rr. 376.

nach 1427 an sich gerissen hatte, und von etwaigen oldenburgischen Gerechtsamen in diesen Gebieten ist in dem Vertrage überhaupt nicht die Rede.

Auch nach dem ersten mißlungenen Versuche, in die Händel der Friesen bestimmend einzugreisen, blieb die Ausmerksamkeit Dietrichs diesen zugewendet. Er wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, sich auß neue einzumischen, und bei dem Gewirr von Parteiungen und Zwistigkeiten, die dies unglückliche Volk noch immer nicht zur Ruhe kommen ließen, sollte sich ein Anlaß dazu bald bieten.

Mit Foktos schnell errungener Macht ging es noch jäher bergab als mit der Offos tom Brok. Nach Emmius 1) forderten Die Berwandten Offos, über feine Gefangenhaltung erbittert, nach vorheriger Verständigung mit den Gingeseffenen des Brokmerlandes, ben Erzbischof Nikolaus von Bremen Anfang 1430 auf, ihnen gegen Fotto zu Sulfe zu tommen. Nitolaus lehnte für sich ab, veranlagte aber das Rapitel und die stiftische Ritterschaft, Truppen nach Oldenburg zu senden. Von hier zogen diese unter Dietrichs Führung nach Friesland, vereinigten sich mit den Brokmern und belagerten Foktos Sohn Udo in Norden. Die Stadt und das Dominifanerklofter wurden geplündert, die Burg Udos aber bergeblich bestürmt. Als nun die Bremer und Oldenburger immer mehr Truppen ins Land zogen, wurden ihre friesischen Berbündeten mißtrauisch, verständigten sich wieder mit Gibet und Fotto und gingen ein Bündnis mit Johann von Sona ein, der damals mit bem Erzstift Bremen in Jehbe lag.2) Die Bremer und Oldenburger verließen darauf Friesland. Im September 1430 unternahmen bann Fotto und Sibet einen Rachezug3) gegen Bremen, wobei auch

¹⁾ pg. 318. Bergl. auch Egg. Beninga, a. a. O. S. 245. Wiarda I, S. 443 ff. v. Halem I, S. 301 (sehr ungenau). Nirrnheim erwähnt von diesen Borfällen nichts. In ihnen liegt aber der Grund für den Zug Foktos gegen Bremen im Herbst desselben Jahres.

²⁾ Friedländer, Ditfrief. UB. I, Nr. 384, 24. Mai 1430.

^{*)} Emmius pg. 323: ut Bremenses et Oldenburgenses ob missa in se auxilia ulciscerentur. Über den Kriegszug selbst vergl. Rynesberch=Schene S. 157, v. Bippen, a. a. D. I, S. 316.

bas oldenburgische Gebiet am linken Weferufer verwüstet wurde, mußten sich aber schließlich nach großen Berlusten zurückziehen. Für Fotto war dieser Mißerfolg um so verhängnisvoller, als eine schon länger in den friefischen Gemeinden gahrende, auf Berftellung ber alten Volksfreiheit gerichtete Bewegung, die durch die Thätigfeit der kaiserlichen Bevollmächtigten neuen Impuls erhalten hatte, jetzt offen hervortrat und sich direkt gegen Fokto wandte. Am 10. November 1430 schlossen die Gemeinden der von Fotto beherrschten Gebiete als völlig autonome Gewalten mit Enno Edzardisna von Greetspl und mehreren fleineren Säuptlingen das so= genannte friesische Freiheitsbundnis zur Beschirmung bezw. Wiederherstellung der altväterlichen, angeblich von Karl dem Großen verliehenen Rechte.1) In der Vertragsurfunde wurde die Freundschaft bes Bundes mit Bremen, gegen das Sibet und Fotto vor furzem zu Felde gezogen waren, ausdrücklich betont. Zwei Umftande machten die Bestrebungen des Bundes von vornherein aussichtslos: bie mit den Gemeinden verbündeten Säuptlinge meinten es mit der Bolksfreiheit nicht ehrlich, fie erftrebten im Grunde nur eine Macht= perschiebung, und zweitens: der Bund fonnte zur Bewältigung seiner Gegner in Friesland selbst nicht der auswärtigen Unterstübung entraten.

Zwar gelang es, Fokko im Jahre 1431 aus seiner Burg zu Leer und aus seiner Heimat überhaupt zu vertreiben,2) aber seinen mächtigen Bundesgenossen Sibet, der in der Sibetsburg an der Jade eine seste Stellung inne hatte, konnten die Friesen nur mit fremder Hülfe bezwingen. Am 2. Mai 1432 schlossen sie mit Bremen und Dietrich von Oldenburg einen Vertrag zur Eroberung der Sibetsburg.3) Es wurde abgemacht, daß die Friesen die Burg

¹⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 390.

³⁾ Nirrnheim, S. 65.

³⁾ Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 406. Für uns ist dieser Bertrag besonders deshalb von Interesse, weil wir daraus sehen, wie tief sich Dietrich in die friesischen Händel eingelassen und wie eifrig er an diesen Kämpfen teilgenommen hat. Wir erkennen hier zugleich, wie dürftig und lückenhast die chronikalische Überlieserung ist; lehrreich ist z. B. die Stelle: Ot so en wyll

mit Dietrich zu Lande einschließen, Bremen mit einer Flotte die Blockade von der Jade aus bewerkstelligen follte. Nach der Eroberung follte die Burg gemeinsam abgebrochen und die Beute geteilt werden. Es ift nun in der That mit der Ausführung bieses Blanes begonnen worden; die Teindseligkeiten können aber nur von furzer Dauer gewesen sein, denn schon am 14. Juni 1432 (am 18. Mai follte die gemeinsame Aftion gegen Sibet beginnen) ichloß ber friesische Bund mit Gibet einen für uns höchst befremdlichen Bergleich: 1) Sibet trat in den friesischen Bund ein und blieb im Besitz von Jever und seinen anderen Schlössern. Er erhielt sogar die Erlaubnis, seinen Schwiegervater Fotto, der nach Münfter geflohen war, bei fich aufzunehmen. Da an Waffenerfolge Gibets gegen die Verbündeten bei deren Übermacht faum zu denken ift, läßt sich der plötliche Umschlag der Politik des friesischen Bundes nur dadurch erflären, daß die Friesen ebenso wie im Frühjahr 1430 wieder von Migtrauen gegen ihre fremden Selfer ergriffen wurden und insbesondere fürchten mochten - wohl nicht mit Unrecht -, daß Bremen und Dietrich sich in der Sibetsburg festsetzen könnten. Diefe wurden zwar ausdrücklich in den Bergleich aufgenommen, aber Bremen fette den Kampf gegen Sibet fort, und Dietrich wartete nur auf eine paffende Gelegenheit, um wieder auf dem Rampfplate zu erscheinen.

Der friesische Bund wandte sich zunächst gegen seinen dritten Hauptgegner, Imel von Emden, Histos Sohn. Die Eroberung

be ergenannte iuncher Diderik de rense nicht annamen, de Render en hebben eme erst besegelt den buntbress, unde gemenliken wy lande vorgen. hebben erst jegen em to daghe gewesen, alze umme sinen schaden, den he myt uns hefft, alze van perde schaden, do he uns gevolget waz uite deme lande na inholde unser buntbreve, de wy malkanderen gegeven hebben.

¹⁾ Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 407. Bemerkenswert ist, daß in diesem Bertrage die "meenheht uth Rustringe, Oftringe unde Wangen" zwar als mit Sibet verbündet, aber ganz unabhängig, nicht unter ihm, sondern neben ihm erscheint, während Sibet sich noch im Mai 1430 "hovetlingh in Rüstringen unde Östringen" nannte. Sollte Sibet in seiner Bedrängnis zenen Landen gegenüber auf seine Rechte als Häuptling verzichtet und diese dann zwischen ihm und dem Bunde vermittelt haben?

Embens gelang aber nur durch die Hülfe der Hamburger, die es im Juli 1433 einnahmen und sich hier festsetzten.1)

Da Sibet inzwischen wieder vom Bunde abgefallen war, besann der Kampf gegen ihn aufs neue, und damit erhielt auch Dietrich wieder Anlaß, sich einzumischen. Sibet selbst wurde im Juli 1433 von Edzard, dem Führer des friesischen Bundes, und den Hamburgern entscheidend geschlagen. Im September dieses Jahres siel auch die Sibetsburg. Wahrscheinlich waren schon bei ihrer Belagerung die Oldenburger wieder beteiligt, jedesfalls haben sie den Kampf gegen Fosto, der nach dem Vergleich vom Juni 1432 zurückgesehrt war, zu Ende geführt. Nach der Niederlage Sibets hielt sich Fosto noch in der Friedeburg, einem Schlosse Sibets in Östringen. Hier wurde er von den Oldenburgern besagert und gezwungen, heimlich zu entweichen. Er begab sich wieder nach Münster. Die Zeit dieser Vorgänge ist nicht sicher zu bestimmen, wahrscheinlich fallen sie in den Sommer 1434.2) Die Friedeburg blieb seitdem in oldenburgischen Händen.3

Die Oldenburger machten diese Kämpse mit als Bundesgenossen der Hamburger und des friesischen Bundes.⁴) Dadurch gerieten sie auch mit Groningen in Fehde, die aber wohl bald beigelegt worden ist.⁵)

¹⁾ Mirrnheim, G. 72 ff.

^{*)} Nach von der Ropp, Hanserecesse I, Nr. 277 (12. Juli 1434) scheint Fokto schon im Juni nach Münster geflohen zu sein. — Nirrnheim erwähnt von der Beteiligung der Oldenburger nichts, schreibt vielmehr alles der Bersfolgung der Hamburger zu.

³⁾ Emmius, pg. 331, E. Beninga a. a. D., S. 262/63, 270.

⁴⁾ Den Bertrag des friesischen Bundes mit der Hima Itinga vom 25. Juni 1434 unterzeichnen auch die beiden oldenburgischen Drosten Dietrich von Bardewisch und Jasob Schinheide. Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 428.

b) Am 6. Mai 1434 schreibt Groningen an Lübeck, daß es zu der auf Pfingsten des Jahres angesetzten Tagsahrt nach Lübeck nicht kommen könne, da es in der Herrschaft Oldenburg und im Erzstist Bremen versehdet sei, von der Ropp, Hanserecesse I, Nr. 275. In dem Schiedsgericht über die Streitigkeiten zwischen Groningen und Hamburg (Ende 1434) saßen als Verztreter Hamburgs Edzard und der oldenburgische Drost Dietrich von Bardewisch. Emmius S 335.

Während die Sibetsburg 1434 zerstört wurde, hieften die Oldenburger die Friedeburg noch immer besetzt. Deo lange Fokko von Münster aus Friesland bedrohte, konnte Dietrich seine Hände hier im Spiel haben. Es mußte seinen Einfluß auf die friesischen Dinge erhöhen, als im Jahre 1435 das Mißtrauen und der Haß des friesischen Bolkes gegen die immer tieser ins Land eindringenden Hamburger zum Ausbruch kam. Das Overledingers, Moormers und Lengenerland siel vom Bunde ab und söhnte sich am 1. August 1435 mit Fokko aus. Sie verbanden sich mit ihm zur Berstreibung der Hamburger und ihrer Bundesgenossen (d. i. in erster Linie der Oldenburger) aus Friesland.

Diese Bewegung gefährdete das Werk des friesischen Bundes schwer, und jetzt erst recht hatte er seine auswärtigen Selser nötig. Jetzt, da die zum Bunde gehörigen Lande auf einen Angriff Foktos gesaßt sein mußten, hatte Dietrich von Oldenburg in Östringen, das er ja schon durch die Friedeburg beherrschte, um so freieres Spiel. Mit dieser Lage hängt es wohl zusammen, daß er hier in den Jahren 1435 und 1436 einige Eroberungen machte. Am 26. Ofstober 1435 unterwarsen sich ihm die südwestlich von Gödens, also im östringischen Grenzgebiet gelegenen Kirchspiele Marx und Wissede. In demschen Jahre begaben sich auch die Hänptlinge von Dankstede in seine Botmäßigkeit,4) und am 9. April 1436 erkannten Etzel und Horsten im östlichen Teile von Östringen, und Zetel (kaum eine Stunde südöstlich von Horsten, schon zur friesischen Wede gehörend), seine Herrschaft an.5)

¹⁾ Emmius S. 333.

²⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Rr. 446.

³⁾ Friedländer, Oftfrief. UB. I, Rr. 447, 448.

^{*)} Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 498. Unter Dankstede Dangast zu verstehen, wie Ehrentraut (S. 500, Anm.) es für möglich hält, geht aus sprach- lichen Gründen wohl nicht an. Bielleicht war es der in der Nähe liegende Ort Tange.

⁵⁾ Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 452, 453, Chrentraut, Fries. Archiv I, S. 503. Wir erinnern uns, daß Sibet schon 1428 auf alle Unssprüche an Zetel und Horsten zu gunften Dietrichs verzichtet hatte. — Egg. Beninga a. a. D. S. 228 berichtet von einer 1442 unter dem Grafen Dietrich zwischen Oldenburg und Oftfriesland vollzogenen Grenzregulierung. Danach

Das rechtliche Berhältnis, in das die genannten Kirchspiele zu dem Grafen von Oldenburg traten, war nicht in jeder Hinsicht dasselbe. In allen mußten ihm sämmtliche Einwohner als Zeichen seiner Landeshoheit ein Knechtsgeld und die Witwen ein Schutzgeld entrichten. Zu der Geldabgabe kam noch eine Naturalleistung in Getreide, von der jedoch Wisede und Dankstede befreit blieben. Ferner unterstanden alle 6 Dörfer der gräflichen Gerichtshoheit. Während die Gerichtsgefälle aber in Marx, Wisede, Horsten und Zetel sämtlich dem Grafen verfielen, i findet sich bei Etzel und Dankstede eine solche Bestimmung nicht. Wahrscheinlich verblieben sie in diesen beiden Kirchspielen den hier sitzenden Häuptlingen.

Durch diese Erwerbungen ersuhr das Gebiet der Grafschaft Oldenburg im Nordwesten eine nicht unbeträchtliche Erweiterung: der östliche Zipfel des alten Asterga wurde zurückgewonnen. Auch die friesische Wede war jetzt thatsächlich oldenburgisch geworden. Aber schon nach fünfzig Jahren ging der größte Teil dieser Erwerbungen wieder verloren.²) Von bleibender Bedeutung sind sie also nicht gewesen, sie erregen aber doch geschichtliches Interesse, weil es sich dabei um längstverlorenes altoldenburgisches Gut handelte.

Die durch die Aussöhnung Fotfos mit seinen früheren Unter-

scheint 1442 (wenn die Zahl richtig ist, kann dieser Borgang natürlich nicht mehr unter Dietrich erfolgt sein) Horsten gar nicht mehr zu Oldenburg gehört zu haben. Bergl. auch Emmius S. 355, wonach die Grenzregulierung zwischen Dietrich und dem Häuptling Sprich von der Friedeburg stattsand.

^{1) &}quot;were of dat unser en ofte meer eder wy alle tiegen den greven ofte synen erven vorscreven eder oren amptluden besecht worden eder oft unser en den anderen wes to to seggende hadde ofte tiegen em wes vorbreke, we darumme beschuldiget wert, de mach sit des entladen na vreschen rechte oft he kan, kan he overst nicht, so schal he dat den greven ofte sinen erven vorser, beteren na gnade ofte na rechte. Unde we dar nyne schult an en heft, de en derff des nicht entgelden. Of schuldiget unser en den anderen dar broke an is, dat wille wy unde scholet dat vorelagen unde vorvolgen vor den greven — ; welk unser den wes heft vorbroken, den broke scholen se deger unde al upboren". Der letzte Satz sehlt in den Urkunden für Epel und Zetel.

²⁾ Am 28. Ottober 1486 mußten die Oldenburger auf ihre Gerechtigsteiten in Epel, Mary und Horsten verzichten. Zetel und Driefel mußten sie damals verpfänden. Friedländer, Ostsrief. UB. II, Nr. 1174.

thanen für den friesischen Bund entstandene Gefahr ging rasch wieder vorüber, da Fokto schon im Frühjahr 1436 starb.

Der Tod dieses Mannes und die Beseitigung der an seine Person geknüpften Besürchtungen scheint auf die Stellung der Oldenburger in Östringen ungünstig eingewirkt zu haben. Dietrich that nämlich — nach dem Tode Fokos, wie Emmius ausdrücklich bemerkt — einen Schritt, der auf den ersten Blick besremden muß. Er gab seine wichtigste Position in Östringen auf, indem er den Östringern die Friedeburg für 4000 Gulden überließ. Dietrich konnte nicht zweiselhaft darüber sein, daß die Behauptung der Friedeburg heftige und langwierige Kämpse mit den Östringern und vielleicht auch mit Edzard hervorrusen würde, der jetzt der mächtigste Mann in Ostfriessland geworden war. Solchen Verwickelungen wollte er aus dem Wege gehen, zumal gerade damals eine neue Wendung in der Delmenhorster Frage all seine Ausmerksamkeit in Anspruch nahm.

C. Wiedervereinigung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorft. Gemeinsame Regierung Dietrichs mit Nicolaus von Delmenhorft 1436—1440.

Der frühe Tod von Dietrichs erster Gemahlin, Abelheid von Delmenhorst, hatte eine Annäherung der beiden Linien des Hauses Oldenburg vereitelt und zu neuen Feindseligkeiten geführt. Nach kurzem erfolglosen Kampse mußten die Grafen von Oldenburg ihre Erbansprüche, die ihnen die geschichtliche Entwicklung und der Erbsvertrag von 1370 auf das mehr und mehr entsremdete Territorium gab, fahren lassen. Fest, am Ausgang seiner Lausbahn, bot sich Dietrich plößlich die unerwartete Gelegenheit, das schon seit andertshalb Jahrzehnten mit dem Erzstist Bremen verbundene Ländchen

^{&#}x27;) Emmius, pg. 333. Ferner eine Stelle aus einer Klageschrift Edo Wiemkens des J. gegen Edzard und Uke, Grafen von Oftfriesland (1496 Nov. 2): "Settet of forder unde secht, wo dat junker Eden undersaten in vorstyden hebbet gelost de vorgen. Fredeborch van zeligen junker Diderik, greven to Oldenborch, by Hapen Harldes syns grotevaders tyden, des he syn erffolger is in aller nalaten rechticheit, als bynamen vor 4000 golden Arndesgulden." Diese Klageschrift ist in Friedländers Urkundenbuch nicht enthalten. Ich habe eine von Leverkus aus dem Bremer Archiv genommene Abschrift benutzt.

für die Grafschaft Oldenburg wiederzugewinnen. Er ergriff sie mit beiden Händen und errang so noch zu guterletzt einen Erfolg, der die in Friesland gemachten Eroberungen an Wert weit überwog.

Die schlimmsten Folgen hatte die Niederlage bei Detern für den eigentlichen Urheber der friesischen Expedition, Nikolaus von Delmenhorst gehabt. Alle, die auf seine Versprechungen hin den Zug mitgemacht und statt des erhofften Gewinnes schwere Schädigungen erlitten hatten, verlangten von ihm Schadenersatz und suchten, da er auch nach seiner Befreiung aus der friesischen Gefangenschaft nicht entsernt imstande war, alle Forderungen zu befriedigen, die Grafsschaft Delmenhorst mit Raub und Brand heim. Am schlimmsten trieben es die beiden Grafen von Hong, Otto und sein Bruder Ioshannes, der bei Detern gleichsalls in Gefangenschaft geraten war.

Da auch Bremen, das dem Erzbischof Nitolaus vertrags= mäßig zur Sülfeleiftung gegen seine Feinde verpflichtet war, in Mitleidenschaft gezogen wurde und mit den Grafen von Sona in Tehde geriet, wünschte der Rat dringend die Beseitigung der herrschenden Übelstände. Aber der Rat wie das Kapitel von Bremen waren gegen die Art, wie sich Rifolaus zu helfen suchte. Dieser schloß nämlich mit Otto von Hoya einen Bertrag, wonach er ihm bas Erzstift für 4000 Gulben übergeben wollte.1) Daraus murbe jedoch nichts, und die Feindseligkeiten dauerten fort, bis fich Nikolaus 1432 mit den Grafen von Hoha - wieder gegen Willen und Rat bes Kapitels und ber Stadt Bremen — dahin einigte, daß Otto pon Hoya, der zugleich Dompropst zu Hamburg war, die Leitung ber Bremer Kirche als sein Koadjutor übernehmen und nach seinem Tode Erzbischof von Bremen werden follte.2) Graf Otto setzte sich darauf in Delmenhorst, sein Bruder Johannes in den erzbischöflichen Schlöffern Langwedel und Borde fest. Rat und Rapitel wußten zwar zu verhindern, daß dieser Aft die papstliche Benehmigung erhielt,3) aber die Grafen von Hona traten nicht zurück,

¹⁾ Hodenberg, Houer 118. I, Nr. 428 (zwischen 1426—32).

²⁾ Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv, 25. Juli 1432.

³⁾ Bolters, Chron. Brem. pg. 75. "Negotium fuit ibi imbrigatum, sic quod archiepiscopus sibi non dabat ideo, quia civitas eum infensum habebat et quia infensus fuit clero."

sondern erfüllten von ihren festen Burgen aus die Umgegend mit Mord und Brand. Die Lage von Nitolaus wurde jest noch hülflofer. Go knupfte benn der Rat und das Rapitel mit feiner Buftimmung Unterhandlungen mit dem lüneburgischen Abt Balduin von Wenden an, der wegen seiner Rechtstlugheit und feines großen Bermögens der rechte Mann zu sein schien, um die verfahrenen Buftande im bremischen Erzstift wieder in Ordnung zu bringen. Die Berhandlungen führten am 25. Auguft 1434 zu einem Bertrage: 1) Nifolaus refignierte zu gunften Balduins. Balduin verpflichtete fich dagegen, die von Stifts wegen kontrahierten Schulden sechs Monate nach Übernahme des Erzstifts mit 10000 Gulden zu bezahlen und für die übrigen Stiftsschulden, soweit fie das Rapitel als solche anerkenne, die Berantwortung zu übernehmen; ferner follte er Nikolaus nach Bestimmung des Papstes oder des Konzils von Basel eine Leibzucht gewähren und ihn darin gegen etwaige feindliche Angriffe beschüten. Gine nach Rom geschickte Befandtschaft erwirkte diesem Abkommen die papstliche Bestätigung. Im Dezember 1434 überwies Papft Eugen IV. Nifolaus gegen feine Refignation und mit Buftimmung Balduins die Berrschaft Delmenhorst, das Schloß Sagen, eine Mühle bei Burtehude und die Bogtei in der Lechterseite des Stedingerlandes zur Leibzucht2) und beauftragte zugleich die Bischöfe von Münfter und Sildesheim und den Propft zu Willehadi in Bremen, die Nikolaus überwiesenen Bertinenzien gegen jedermann zu sichern. Im nächsten Jahre bestieg dann Baldnin den erzbischöflichen Stuhl. Die Grafen von Song wurden aus den von ihnen besetzten Schlöffern vertrieben.

Nikolaus kam nun zwar in Besitz der ihm zuerteilten Güter, und Balduin bezahlte eine große Menge Stiftsschulden. Aber die Bezahlung anderer Schulden, die das Kapitel nicht als Stiftssschulden anerkannte, lehnte er ab. Es kam zwischen ihnen zu einem Rechtsstreit, der von dem Hildesheimer Propst Eggerd von Hahnenssee im Auftrage des Papstes entschieden wurde und zwar für

¹⁾ Bergl. Excurs III.

²⁾ Urt. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. 22. Dezember 1434.

Balduin.¹) Nikolaus wurde nun aufs neue von seinen Gläubigern heimgesucht, Delmenhorst geplündert und ausgebrannt. Balduin scheint nichts gethan zu haben, um Nikolaus zu schützen und in dem Besitz seiner Güter zu verteidigen, so daß dieser Berdacht schöpfte, man treibe in Bremen mit seinen Gegnern gemeinsames Spiel, um ihn zu zwingen, die Herrschaft Delmenhorst dem Erzsbischof gegen eine Jahresrente zu überlassen und Wohnung in Bremen zu nehmen.

In dieser Notlage erinnerte sich Nikolaus seiner Berwandten in Oldenburg; jetzt fiel ihm plötzlich schwer auf die Seele, daß durch die Abmachungen mit dem Kapitel gegen den zwischen der Delmenhorster und Oldenburger Linie bestehenden Familienvertrag gesehlt sei. So wandte er sich Ende 1435 oder Anfang 1436 um Hülfe gegen seine Feinde an Dietrich von Oldenburg. Dieser erschien mit seinen Söhnen und genügender Mannschaft in Delmensborst und erhielt Zutritt zur Burg.

Dietrich, auf dessen Schut Nikolaus ganz und gar angewiesen war, benutte nun diese Gelegenheit, nicht nur die Anerkennung des oldenburgischen Erbrechts auf Delmenhorst sondern auch die Wiedersvereinigung der beiden Grafschaften unter günstigen Bedingungen für sich und seine Nachkommen zu erzwingen. Am 23. April stellte Nikolaus eine Urkunde aus,2) in der zwischen Delmenhorst und Oldensburg die engste Gemeinschaft in Regierung und Hannschaft sir ewige Zeiten versügt wurde. Die Bürger und Mannschaft von Delmenshorst sollten Dietrich und seinen Söhnen, die von Oldenburg Nikolaus huldigen.3) Die beiderseitigen Schulden sollten gemeinsam bezahlt,4) die Einkünste des vereinigten Landes gleichmäßig geteilt

¹⁾ Wolters, Chron. Brem. pg. 75. Chron. Rast. pg. 112.

²⁾ Original im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv; gedruckt bei v. Halem I, S. 484 ff.

³⁾ Das ift am 1. November 1436 geschehen. Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.= und im städtischen Archiv.

⁴⁾ Charakteristisch ist hier der Passus: — "unde des sulven gelitt wedderumme scholen se (Dietrich und seine Söhne) der herseup von Delmens horst schulde sick underwinden, tobetalende unser en mid dem andern, der wit mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen, utge-

werden. Nikolaus sollte die geistlichen Lehen von Delmenhorst, Dietrich die geistlichen in Oldenburg, sowie die weltlichen in Oldenburg und Delmenhorst verleihen. Die untrennbare Einheit des Territoriums wird besonders durch die Bestimmung charatterisiert, daß, wenn einer Partei der Bertrag später leid thun sollte, nicht etwa Nikolaus Delmenhorst und Dietrich Oldenburg, sondern jeder die Hälfte von Oldenburg und Delmenhorst zuerteilt erhalten sollte, nach Rat der Mannschaft und der beiderseitigen Freunde. Interessant ist an diesem Bertrage, daß hier Spuren von ständischen Einrichtungen, die in Oldenburg seit langem beseitigt waren, wieder hervortreten.

Die Losreißung der Grafschaft Delmenhorst von dem Erzstift Bremen war unzweiselhaft auf unrechtmäßige Weise geschehen. Um so wichtiger war es für Nikolaus und Dietrich, daß sie bei ihrem Borzgehen einen mächtigen Bundesgenossen an der Stadt Bremen fanden. Bremen hatte aus kommerziellen wie politischen Gründen ein Interessese daran, daß die Einverleibung von Delmenhorst in das Erzstift vereitelt würde und trug darum kein Bedenken, die Oldenburger direkt und indirekt gegen den Erzbischof zu unterstüßen. Um 22. November 1438 wurde die Stellungnahme Bremens vertragszmäßig geregelt.²) Bremen erhielt von Nikolaus und Dietrich ein Darlehen von 2000 Gulden und verpflichtete sich, vor Rückzahlung der Schuld den Erzbischof Balduin nicht gegen sie zu unterstüßen, besonders nicht in einem etwaigen Kampse um Delmenhorst. Falls Bremen in die Notwendigkeit versetzt würde, Balduin Hülfe zu

sproken de stichtesman over der Wesser, den en denke wii samptliken nicht togevende unde to betalende, wii en scholen dat mid rechte don." Die Worte "der wii mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen" zeigen, daß Nikolaus von Balduin nur die Bezahlung der Stiftsschulden verslangte.

^{1) &}quot;Bortmer so schullen wii in behden tiiden enen rad kesen de uns unde unsen landen nutte dunket, unde dar enboven schullen wii en willen anders nynen rad kesen noch hebben, id en sii dat id sche na unser willen unde vulborde."

²⁾ Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. v. Halem I, S. 312 ff., der sich die Urkunde selbst wohl nicht angesehen hat, verlegt den Vertrag irr= tümlich vor den Akt der Erbeinigung i. J. 1436.

leisten, sollte es ein halbes Jahr vorher davon Anzeige machen und sich dann noch ein halbes Jahr nach der Zurückzahlung der Schuld passiv verhalten. Außerdem versprach der Rat den Grafen, wenn sie mit dem Kapitel in Streit gerieten, zur Beschaffung der nötigen Kriegsmittel und Borräte für Delmenhorst aus seiner Stadt willsfährig zu sein. Falls durch Bermittlung des Rates ein friedliches Abkommen mit dem Kapitel erzielt würde, sollte die Schuldsumme nach einem halben Jahre ausgezahlt werden, im Kriegszustande sollten die Grasen dagegen keinen Anspruch darauf haben.

Diesem Verhalten Bremens ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß die Wiedervereinigung der beiden Grafschaften so leicht und glücklich von statten ging und daß Balduin gar keinen Versuch machte, Delmenhorst mit den Waffen für die bremische Kirche zurückzugewinnen.¹) Er scheint sich darauf beschränkt zu haben, die Intervention des römischen Königs anzurusen. Wir hören davon, daß im Jahre 1439 in Nürnberg Verhandlungen Balduins mit König Albrecht stattsanden.²) Näheres ist darüber nicht bekannt.

Die günstige äußere Lage ermöglichte es nunmehr Dietrich und Nikolaus, ihre Thätigkeit nach innen zu richten und auf die Schaffung ergiebiger und stetig fließender Finanzquellen bedacht zu sein, ohne die weder die Durchführung einer kräftigen Territorialpolitik noch eine gedeihliche Entwicklung der inneren Verhältnisse möglich war. Die Erfüllung der dringendsten finanziellen Verbindlichkeiten, besonders die Befriedigung der Gläubiger von Nikolaus, der beständigen Bedränger seines arggeplagten Landes, wurde den Grafen dadurch erleichtert, daß es ihnen jetzt gelang, eine allgemeine außersordentliche Landschatzung von je einem Gulden für jeden Haushalt, um die Nikolaus im Erzstift Vermen einst vergebens nachgesucht hatte,3) zum Zweck der Schuldentilgung durchzusehen.4) Durch diese

¹⁾ Das bemerkt Rhode ausdrücklich.

²⁾ Chron. Rast. pg. 112, Chron. Brem. pg. 76.

³⁾ Sie war ihm nach Rhode abgeschlagen worden "eo quod saepius avisatus Frisones invasit."

^{&#}x27;) Chron. Rast. pg. 112. Durch die Worte "pro relevatione debitorum" werden Zweck und Zeitpunkt der Bede deutlich bestimmt. — Nach Hamelmann S. 176 betrug die Abgabe 2 Gulden von jedem Haushalt. v. Halem I, S. 316. Aum.

Maßregel wurde eine erhebliche Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit erzielt. 1439 waren die Grafen sogar in der Lage, von Hoha bedeutenden Pfandbesiß zu erwerben. Dem gegenüber steht allerdings wieder eine ganze Reihe von Verpfändungen von Oldenburger und Delmenhorster Gütern.¹)

D. Dietrichs Cod. Rüchblick. Schluß.

Das Jahr 1436, in dem Delmenhorst für das Stammland zurückgewonnen wurde, und die friesischen Kämpse einen günstigen Abschluß fanden, bezeichnet den Höhepunkt in der Regierung Dietrichs von Oldenburg. Bedeutende Ereignisse fanden seitdem nicht mehr statt. Die Thätigkeit Dietrichs, soweit sie sich nach außen wandte, scheint in den letzten Jahren seines Lebens wesentlich auf die Sicherung des bisher Erreichten gerichtet gewesen zu sein.

In demselben Jahre, in dem der Besitz von Delmenhorst durch den oldenburgsbremischen Vertrag sicher gestellt wurde, 1438, schlossen Dietrich und Nikolaus mit den Häuptlingen an der ostsfriesischen Grenze, Hayo Harldes und Inneke Tannen von Iever und Lübbe Onneken von Kniphausen, sowie zugleich mit Östringen, Rüstringen und Wangerland einen ewigen Frieden.²) Die Häuptlinge versprachen, falls sie mit andern friesischen Häuptlingen, die mit Dietrich und Nikolaus in irgend einer Verbindung ständen, in Streit geraten sollten, die Sache zuerst vor die Grafen von OldensburgsDelmenhorst zu bringen. Wenn Zwistigkeiten zwischen diesen und ihnen selbst ausbrächen, sollte ein aus vier Vertretern von jeder Seite bestehendes Schiedsgericht in Almetsee zusammentreten.³) Wir

¹⁾ Am 22. Juli 1439 verpfändeten die Grafen von Hoya das Schloß Harpstede mit allem Zubehör für 3550 Gulden an Oldenburg. Zwei Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Am 6. August wurde ein Revers über die Kündigungsfrist und dergl. ausgestellt, Hodenberg, Hoyer UB. I, Nr. 464. Schon am 25. Juli verpfändeten Dietrich und Nifolaus die Hälfte des Schlosses und der Bogtei H. weiter. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

²⁾ Friedländer, Oftfr. UB. I, Rr. 488. Bergl. Chron. Rast. pg. 113.

Ronnevorde, die friesischen nach Bochorn (im Mittelpunkt der friesischen

sehen aus dem Vertrage, daß Dietrich immer noch weiter reichende Beziehungen zu Ostfriesland unterhielt¹) und einen gewissen Einsfluß auf die friesischen Grenzlande hatte.

So war die Lage der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst eine verhältnismäßig günstige und allseitig befriedete, als Graf Dietrich am 14. Februar 1440 nach fast 40jähriger Regierung auf dem Schlosse zu Delmenhorst starb.²) Da er sich damals im Kirchensbanne befand,³) wurde er heimlich in der Nacht nach Oldenburg gebracht und in der Lambertifirche neben seinem Bruder Christian bestattet. —

Wede) zurückziehen. Danach scheint Bockhorn, das 1428 mit den andern Abstretungen Sibets an Oldenburg gekommen war, wieder friesisch geworden zu sein.

Landesbibliothek Oldenburg

¹⁾ So besonders zu den Kankenas, den Häuptlingen von Dornum und Wittmund, die nach Emmius pg. 331 alte Freunde der Oldenburger waren. Dietrich war ihr Gläubiger. Friedländer, Oftfr. UB. I, Nr. 482. Bergl. unten S. 68.

²⁾ Nach dem Chron. Rast. am Balentinstage (pg. 112). In einer Urstunde vom 13. März 1440 (Oldenb. Hauss u. Centr.-Archiv), die Nikolaus und Dietrichs Söhne ausstellen, kommt er nicht mehr vor.

³⁾ Der Grund bes Bannes, der nach der Darftellung des Chron, Rast, übrigens noch nicht proflamirt war, ift nicht gang flar. Das Chron, Rast. erzählt, daß Dietrich ohne Beiftand des Rlerus gestorben fei, quia multoties sacerdotes exasperavit. Ferner habe er einen Kanonilus Besenberg propter executiones mandatorum et emonitiones debitorum in Retten werfen laffen. Damit ift eine Urtunde bom 2. Marg 1425 in Berbindung zu bringen: Der Domdechant Joh. Bonrode in Lubed gitiert auf Grund papftlicher Autorifation einige oldenburgische Edelleute und Burger vor fein Tribunal, um fich gegen die von dem Kanonifus Bosenberg erhobene Anschuldigung der widerrechtlichen Borenthaltung von geiftlichen Stipendiengütern zu verantworten. Schiphower, der Augustinermonch, übergeht diese gange Angelegenheit mit Stillschweigen, lobt bagegen ben Grafen Dietrich als Freund ber Tugend und der Religion, besonders weil er die Bettelmonche gegen die Übergriffe der Beltgeiftlichen energisch in Schut genommen habe und öfters rudfichtelos gegen Diefe vorgegangen fei. Er fnüpft baran eine heftige Bolemit gegen die Beltgeiftlichen. Bielleicht find dieje Gingriffe Dietrichs in ben Streit gwischen ben Bettelmonden und den Beltprieftern und firchlichen Burdentragern der Grund feiner Bannung. Mit der Ottupation von Delmenhorst ift fie nicht in Berbindung zu bringen.

Ein konkreteres Bild von Dietrichs Perfönlichkeit und Eigenart zu gewinnen, ist unmöglich, weil die Quellen uns so gut wie gar keine individuellen Charakterzüge von ihm überliefern. Dergegenswärtigen wir uns lieber an dieser Stelle noch einmal in kurzem Rückblick die Hauptergebnisse seines Wirkens und die Grundzüge der oldenburgischen Geschichte in der hier behandelten Periode überhaupt.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während ber gemeinsamen Regierung ber drei Grafen Morit, Dietrich und Christian, kann von Erfolgen irgendwelcher Art keine Bielmehr hatten die Grafen mit ihren Bestrebungen fast nach jeder Seite Unglück. Der Bersuch, dem Vordringen Bremens in Rüftringen Einhalt zu thun und hier die oldenburgischen Interessen zu wahren, miglang infolge ber isolierten Stellung der Graffchaft Oldenburg und des planlofen Borgebens von Chriftian völlig. Oldenburg verlor seinen rechtsweserischen Besitz zum größten Teile, wenn auch nicht für immer, und wurde aus Ruftringen hinausgedrängt. Ja, die Oldenburger mußten ihre Kräfte sogar eine Zeit lang in den Dienst der bremischen Weserpolitif stellen. Andererseits wurde die schon durch die Feindseligfeiten von 1407 und 1408 fundgegebene Absicht des Grafen Otto von Delmenhorft, die Berbindung feines Territoriums mit Oldenburg entgegen dem Erbvertrage von 1370 für immer zu zerreißen, im Jahre 1421 verwirklicht, indem fein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen wurde und die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstift übertrug.

Erst nachdem Dietrich 1421 alleiniger Regent geworden war, begann eine Zeit nennenswerter Ersolge. Durch drei Momente ist seine Regierung für die oldenburgische Geschichte bedeutend geworden: durch die Heirat mit Heilwig von Schleswig-Holstein, durch die Erweiterung des oldenburgischen Gebietes nach Nordwesten und durch die Wiedererwerbung von Delmenhorst. Durch

¹⁾ Bon der Geschichte mit dem Fuhrmann, die Schiphower als Beispiel für die Gerechtigkeitsliebe Dietrichs anführt, und die auch von v. Halem I, S. 318 ff. breitgetreten wird, hat Ouden, Zur Kritif u. s. w. S. 100 gezeigt, daß sie eine bewußte Fälschung Schiphowers ist.

seine Heirat mit Heilwig sicherte er die Zukunft seines Hauses. Durch sie ist er der Stammvater des nordischen Herrschershauses geworden. Der Beiname des Glücklichen, den ihm die Geschichte deswegen erteilt hat, ist insosern recht treffend, als bei dem Abschluß der Bermählung mit Heilwig keine politische Berechnung obwaltete, und nur eine Reihe von unvorhergesehenen Ereignissen den Sohn des kleinen norddeutschen Grasen auf den dänischen Königsthron gebracht hat.

Die durch unabläffige und energische Beteiligung an den friesischen Kämpfen und durch kluge Benutung der wechselnden politischen Verhältnisse in Ostsriesland erreichte Gebietsvergrößerung im Nordwesten der Grafschaft ist in Rücksicht auf die spätere Entwicklung allerdings nicht allzu hoch anzuschlagen, weil ein Teil dieser Erwerbungen nach etwa fünfzig Jahren wieder verlorenging, immerhin war seitdem der Besitz der vielumstrittenen friesischen Wede für das Oldenburger Territorium gesichert.

Wichtiger aber, sowohl vom Standpunkt der historischen Tradition wie der späteren Geschichte, war die Wiedererwerbung und Angliederung von Delmenhorst an das oldenburgische Stammsland, besonders deshalb, weil mit Delmenhorst zugleich Südstedingen an Oldenburg kam und somit ein weiteres Stück des linken Weserusers gewonnen wurde. Die Abrundung und Aussdehnung der Grafschaft Oldenburg nach Nordosten, über Küstringen, blieb dagegen einer späteren Zeit vorbehalten.

In dem Erbs und Einigungsvertrage zwischen Dietrich und Nikolaus war für den Fall, daß Dietrich eher als Nikolaus sterben sollte, bestimmt, daß beide Grafschaften alsdann als Leibzucht an Nikolaus fallen sollten. Diese Bestimmung kam jetzt zur Geltung. Nikolaus übernahm nach Dietrichs Tode die Regierung über die Grafschaft Oldenburgs Delmenhorst. Er war hochbetagt, und viel Thatkraft und Umsicht war von ihm kaum zu erwarten. Da aber die Söhne Dietrichs bei ihres Baters Tode noch sehr jung waren, — Christian, der älteste, konnte höchstens 14 Jahre zählen — war es für das Land immerhin günstig, daß Nikolaus Dietrich um einige Jahre überlebte. Für die Söhne Dietrichs wurde ein Bormundsschaftsrat von sieben Mitgliedern eingesetzt, worunter sich die beiden

zu seinen Lebzeiten mehrfach hervorgetretenen Droften Dietrich von Bardewisch und Jakob von der Specken befanden.1)

Unfere Chronisten wissen von den Regierungsjahren des Grafen Nikolaus nichts zu melben. Auch bie aus biefer Beit er= haltenen Urkunden deuten nicht auf eine sonderlich hervorstechende Thätigkeit bin. Sie betreffen meift immer innere Angelegenheiten: Berpfändungen, Belehnungen, Gütertausch, Abschlags= zahlungen an alte Gläubiger u. bergl. Was die äußere Politik anlangt, wenn man diefen Ausdruck hier anwenden darf, fo erfahren wir nur von einer Fortsetzung der oftfriesischen Beziehungen. Nifolaus hatte schwerlich große Reigung, sich in die friesischen Bandel weiter einzumischen, aber die Entwicklung, die Ditfriesland gerade jest durchmachte, brachte es mit fich, daß der oldenburgische Einfluß in den friesischen Grenzgebieten nicht schwand sondern eber im Steigen begriffen war. Edgard, ber Führer bes friefischen Bundes, war in engem Anschluß an Hamburg zu einer für die fleineren Säuptlinge gefährlichen Machtstellung gelangt und hatte bas Erbe Offos und Foffos zum größten Teil an fich gebracht. Jest fuchte er auch in den öftlichen Diftritten festen Fuß zu faffen. Die Folge davon war, daß die Häuptlinge in Oftringen, Wanger= land, Harlingerland u. f. w., soweit fie ihre Sonderegistenz gegen Edzard zu behaupten suchten, fich an den oldenburgischen Nachbar anlehnen mußten. So unterwarfen sich nach längerem erfolglosen Rampfe gegen Edzard 14422) bie Häuptlinge von Dornum und Wittmund, Bedde, Tanne und Mariffeten Kantena bem Grafen Nifolaus und den jungen Söhnen Dietrichs.3) Sie bekannten fich, um ben oldenburgischen Schut zu genießen, als Unterthanen ber Grafen und gelobten ihnen Treue und Gehorfam. Gin analoger Borgang

¹⁾ Am 23. November 1440 vollziehen Nikolaus und die drei jungen Grasen ein Kausgeschäft "myd vulbort rade unde todat heren Gerdes Stenken, bekens to Oldenborch, Onderikes Bardewisch, Borchardes van Aschwede, Jacops van der Specken anders geheten Schnnechende, Helmerikes van Fikensolt, Rembertes Bernevur unde Segheboden Mundel anders geheten Kust, Knapen, unses getruwen rades." Urk. im Oldenb. Hause u. Centr.-Archiv.

^{*)} Eg. Beninga, a. a. D. S. 285 ff. Emmius pg. 350. Friedländer, Oftfrief. UB. I, Nr. 524, 525, 541 (12. Juni 1442) ff.

^{*)} Friedländer, Oftfrief. UB. I, 544, N. Juli 1442.

war es, daß 1443 der Propst und Konvent thon Hoven (Haversmonniken) alle ihre Güter zu Arngast in den Schutz der Grafen von Oldenburg gaben und sich zu einer Abgabe verpflichteten.1)

Im Jahre 1446 oder Anfang 14472) ist Nikolaus gestorben. An seine Stelle trat, als Berater der jungen Grasen, ihr Oheim Adolf VIII. von Schleswig Holstein. Auf die Ereignisse der nächsten Jahre, die Wahl Christians zum König von Dänemark (1448), die neuen Wirren mit Ostsriesland u. s. w. einzugehen, würde uns jedoch zu weit über die Grenzen unserer Zeit hinaussführen.3)

Zweiter Teil: Innere Verhältnisse, vornehmlich nach dem Cagerbuch von 1428.

A. Die Quelle.

Am 25. November 1428 ließ der oldenburgische Drost Jakob von der Specken eine Gesamtstatistik der Güter und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg ansertigen, ein Lagerbuch oder Heberolle, wie sie besonders seit Karl dem Großen bei den Grundherrschaften in Gebrauch gekommen waren.⁴) Dies Lagerbuch ist uns in zwei Fassungen erhalten: 1) in einer im 17. Jahrhundert von dem Archivar Schlevogt hergestellten, wie es scheint, nicht überall sorgsfältigen Abschrift und 2) in einem Pergamentkoder aus dem 15. Jahrshundert.⁵) Beide befinden sich im Haussund Central-Archiv zu

¹⁾ Urfunde im Oldenb. Haus- u Centr.-Archiv. 22. Juli 1443.

²⁾ Sicher ist er vor dem 5. Mai 1447 gestorben, da er in einer an diesem Tage von den Söhnen Dietrichs ausgestellten Urtunde nicht mehr vorstommt. 1446 ist er noch mehrfach bezeugt.

³⁾ Wir verweisen auf H. Onden, Graf Gerd von Oldenburg. Jahrbuch II, S. 15—84.

⁴⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 247.

⁵⁾ Bergl. darüber Onden, Zur Kritif u. f. w. S. 37 ff. Abgedruckt in Chrentrauts Fries. Archiv I, S, 432—89 (im folgenden nur nach der Seitenzahl citiert).

Oldenburg.¹) Eine Bergleichung des Inhalts dieser beiden Handsschriften zeigt, daß sie zwei verschiedene Redaktionen des Lagerbuches darstellen, und zwar liegt in der Abschrift von Schlevogt (A) die ältere, in der Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts (B) die jüngere Fassung vor.²)

Die Beweise für dies Quellenverhältnis ergeben sich erstens aus abweichenden Personalbestimmungen: z. B. führt A den Inshaber eines Gutes und dessen Frau, B nur die Witwe an,3) und zweitens daraus, daß die in A angegebenen Grenzbestimmungen gegen Friesland4) und Delmenhorst5) in B fortgelassen sind. Diese beiden Thatsachen beweisen, daß B später versaßt sein muß als A.

¹⁾ Bergl. dazu folgende Notiz in den oldenb. Nachrichten von 1748 S. 107: "Er (Jakob v. d. Specken) hat davon zwei Originalezemplare auf Pergament in dem angeführten Jahre (1428) zu stande gebracht. Das eine davon wird in dem Königl. Archiv hierselbst ausbehalten und das andere zieret die auserlesene Bibliothet des Herrn Justizrat von Witken zu Burgsorde Ein drittes aber auf schlechtem Papier, welches dem Ansehen nach jünger ist, ist vordem in der hiesigen Kammer gewesen." Bon den beiden hier als Originale bezeichneten Exemplaren war das eine jedesfalls die im Oldenb. Hause u. Centr.-Archiv befindliche Pergamenthandschrift B. Bon dem andern ist mir nichts bekannt geworden. Vermutlich war es die Vorlage von A. Das zulest genannte Exemplar auf schlechtem Papier ist wohl mit der Schlevogtschen Abschrift (A) identisch.

³⁾ S. Onden, Jahrb. f. d. Gesch. des Herzogt. Oldenburg I. S. 18 Anm. 1. Die hier geäußerte Ansicht, daß die zweite Redaktion aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stamme, ist jedoch irrig.

³⁾ In A heißt es: "Item buten der stauporten licht en wisch, de het Bruns wisch — — de nu to tiden Lambert de Brige und syn huszfrouve hebbet to erer twier live." In B S. 436, lautet der lette Satz: "de nu to tiden Hasele Brigen (so. wedewe) heft to ereme live."

^{*)} A: "Item so hort der herscup ghelende und de strom (das Aper Tief) wente under der hoghen bruggen to Deteren, unde dat ghelende ghent of wente to den Cruceberghe und vor dem Lengener mor und wente up ghennehalf Bredehorne tor Brinklake." B S. 449 "und heft dat gelende vor de hoghen bruggen to Deterden."

b) A: "Item in dem Dingsteder Börde kerd der herschup ghelende den weg in" und: "und bi der siid der Hunte gheit der herscup ghelende wente up de Peperbeke vor Wildeshusen." Die erste Angabe sehlt in B ganz, für die letzte steht hier bezeichnenderweise S. 439: "Item so hort de Huntestrom so veer der herscup."

Die zweite ergiebt außerdem einen bestimmten chronologischen Un-Indem B nämlich jene Grenzbestimmungen von A haltsvunkt. fortläßt, nimmt es Rücksicht auf die Eroberungen Dietrichs in Friesland und die Wiedervereinigung von Delmenhorft mit Oldenburg i. J. 1436, Ereignisse, durch welche die alten von A fixierten Grenzen verschoben worden waren. Mithin ist B nach 1436 ver= faßt. Daß die Abfaffung von B noch in die erfte Sälfte des 15. Jahrhunderts und zwar vor 1445 zu setzen ist, beweift die zweimalige Erwähnung eines Johann Houwerte, der einmal unter der Rubrit "Sunte Juriens botterhure" (S. 467) ohne Titel, das zweite Mal in einem späteren, aber von berfelben Sand herrührenden Zusate mit dem Bermert: "nu tor tid borghermefter" angeführt wird (S. 471). Da nun Johann Houwerte 1445 zuerst als Bürgermeister von Oldenburg bezeugt ift, muß B mindestens vor 1445 geschrieben fein.1) Gine noch bestimmtere Zeitgrenze giebt endlich eine Urfunde vom 23. November 14402) an die Hand. An diesem Tage verfauften Ritolaus und die drei jungen Grafen den Behnten zu Rirchhatten und Sandhatten. Da dieser Zehnte in B S. 438 noch aufgeführt wird und zwar mit viel spezielleren Angaben als in A, fann B nicht nach dem 23. November 1440 verfaßt sein. Am 14. Februar dieses Jahres war Graf Dietrich gestorben. Es liegt nun nabe, die Serstellung der zweiten Redaktion des Lagerbuches mit feinem Tode zusammenzubringen, fo daß fich die Abfaffungszeit von B mit großer Wahrscheinlichkeit durch den 14. Februar und ben 23. November 1440 begrenzen läßt. Daß A und B zeitlich nicht weit auseinanderliegen, wird auch badurch bestätigt, daß in beiden Redaktionen an benfelben Stellen meift dieselben Berjonennamen wiederkehren. Db noch besondere wirtschaftliche Magnahmen perurfacht haben, daß schon jett eine neue Redaktion des Lagerbuches hergestellt wurde, läßt sich nach den sachlichen Differenzen zwischen A und B nicht entscheiden. Zwar finden wir, abgesehen

¹⁾ Es ist nämlich schwerlich Zufall, daß Johann Houwerke das erste Mal noch nicht Bürgermeister genannt wird, denn die Butterregister geben mit sichtlicher Konsequenz Beruf oder Stellung des Zinspslichtigen an.

³⁾ Urf, im Oldenb, Haus- u. Centr. = Archiv. Alexanderftift Bildes=

von den schon erwähnten Abweichungen, öfters eine Beränderung (Erhöhung) der Abgaben, eine andere Gruppierung des Stoffes, zwar sind die Angaben in B an einigen Stellen genauer und reichshaltiger — Unterschiede, auf die wir noch zurückkommen werden —, aber im großen und ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.

Was nun den Wert und die Beschaffenheit des Lagerbuches als Quelle angeht, so ift es unschätzbar in anbetracht des Mangels an anderen derartigen Zeugniffen und des verhältnismäßig geringen Urkundenbestandes. Andrerseits aber reicht das hier gebotene Material bei weitem nicht aus, um ein allseitiges Bild ber bamaligen inneren Berhältnisse in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gewinnen. Das Lagerbuch beabsichtigt nur eine Zu= sammenstellung der "erve unde gude unde rente" für den Gebrauch der gräflichen Finanzbeamten zu geben. Als Quelle für die Erfenntnis der Rechtsverhältniffe, der fozialen Gliederung der Gin= gesessenen, der Einrichtung und Handhabung der Berwaltung, der Lage des Handels und Gewerbes u. f. w. ist es nicht fehr ergiebig. Immerhin fordert es zu dem Berfuche auf, wenigstens in die Arten und die Ausdehnung der gräflichen Ginfünfte näheren Ginblick zu gewinnen und im Zusammenhang damit, soweit möglich, festzustellen, bis zu welchem Grade die Ausbildung der Grundherrlichkeit zur vollen Landeshoheit in unserem Territorium um die Mitte des 15. Jahrhunderts gediehen war.

B. Die Graffchaft Oldenburg.

Bon dem Grundeigentum war einst die Bildung der Terristorien ausgegangen, und noch jetzt war die Stellung der Terristorialherren den Eingesessenen gegenüber zum guten Teil rein grundsherrlicher Natur. Daß das auch bei den Grasen von Oldenburg zutrifft, zeigt sich am deutlichsten darin, daß die aus dem Grundsbesitz sließenden und mit der Grundherrlichseit zusammenhängenden Einkünste noch immer die erste und wichtigste Einnahmequelle, die Grundlage der gräslichen Finanzwirtschaft sind. Ihnen wenden wir zunächst unsere Ausmerksamkeit zu.

§ 1. Der Graf bon Oldenburg als Grundherr.

Um einen geordneten Überblick zu ermöglichen über das Gewirr grundherrlicher Gefälle, die das Lagerbuch ungesondert von den Einkünften und Gerechtsamen landesherrlicher Natur und meist nur in örtlicher Gruppierung, ohne nähere Bezeichnung ihres Urssprungs, anführt, ist es zweckmäßig, ihre ganze Masse in zwei Gruppen zu scheiden:

- I. Erträge aus dem im Eigenbetriebe befindlichen und dem zinsenden Grundbesitz.
 - II. Die übrigen grundherrlichen Gefälle, wie Jagd, Fischerei, Fähre, Nutungsrechte an der Mark u. s. w.

I. Erträge aus bem gräflichen Grundbefit.

1. Ammeri=, Leri= und Largau.1)

Der herrschaftliche Grundbesitz ist Streubesitz; er setzt sich zusammen aus einer Menge von einzelnen Gütern und Grundstücken, die, meist zu mehreren in einer Dorfflur liegend, seltener isoliert, über das ganze Territorium zerstreut sind.

Wie viele von diesen Gütern zur Zeit dem Eigenbetriebe unterlagen, ist nicht genau festzustellen. Es ist aber sicher, daß die herrschaftliche Selbstwirtschaft nur noch in geringen Resten bestand. Die Zahl der im Lagerbuch ohne Nennung eines Inhabers und ohne Abgabe angeführten, aber ausdrücklich als herrschaftliches Eigentum bezeichneten Güter ist nicht erheblich: sie beträgt im ganzen 46, wovon 9 größere Kompleze sind, 12 als "huve", 17 als "gud", "hus" oder "hoff", die übrigen als "werff", "were", "wisch" und "wald" bezeichnet werden. Ohne weiteres ist das Fehlen einer Bemerkung über Inhaber oder Abgabe nicht als Be-

¹⁾ Zum Leris und Largau gehört der füdöstliche Teil der Grafschaft, von der Stadt Oldenburg die Hunte aufwärts dis Wildeshausen mit den Kirchspielen Wardenburg, Huntlosen, Hatten u. a., und die ganze Grafschaft Delmenhorst. Da das Lagerbuch den Stoff auf die einzelnen Ortschaften versteilt und diesen übergeordnete Centralstellen nicht kennt, betrachten wir, inneren Gründen solgend, die Berhältnisse im Ammeris, Leris und Largau, in der Stadt Oldenburg und im Stedingerlande für sich.

weis für Eigenbetrieb anzusehen, denn dies kann Bersehen, Zusall sein oder einen andern Grund, z. B. Verpfändung des betreffenden Grundstückes, haben. Wo aber größere Komplexe anscheinend nicht in Pacht gegebener Ländereien in der Nähe von sesten Pläten oder Meierhöfen zusammenliegen, darf man mit einiger Sicherheit auf gräfliche Selbstwirtschaft schließen. Das ist an folgenden Orten der Fall:

- 1. in Oldenburg selbst. Hier hatte die Herrschaft auf dem Esch, d. i. dem permanenten, meist zu Roggenbau verwandten Ackerslande der Feldmark¹), 82 "stucke" (= Gewannanteile).²) Diese und das zwischen der Hunte und dem Everster Graben gelegene "Hafersland," sowie ein Weidebezirk, der "Hagen", standen wenigstens teilsund zeitweise³) unter Selbstbetrieb.
- 2. in Hundsmühlen, eine halbe Stunde südlich von Oldensburg, wo Dietrich ein festes Haus errichtet hatte.4) Wahrscheinlich lagen die hierzu gehörigen Ländereien in der Feldmark Eversten, an der die Herrschaft ein Drittel und die Hälfte von dem Drittel des Ritters Markus von Eversten besaß.5) Noch heute ist Hundssmühlen ein bedeutender Gutshof.
- 3. im Kirchspiel Westerburg, wo ein gräflicher Amtmann saß. Auf gräfliche Selbstwirtschaft deutet hin, daß die Herrschaft hier ein Gut von dem Bropst von Wildeshausen in Bacht hatte. Viel-

¹⁾ S. Hanffen, Agrarhiftorifche Abhandlungen II, S. 244, Unm. 2.

²⁾ B nennt diese 82 stude nur summarisch ohne nähere Angaben, A dagegen führt sie nachträglich am Schluß in 16 Gruppen einzeln nach ihrer Lage auf. Danach unterlagen 1428 nur 54 der herrschaftlichen Bewirtsichaftung durch einen Weier, die andern waren ausgethan.

Das Haferland wurde 1436 an die Ritter van Fifensholt für 40 Mark verpfändet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), der Hagen 1434 als Gemeindeweide der Bürgerschaft von Oldenburg gegen eine Abgabe von 2 Groten für jedes aufgetriebene Stück Bieh auf 4 Jahre verpachtet (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Diese beiden Grundstücke fielen also auf längere Zeit aus dem herrschaftlichen Eigenbetriebe heraus.

⁴⁾ Chron. Rast. pg. 110.

baut. A: "und ghift bes jares 4 bremer mart und 1 vett swin und be lude, bar id mede beset is, horen eghen der herseup".

leicht bildeten die herrschaftlichen Ländereien in Hatten (8 Landstellen) und Aschenstede (9 Hufen) hiermit einen wirtschaftlichen Berband.

4. im Kirchspiel Ganderkesee. Hier gehörte der Herrschaft die ganze Bauerschaft Dingstede, ferner ein großer Meierhof und etwas südwestlich von Dingstede der ebenfalls bedeutende Hof Grashorn.¹)

5. in Konneforde und Burgforde an der friesischen Grenze.2) Beides waren Lieferungsplätze. Nach Konnesorde mußten z. B. die von Dietrich unterworfenen Dörfer ihr Zinsgetreide liefern. Herrschaftliche Ländereien, die wohl zu diesen Höfen gehörten, waren Spohle, Helvelde und Grundstücke, die früher Eigentum des Häuptslings Hape Ikens von Varel gewesen waren.

Daß die grundherrliche Selbstwirtschaft in ber Graffchaft Dibenburg so gering ift, entspricht durchaus der geschichtlichen Ent-Die Zeiten, wo wicklung der großen Grundherrschaften überhaupt. ber Grundherr noch selbst landwirtschaftlicher Unternehmer großen Stiles war, wo fast in jedem Dorf ein Meierhof bestand, der mit ben in berfelben Feldmark liegenden herrschaftlichen Sufen eine größere Einheit der Betriebsverwaltung bildete, waren längft vorüber. Die schon im 12. Jahrhundert beginnende Umwandlung der großen grundherrlichen Gigenwirtschaften gu reinen Renteninstituten 3) scheint in ber Graffchaft Oldenburg, soweit es bei noch immer fortdauernder Naturalwirtschaft überhaupt anging, um unsere Zeit vollendet zu Wo das Lagerbuch außer in Dingstede noch Meierhöfe ermähnt — und das ift nur bei vier Dörfern der Fall 4) — haben wir es nicht mehr mit herrschaftlichen Betriebsstellen, sondern mit gewöhnlichen Binsgütern zu thun, an denen der alte Name hängen

^{1) 1428} waren beide Höfe nach A für einen Pachtzins von je 10 Mark zu 12 Schilling, 10 Molt (= 120 Scheffel) Roggen und eine fette Kuh aussgethan. In B fehlt die Zinsangabe.

^{*)} Bergl. oben S. 27, Anm. 2. Die Bemerkung im Lagerbuch (S. 453): "Item des olden Basen gud is gelecht tom Borchvorde" weist hier deutlich auf Eigenbetrieb hin.

^{*)} Lamprecht, Deutsche Geschichte Bb. III S. 61.

⁴⁾ In Tungeln, Elmendorf, Wiefelstede und Mansholt. Die Inhaber ber lepten brei find Hörige.

geblieben ift. Wenn wir im Lagerbuch feine Spur von den administrativen Funktionen bes Meiers antreffen, die Dieser ehemals in der Großgrundwirtschaft hatte, so zeigt auch das, wie weit die Auflösung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsverfassung fortgeschritten ift. Es scheint übrigens, daß sich in der Grafschaft Oldenburg in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Umkehr von dieser Entwicklung anbahnte, daß die Grafen den Bersuch machten, ben Eigenbetrieb in stärferem Mage wieder aufzunehmen, eine Erscheinung, die sich - allerdings etwas später und im allgemeinen nur bei den fleineren Grundherrschaften - auch sonst in Deutschland beobachten läßt.1) Von mehreren Landtompleren und Gütern konnten wir zeigen, daß fie fich um 1428 in Pacht befanden, mahrend fie zur Zeit der zweiten Redaktion des Lagerbuches allem Anschein nach wieder eingezogen waren. Zu der Tendenz, ben Eigenbetrieb allmählich wieder zu vermehren, ftimmt das zugleich hervortretende Beftreben, die Naturalabgaben zu fteigern ober Geldzinsen in Naturalien umzuwandeln. Ersteres können wir im Ummerlande beobachten, wo nach Ausweis der zweiten Redaktion ber Pachtzins bei fast hundert Gütern um je ein Magerschwein gesteigert worden ift,2) letteres werden wir im Stedingerlande noch fennen lernen. -

Der weitaus größte Teil der im Lagerbuch angeführten gräflichen Güter und Grundstücke ist ausgethan. Da es nicht möglich ist, die verschiedenen Formen der Ausleihe und die Arten und Abstusungen der dabei obwaltenden Rechtsverhältnisse zu erstennen, sind wir genötigt, um überhaupt eine Übersicht zu bestommen, einsach den Angaben unserer Duelle zu folgen. Wir sassen also alle Güter, die das Lagerbuch durch Bemerkungen wie "hord der herscup," "lude unde gud egen der herscup" und "heft de herscup" wie die oben zusammengestellten nicht ausgethanen Güter ausdrücklich als grässliches Eigentum in Anspruch nimmt, zu einer

¹⁾ Bergl. R. Lamprecht, Deutsches Birtichaftsleben im Mittelalter. Bb. I, S. 972.

²⁾ Die mageren Schweine wurden natürlich in den gräflichen Baldungen und den Markholzungen, an denen die Herrschaft Rupungsrecht hatte (vergl. darüber unten S. 89), gemästet.

befonderen Gruppe zusammen, obwohl es nicht sicher ist, daß der Schreiber bezw. Verfasser in der Anwendung dieser Bezeichnungen nach sestem Grundsatz verfahren ist.

Die meisten und größten der hierher gehörenden Güter sind hofhörigen Leuten gegen bestimmten Grundzins zur Bewirtschaftung übergeben. Wir zählen im ganzen Ammerlande ihrer 69, wovon ein Drittel auf die nächste Umgebung der Stadt Oldenburg, die übrigen zwei Drittel auf das westliche Ammerland, besonders die Kirchspiele resp. Bauerschaften Zwischenahn, Hülstede, Wieselstede und Linswege entfallen. In dem südlichen, zum alten Leris und Largau gehörigen Teile der Grafschaft Oldenburg treffen wir dagegen nur 6 grundhörige Höse an.

Der Gesamtertrag an Grundzinsen aus diesen mit hofhörigen Leuten besetzten Gütern ("lude unde gud egen der herscup") ist folgender: 1)

1) Geld:

237 Mart, 18 grote.

2) Naturalien:

Bieh: 3 Rinder, 4 Fett= und 38 Magerschweine.

Butter: 2 "ammer", 8 "lutfebel."

Getreide: 6 Molt Roggen, 4 Molt Sommerkorn und 2 Molt Malz. Außerdem geben 8 Güter je die dritte Garbe vom Körnerbau.

Zweierlei erscheint hierbei bemerkenswert, die Höhe des Grundzinses, der durchschnittlich über 3 Mark beträgt, was im Bergleich zu den übrigen Zinssähen im Ammerlande recht viel ist, und die entwickelte Geldwirtschaft, die hier am weitesten ausgebildet erscheint: 59 von 75 Gütern zinsen nur in Geld, 8 in Geld und Naturalien und 8 in Naturalien allein. Nach Ausweis der zweiten Redaktion ist die Abgabe bei 32, früher nur in Geld zinsenden

¹⁾ Bur Erleichterung ber Bergleichung seien bier folgende Preisfage für Bieh aus bem Lagerbuche mitgeteilt:

Ro = 20 schill., rint = 10 schill., swin = 10 schill., 12 grote, 9 grote, 6 grote.

über die Tage, nach der die Zehntlieferungen von Jung= und Klein= vieh in Geld abgelöst wurden f. S. 93, Anm. 2.

Gütern allerdings später um je 1 Magerschwein gesteigert worden.

Aus der Bezeichnung der hofhörigen Güter als "hus", "hoff" oder "gud", nie als "huve" kann man schließen, daß sie durch Zusammenlegung von einzelnen Hufen oder durch gleichs mäßige Austeilung i) von größeren Landkomplezen künstlich gebildet sind. Auf diese Weise ließ sich ja die Einführung der neuen Wirtschaftsform, wie sie in den letzten Jahrhunderten des Wittelsalters herrschte, am einfachsten bewerkstelligen.

Bei der Beurteilung der Lage der auf diesen Gütern sißenden Hörigen ist zwischen ihrer rechtlichen und ihrer wirtschaftlichen Stellung zu unterscheiden. Rechtlich waren sie in strengem Sinne unfrei: sie konnten verkauft und vertauscht werden — gleichzeitige Urkunden bezeugen, daß dies thatsächlich östers geschah?) — und bedurften zur Eheschließung der Genehmigung ihres Herrn. Diese rechtliche Unfreiheit war aber mehr und mehr paralysiert worden durch immer zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Ersforschung des mittelalterlichen Güterlebens hat ergeben, daß die Grundrente durchweg in Deutschland, besonders seit dem 11. Jahrshundert, in stetigem Steigen begriffen war, der Geldwert dagegen überall in demselben Maße sank. Indem nun die zunehmende Geldwirtschaft und die Auslösung der großen grundherrlichen Eigens

^{&#}x27;) Der verhältnismäßig hohe Pachtzins beweist, daß diese hofhörigen Güter größer waren als die übrigen bänerlichen Pachtgüter. — Der Entstehung durch gleichmäßige Aufteilung entspricht, daß in einigen Dörfern eine gauze Reihe solcher Güter beieinander liegt, die alle denselben Pachtzins zahlen; so in Ohmstede 5 Güter zu je 3 Mart, 2 zu je 6, in hülstede 10 zu je 3 Mart und 1 Magerschwein u. s. w.

²⁾ Beispielsweise verlauft am 21. Ottober 1397 Klas von Fifensholt bem Bikar des Altars der heiligen fünf Bunden in der Kirche zu Edewecht seine eigenhörige Magd Taleke, Tochter seines Meiers, für 10 Bremer Mark. — Diese und die anderen hier zur Erläuterung der obigen Aussührungen herangezogenen Urkunden stammen aus bäuerlichen Archiven, die sich im Besitz von Landleuten zu Edewecht, Aschhausen, Mansie u. a. besinden. Ich habe Abschriften des Hause u. Centr.-Archives benützt. Es handelt sich in diesen Urkunden, abgesehen von freien Bauern, meist um ritterliche, nicht um herrsschaftliche Hörige, was aber ihre Brauchbarkeit für unsere Zwecke nicht beseinträchtigt, denn als Grundherr stand der Graf seinen Bauern genau so gegenüber wie der Ritter den seinen.

betriebe den Grundherrn zwang, die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldzinsen umzuwandeln, diese aber meift ein für alle mal hofrechtlich fixiert wurden, mußte diese gange Entwicklung eine gewaltige Hebung der materiellen Lage gerade der unfreien Landbevölferung herbeiführen. Seben wir nun zu, wie es bamit um unsere Zeit in der Grafschaft Oldenburg bestellt ift. Wahrscheinlich hatten die hörigen Pächter die ihnen verliehenen herrschaftlichen Büter meift auf Lebenszeit inne. Aus ber Lebenspacht konnte bann leicht eine Erbpacht werden. Darauf weift die Bezeichnung biefer Güter nach dem Namen des Inhabers 1) und der Umftand bin, daß wir in beiden Redaktionen des Lagerbuches meist bei denfelben Gütern Diefelben Namen antreffen. Um bemerkenswerteften aber erscheint, daß einige dieser hofhörigen Bauern neben dem ihnen bauernd überwiesenen Sof noch andere Grundstücke in Bacht hatten, die im Lagerbuch jedesmal ausdrücklich von jenem als nicht bazu gehöriges herrschaftliches Eigentum geschieden werden.2) Hier er= scheinen sie, wenn auch in noch so bescheidenem Umfange, als felbftändige landwirtschaftliche Unternehmer. Die Möglichkeit, eigenes Bermögen zu erwerben und durch Ablösung und Lostauf zu einem freieren Dasein emporzusteigen, war dadurch vergrößert. An gleich= zeitigen und späteren Urfunden fonnen wir denn auch verfolgen, wie ursprünglich unfreie Familien sich allmählich zur Freiheit und ansehnlichem eigenen Besitz emporarbeiten.3)

^{1) 3.} B. "Alerdes hus" "Luders hus" u. f. w.

^{3.} B. S. 442 "des Konen hus lude und gud egen der herscup, und gift 3 mark bi 12 schill. und 1 rint van 10 schill. michaelis. Item so heft de Kone enen hoff, dat de Widenhoff het, de der herscup hort und nicht to sime gude." S. 443: "Item de twe mengerhove to Elmedorpe ghevet malk 5 mark bi 30 groten und malk en magher swin, und lude und gud eghen der herscup. Of ghevet de twe menger vor Hagels gud 1 bremer mark. Item Henneke de menger vor ene wisch to Gristede 14 grote, de der herscup hort und nicht tom hove."

[&]quot;) Ein interessantes Beispiel dafür bietet die Familie Joren zu Mansie: Am 18. April 1430 fäuft Hannese Joren (oder Jurne) zu Mansie ein Grundsstüd von dem Knappen Gerd Schlore für 12 Bremer Mark; am 2. Juli 1448 faust derselbe eine Wiese für 16 Gulden. Am 16: Juni 1447 bezeugt Helmert von Fiscusholt, daß seine "vulschuldigen egenen lude" Tidete Eilers von Mansie

Gegenüber der großen Masse der bisher besprochenen Landstellen ist der Rest des ebenfalls als herrschaftliches Eigen dezeichneten Grundbesitzes gering. Er ist, zerteilt in kompakte Güter und einzelne Grundstücke, die als Wiesen, Feldgärten und Bausstellen benützt werden, verpachtet. Aber nur bei 21 von diesen Gütern verzeichnet das Lagerbuch eine Abgabe, bei den übrigen (15) ist nur der Name des derzeitigen Inhabers genannt. Der Grund dasür ist nicht ersichtlich. Auch hier wird der Pachtzins meist in Geld entrichtet; 16 Güter bezw. Grundstücke zahlen zusammen 22 Mark und 6 Grote, die andern 5 geben Naturalien.

Den ganzen Rest der im Lagerbuch aufgeführten zinspflichtigen Besitzungen, die nicht als gräfliches Eigentum in Anspruch genommen werden, sassen wir zu einer zweiten großen Gruppe zusammen. Auch die hierher zu rechnenden Güter sind nur zum Teil komplete Landstellen, zum andern Teil aber einzelne zu verschiedenem Behuse dienende Grundstücke und Parzellen. Ihre Anzahl beläuft sich auf 194. Der Gesamtertrag davon ist solgender:

1) Geld:

207 Mart 20 Grote, 13 Gulden.

2) Naturalien:

Bieh: 3 fette Kühe, 1 Fett= und 65 Magerschweine, 4 Schafe, 40 Hühner.

und beffen Frau mit feiner Einwilligung dem Bennete Joren fur 8 rhein. Gulben ein Stud Eichland und zwei Rampftude erblich vertauften. Dag biefe Familie Joren urfprünglich, von feiten bes Mannes ober ber Frau unfrei war, geht aus folgender Urfunde hervor: Um 9. Januar 1452 ertlären ber Anappe Meinert Ruiche und Chefrau, daß fie ihre "vulichuldigen eghenen maghet" Gebbete, die Tochter des Sannete Joren für 24 rhein. Gulben von aller "tozage, aniprate unde rechticheit", die fie bisher "van egendomes wegene" daran gehabt haben, befreien. Zugleich geloben fie ihr "beffer vrylatinge, vrygdomes unde vrygen halfes rechte vafte unde vullenkomene warende" fein ju wollen. - Bis in das nächfte Jahrhundert fonnen wir das Beftreben diefer Familie, fich einen freien Befit zu verschaffen, verfolgen: Um 2. Dezember 1509 befundet Berbert von Apen, daß er bas innerhalb und außerhalb Man= fingen belegene Erbgut und Land bes Johann Joren (vermutlich bes Sohnes von Sannete) freigelaffen hat "alles tegendes off tenndes mit dem aftegenden - myt aller gerechtichent be yd unde mine erven dar moegen hebben" u. f. w. (Abfchriften im Saus= u. Centr .= Archiv nach ben Originalen im Befit bes Hausmanns Thue zu Manfie).

Butter: 38 "lutfedel", 17 "ftappen", 3 "ammer".

Getreide: 8 Molt Hafer und Roggen, ferner geben 5 Güter die vierte, 2 die dritte Garbe.

Wir sehen, daß die Geldzinsen die Naturalabgaben auch hier überwiegen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei den grundshörigen Gütern der Fall ist.

Eine im Ammerlande nicht vorkommende Art der Zinserhebung begegnet bei Friesisch-Bokel, wo das Lagerbuch die an
die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben summarisch für das
ganze Dorf erwähnt: 27 "stappen" Butter, $3^{1/2}$ Molt Hafer,
2 sette Kühe und 3 Schillinge. Es scheint hier eine genossenschaftliche Pachtung vorzuliegen. Die Verteilung der Abgaben
auf die einzelnen Ortsinsassen war wohl Sache der Dorfverwaltung.

Wie sich nun das Recht des Grundherrn am Grund und Boden im besonderen bei all diefen Bütern und Befigungen gestaltet hat, tann bei dem ganglichen Mangel an darauf bezüglichen Angaben im Lagerbuche nicht entschieden werden. anzunehmen, daß gerade in diefer Beschaffenheit unferer Quelle, por allem in dem Tehlen einer durchgreifenden sachlichen Anordnung, die damals auf dem platten Lande in der Graffchaft Oldenburg herrschenden rechtlichen und sozialen Berhältniffe einen gewiffen Ausdruck finden. Je weniger ber Grundherr von feinem Grundbesit selbst bewirtschaftete, desto mehr war er genötigt, Die Frohnden in Geldleiftungen umzuwandeln, und um feine Felder nicht brachliegen zu lassen, mußte er zu freieren Leihe= und Pachtformen schreiten. Diese freiere Bobennutzung aber, verbunden mit der Geldwirtschaft, die, wie wir fahen, im Ammerlande ziemlich weit um fich gegriffen hatte, mußte notwendig auf die foziale Schichtung ber Landbevölkerung einen ftart unifizierenden Ginfluß ausüben und die mannigfachen Grade persönlicher Freiheit und Unfreiheit allmählich verwischen. Von den meisten der zulett besprochenen Büter dürfen wir annehmen, daß fie im Laufe ber Beit gu bauer= lichen Besitzumern geworden sind, bei benen sich das Recht des Grundheren auf die Erhebung eines erblich am Gute haftenden Grundzinfes beschränkte.

Jahrb. f. oldenb. Gefch. III.

2. Stadt Oldenburg.

Klarer als auf dem Lande liegen die Besitz- und Rechtsverhältnisse in der Stadt Oldenburg selbst, weil wir hier für die Erklärung eine seste Grundlage in dem Stadtprivileg des Grasen Konrad vom Jahre 1345 haben.¹)

Ursprünglich war der Graf der Herr und Eigentümer des Grund und Bodens innerhalb der Stadt. 1345 geftaltete fich bas Eigentumsrecht nun in der Weise, daß der Graf auf alle zu Lehnrecht ausgegebenen Besitzungen innerhalb der Stadtmauern Berzicht leistete,2) sich dagegen die nicht zu Lehnrecht verliehenen Grundstücke, so die Wurten, auf benen Stadtinsaffen ihre Säufer errichtet hatten, als sein Besitztum vorbehielt.3) Diese Bürger wohnten also nach wie vor nicht auf eigenem, sondern auf gräflichem, ihnen pachtweise überlassenem Boden, von dem sie einen jährlichen Grundzins zu entrichten hatten. Ihr Berhaltnis zum Grafen wurde aber boch in zweifacher Hinsicht ein anderes: fie wurden, soweit das bis 1345 noch nicht der Fall war, jest per= fönlich frei4), und die von ihnen bewohnten Stücke wurden ihnen in Erbpacht gegeben, fie konnten nicht mehr vom Stadtheren zum Berlaffen ihres Wohnfitzes gezwungen werden. Ihr rechtliches Berhältnis zum Grafen war also bas von freien Erbpächtern.

Die Stadt zerfiel in drei Zinsbezirke, von denen jeder den durchweg in Butter bestehenden Wurtzins an einem bestimmten Tage zu entrichten hatte. Der erste Bezirk zinste am Tage St. Marsgaretae, der zweite St. Georgii und der dritte St. Lamberti. In diese Zinsbezirke sind auch Häuser und Höse außerhalb der Stadtmauer mit einbezogen. Diese zinsen zum Teil mit Geld und Hührern, während die Bürger innerhalb der Stadt mit zwei Außs

¹⁾ Gedruckt bei v. halem I, S. 468 ff.

^{2) &}quot;Bortmer vorthe wi aller lenware binnen der muren to Olden= borgh, behalven paght und unsen regten thus, den jeal men uns gheven."

^{3) &}quot;Ot scole wy beholden be wurde, de wy binnen der muren hebben, und de uns dar nog werden moghen, meven de scole wy den borgheren jo tho vorhure don."

^{*) &}quot;Wi — — bekennet und betughet, — — dat wi de stath to Oldensborch hebbet vryg ghegheven und ghevet se vryg an deser jeghenwardigher sernst" u. s. w.

nahmen mit Butter zinsen. Die Zahl der Zinspflichtigen beläuft sich auf 145, die insgesamt $486^{1}/_{2}$ "lutkedel" Butter, 60 Hühner und 14 Schilling entrichten. Der Zins ist in dem ersten Bezirk am niedrigsten bemessen: er beträgt nur 2 lutkedel im Durchsschnitt, während die beiden andern Bezirke durchschnittlich 3,3 und 5,1 lutkedel liesern müssen. In den letzteren waren die Grundstücke also wohl reichlicher bemessen.

Die Butterregister des Lagerbuchs bieten noch besonderes Interesse, weil und in ihnen das Handwerf und Gewerbe, von bem und auf bem Lande nur wenige Spuren begegnen 1), etwas häufiger entgegentritt. Wir finden unter den hier genannten Bürgern von Oldenburg einen sadelmaker, hechler, trippenmaker (Holzschuhmacher), grever, koherde, scroder, murmester, scherer, fluter, sagher, goldsmit, bodeker, becker, schomaker, groper (Töpfer) und einen mester Johan de arste. Die meisten der hier genannten Handwerker find zweimal vertreten. Auf eine besondere Blüte der Industrie in Oldenburg zu schließen, geben diese Angaben natürlich fein Recht, da die hier zufällig vorkommenden Gewerbe größten= teils den täglichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens dienen und ihr Vorhandensein selbstwerftändlich ift. Wichtiger und lehr= reicher für die Geschichte des Handwerks in Oldenburg find die Handwerksprivilegien, durch welche die einzelnen Zweige desfelben gewiffermaßen zu öffentlich=rechtlichem, forporativem Dasein gelangten. Diefe Handwerksbriefe find durchweg nach bremischem Mufter abgefaßt.2) Der erfte uns erhaltene wurde 17 Jahre nach Erteilung

¹⁾ In Bornhorst scheint eine Töpferkolonie gewesen zu sein. Die Töpfer mußten an den Grasen eine Steuer entrichten, wahrscheinlich, weil sie den Thon von herrschaftlichem Boden entnahmen (S. 434). Auf die Töpferei in Bornhorst nehmen auch die Zollbestimmungen für Donnerschwee Bezug (S. 435). — In Hude wurde Tuchindustrie betrieben: "Item tor Monikehude heft de herseup rechtichent, dat se scolen eren jeger gheven 4 elen grawes wandes alzo men dar maket u. s. w. (S. 439). Ebenda S. 442 wird ein Alerd de wever erwähnt. Unter Zwischenahn (S. 447) kommt ein "hilghen maker" vor.

²⁾ Das wird im Eingange des betreffenden Privilegs ausdrücklich bemerkt, z. B. der Rat u. f. w. bekundet, daß er den Bäckern ein ewiges Amt gegeben hat, "des se bruken scholen in allen stucken alse de beckere in der

des Stadtrechts an Oldenburg, im Jahre 1362, 2. Februar, den Bäckern verliehen; am 25. Januar 1386 folgte der für die Schneider, in demselben Jahre, am 4. Februar, der für die Schuster. Am 21. Februar 1451 erhielten die Gewandschneider, d. i. die Tuchfrämer durch einen Amtsbrief Zunftrecht und Privilegien, 1473 wurde das Amt der Schmiede begründet, noch 1666 als eines der letzten das Amt der Leineweber. Ansangs wurden die Handwerfsprivilegien vom Rat der Stadt aus eigener Machtvollsfommenheit erteilt, dis 1592 durch eine landesherrliche Ordonnanz die Privilegierung neuer Ämter ohne vorherige Bestätigung durch den Landesherrn verboten wurde.

3. Stedingen und die Gebiete am rechten Beferufer.

In den zur Grafschaft Oldenburg gehörenden Marschdistrikten am linken Weseruser nördlich der Hunte treffen wir in mehrfacher Hinficht andere Ruftande an als im Ammerlande, Unterschiede, die fich größtenteils leicht aus der verschiedenen Landes- und Besiedelungsart erklären. Das Ammerland hat durchweg Geeftboden, nur an den Flüffen begegnen wir zuweilen marschartigen Niederungen,1) Stedingen dagegen ift eine große Marschfläche von gleichartiger Bodenbeschaffenheit; dort haben wir alte Kulturgebiete, hier junge, erst seit dem 12. Jahrhundert angebaute Kolonisationslande. Daher treffen wir im Ammerlande auf Schritt und Tritt Spuren ber alten Dorfverfassung mit eschen, tampen, huven u. f. w., während die in Stedingen gebräuchlichen Ausdrücke deel, land und beren Teile auf den plan- und regelmäßigen Anbau der Bruchlande bin-Auch die Gegenfätze rechtlicher und sozialer Art können bei den gang verschiedenen geschichtlichen Beziehungen beider Gebiete zur Landesdynastie nicht befremden. Das Ammerland, zwar keines= wegs von icher das Stammland der oldenburgischen Grafen, war doch in langfamer aber stetiger Entwicklung zum Rern der Grafschaft geworden und mit dem Grafenhause eng verwachsen, während

¹⁾ Im Lagerbuch ist 3. B. von einer Wardenburger mersch (S. 441) und von einer mersch im Kirchspiel Hatten (S. 438) die Rede.





stad to Bremen don." — Diese und die andern hier genannten Urkunden im Oldenb. Haus- und Centr.-Archiv, sind gedruckt mit den späteren Bestätigungen im Corp. Constitutionum Oldenb. VI).

Stedingen vor ca. 200 Jahren den Grafen von Oldenburg als Kriegsbeute zugefallen, weder hinfichtlich seiner Versassung noch der ländlichen Rechtsverhältnisse 1) eine tiefgreisende Umgestaltung seines alten Zustandes ersahren hatte. Nur einen Teil des ihnen in dem neugewonnenen Gebiet zugefallenen Grundbesitzes hatten die Grafen für sich behalten oder an Ministerialen zu Lehn gegeben, der größte Teil war den alten Bewohnern zu Meierrecht überslassen worden, der Rest an die Klöster Kastede und Hude versauft oder verschenkt worden. Daher ist die gräsliche Grundherrlichkeit hier lange nicht so ausgebildet als im Ammerlande. In Stedingen giebt es, nach dem Lagerbuch zu urteilen, weder hörige Güter noch jene Mannigsaltigkeit von grundherrlichen Gefällen, die wir im Ammerlande noch kennen lernen werden.

Die grundherrlichen Einkünfte aus dem Stedingerlande setzen sich zusammen aus den Grundzinsen der herrschaftlichen Pachtgüter und der andern von eingesessenen Meiern gegen eine bestimmte Abgabe bewirtschafteten Ländereien. Zweierlei ist an den wirtschaftlichen Verhältnissen in Stedingen charakteristisch und auffällig: erstens, daß die Naturalwirtschaft hier bei weitem überwiegt, und zweitens, daß die Jahl der zinspflichtigen Güter und Grundskücke so gering ist. In der hier gegebenen Übersicht halten wir uns wieder an die Scheidung des Lagerbuches, das einen Teil der zinsenden Ländereien als herrschaftliches Eigen bezeichnet (I), die übrigen nicht (II). In beiden Gruppen sehlt bei einigen Gütern ein Vermerk über Grundzins.

¹⁾ Es scheint, daß eine alte, durch gewählte einheimische Ratleute und Geschworene gehandhabte Berwaltung, wie wir sie vor dem Emporkommen der Häuptlinge auch in den Bierteln von Rüstringen antressen, fortbestanden hat, während die herrschaftlichen Hoheitsrechte durch Bögte wahrgenommen wurden: In einer Urkunde vom 31. Oktober 1436 übergeben die "veer rekenszmanne unde de gemenen swaren des ganten Stedingerlandes und all de, de gemenlisen wanende sind an dessen Stedingerlande, — mit vulbort aller voghede der herren, de dat richte rechten und vorvall hebben an unsem lande" ein dem Besitzer wegen Berletzung der Deichordnung nach Spadenerecht entzogenes ("ass gespadet") Landgut einem andern zur Bewirtsschaftung.

I.

1. Mit Abgabe:

- a) "land": 1 ganzes, 1 halbes und 7 Viertel geben je die dritte Garbe.
- b) "gud" 2 geben die dritte Garbe.
- e) "were": 1 ganzes 10 Hühner, 1 halbes 5 Hühner.
- d) "wurd" 1:40 Sühner und 2 Scheffel Senffaat.
- e) Größere Kompleze: 1. Junkernigesand: 8 Molt Gerste, 3 Molt Hafer. 2. Brunsfähr: 5 Molt Hafer, 30 Grote.

2. ohne Abgabe:

a) "land" 2 halbe, 3 Viertel. b) "gud" 1 halbes. c) "were" 3. d) "stucke" 18.

II.

1. Mit Abgabe:

- a) "land" 5 halbe. Von diesen geben: 1 die dritte Garbe und 12 Grote als Vormiete, 3 die dritte Garbe und 12 Molt Gerste. Ferner: 9 Viertel. Von diesen geben 2 die dritte Garbe und 8 Grote als Vormiete, 6 die dritte Garbe, 1 1 Molt Gerste und 1 1 Molt Haser.
- b) "were": 5. Davon geben 3 je 10, 1 8 und 1 12 Hühner.
- c) Ohne Bezeichnung der Grundstücke: 12, geben je die dritte Garbe.
- d) "gud" 1, giebt die dritte Garbe.
- 2. Ohne Abgabe: 2 Biertel "land."

Wir können diese Ländereien annähernd auf 20—25 ganze "land" schätzen, von denen 5—6, wie es scheint, zur Zeit keine Abgabe an die Herrschaft entrichten. Wie gering der Besitz der Grasen von Oldenburg in Stedingen in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war, fällt erst recht in die Augen, wenn man den Besitzstand vom Ende des 13. Jahrhunderts dagegenhält, wie ihn das Lehnsregister¹) ausweist. Damals hatten die Grasen in Stedingen über 50 ganze "land", die ihnen an Geld über 260 Mark, an Getreide — von andern Naturalien abgesehen —

^{1) \$, 65} ff.

über 100 Molt (= 1200 Scheffel) einbrachten. Der herrschaftsliche Besitz in Stedingen ist also stark gelichtet worden. Wahrsscheinlich wurde grade in den letzten Jahrzehnten viel stedingisches Gut veräußert.1)

Nicht minder eigentümlich ist die Rückentwicklung von einer ziemlich ausgebildeten Geld= zu fast durchgängiger Naturalwirtschaft. Nach dem Lehnsregister wurde im letzten Biertel des 13. Jahr= hunderts der Grundzins zum größeren Teile in Geld geleistet; mit der Geldabgabe war meist eine Naturalabgabe an Getreide und Mastvieh verbunden. Zu unserer Zeit besteht die Grundabgabe von den Ländereien durchweg in der dritten Garbe vom Körnerbau. Nur drei Inhaber von zinspflichtigen Gütern leiften noch, zum Beichen des grundherrlichen Obereigentums an Grund und Boden, eine "vormede" in Geld. Die lette Stappe dieser Rückfehr zur Naturalwirtschaft vollzieht sich vor unseren Augen. Noch 1428 nämlich entrichteten fämtliche Zinspflichtige in Neuenbrot ihren Bins nur in Geld. Die zweite Redaktion des Lagerbuchs verzeichnet dagegen bei diesen als Abgabe die dritte Garbe. lich hängt diese Umwandlung der Geldzinsen in Naturallieferungen mit einer Steigerung bes herrschaftlichen Gigenbetriebes zusammen, wovon wir oben (S. 76) die ersten Anfage zu bemerken glaubten. Als Urfache dieser Umkehr wiederum ist das stets zunehmende Migverhältnis zwischen dem Wert der ländlichen Produkte und dem Geldwerte anzusehen.

Was endlich den Naturalzins anbetrifft, so ist merkwürdig, daß derselbe durchweg in Getreide, nicht auch in Vieh und Butter besteht, wie es früher der Fall war, und wie man es bei diesen grasreichen, vorzugsweise der Viehzucht dienenden Distrikten erswarten sollte.

Sin großer Teil ehemaligen herrschaftlichen Grundbesitzes in Stedingen war an die Klöster Hude und Rastede gekommen. Für diesen und die herrschaftlichen Güter bestand eine besondere Grund-

¹⁾ In A erscheint der Besitz der Grafen etwas größer als in B. So werden in A Güter in Schönemoor und Süderbrok erwähnt, also in Südestedingen, in B fehlen sie.

steuer, 1) die für jedes halbe Land 1 Schwein zu 12 Groten und 2 Hühner, für jedes Biertel die Hälfte betrug. Bon der im Lehnseregister verzeichneten allgemeinen Steuer: "de menen van dem ganzen Stedinglande enen halven ammer botteren" weiß das Lagers buch dagegen nichts mehr.

Weitere grundherrliche Abgaben in Stedingen verzeichnet das Lagerbuch, wie bemerkt, nicht. Dagegen finden wir darin Spuren von einer anderen schweren Belastung öffentlich erechtlicher Art, die mit der Lage des Landes zusammenhängt, der Deichpflicht.²) Alles Land, das von der Flut belausen wurde, mußte von dem Besitzer resp. Inhaber eingedeicht werden. Waren die Deichanlagen nach dem Urteil der Deichsommission mangelhaft, so trat Brüchung ein. Nach dreimaliger Brüchung wurde das betreffende Land "vorspadet" und anderweitig vergeben.³) Letzteres kam thatsächlich vor ⁴) und beweist, wie unerschwinglich die Deichlasten damals werden konnten.

An Stedingen anzuschließen sind zwei Bezirke am rechten Weseruser: Hammelwarden auf dem Sande, das eine Gesamtabgabe von 37 Wolt Gerste, 12 Schweinen und 68 Hühnern zu leisten hatte, und Sandstädt, das insgesamt 7 Fuder Hafer liesern nußte. Auf die Verhältnisse im Land Wührden und in Lehe, das seit 1408 in bremischen Händen war, gehen wir hier nicht ein. Demerkt sei nur, daß die Einkünste aus diesen Gebieten jährlich etwa 200 Mark

¹⁾ Der Vermerk über diese Steuer steht in B dem ganzen Abschnitt über Stedingen voran, unter der besonderen Überschrift: "In deme Stedingh- lande" (S. 459), in A ohne besondere Überschrift am Schluß mit dem bes merkenswerten, in B weggefallenen Zusate: "buwet he (sc. der herrschaftliche resp. Klostermeier) myn, he ghist myn, buwet he meer, he ghist meer na boringe des erves."

^{*)} In A heißt es unter Oldenbrof: "Item de Tegede over den Hullen hort de herseup und is mit diten to winnen." In B steht dafür: "bi dem dife." Die Eindeichung war also vollzogen.

³⁾ Deichordnung für das Stedingerland vom 14. Mai 1424 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). Eine erweiterte Fassung hiervon vom Jahre 1446 ist bei J. Grimm, Beistümer III, 215—17 gedruckt.

⁴⁾ S. oben G. 85 Anm. 1.

⁵⁾ S. die ausführliche Darlegung der Berhaltniffe im Lande Bührden bei Sello, Beiträge zur Geschichte bes Landes Bührden, S. 18 ff.

betragen mochten, da die von Bremen dafür gezahlte Pfandsumme sich auf 2000 Mark belief.1)

11. Die übrigen Gefälle grundherrlicher Art.

Die bisher behandelten Erträge bildeten einen wichtigen Teil des regelmäßigen Jahreseinkommens der Grasen. Die sinanzielle Bedeutung der übrigen grundherrlichen Gefälle läßt sich im einzelnen nicht genau ermessen. Jedenfalls spielen sie jenen Einskünften gegenüber eine ziemlich untergeordnete Rolle. Wir stellen sie hier nach ihren verschiedenen Arten zusammen.

- 1. Nugung Brechte ("echtware").
- a) Schweinemast: in 2 Hösen in Ipwege die halbe Eichels und Buchenmast; im Meierhof zu Mansholt die halbe Eichelmast; ebenda in einem Hose 4 Schweine in der Mast; in dem zur Rasteder Mühle gehörenden Holz die halbe Mast.
- b) an der Holzmark: in Eversten, im Herbergenwalde, im Dötlinger Holz, Holzgrafschaft auf dem Dolerwede u. a.
- c) Fischerei: Anteil an der Fischerei in Eversten; in der Murbeke bei Wardenburg. Das Zwischenahner Meer mit den damit verbundenen Rutzungen, besonders der Fischerei, gehört der Herrschaft mit Ausnahme von fünf "echtware", die Ministerialen resp. deren Meier inne haben. Die "vischwaren" sind an ortssansässige oder in benachbarten Dörfern wohnende Leute überlassen, die dafür das Beste vom Fang der Herrschaft abliefern müssen.²) Die Interessen der Herrschaft werden durch einen hörigen Fischwart wahrgenommen.³)

¹⁾ Nach dem bei Verpfändungen damals als üblichen, urkundlich erweissbaren Grundsatze der Kapitalisierung einer Rente durch das Verhältnis von 100:10. Als Beispiel sei hier angeführt: Graf Dietrich schenkte dem Kloster Rastede eine Rente aus einem Gute in Espern von 1½. Mart und behielt sich die Einlösung derselben für 15 Mart vor (Urkunde vom 14. Dezember 1424 Oldenb. Hauss u. Centr.-Archiv).

²⁾ S. 444: "und alle witte ale, de se dar inne vangen, de moten se antworden der herseup, und alle brun al, de ens swaren wert is edder dar enboven, moten se at antworden der herseup, und alle hefede, de se dar vangen, bes gelifes."

^{*)} ebenda: "und Luder, de dat dar vorwart, hort egen der herseup."

- d) Jagd: "valkenleggen" in Ipwede und Jührden. Jagdsgerechtigkeit auf dem Dolerwede und auf der Heide im Doler Holz. Abgaben an das herrschaftliche Jagdpersonal sind zu leisten von dem Kloster Hude (Kleidung)) und dem Klostergut zu Dalsper (Nahrung).2)
 - 2. Herbergsgerechtigkeit: in einem Sause gu Lingwede.3)
- 3. Monopole. Aus dem Obereigentum des Grundherrn am Allmendeboden der Markgemeinde hatte sich eine ganze Reihe von industriellen und Verkehrsmonopolen entwickelt. Für die Grafschaft Oldenburg sind diese jedoch nur wenig bezeugt:
- a) Fähre. Nach dem Lagerbuch hatte die Herrschaft das Fährrecht über die Hunte im Kirchspiel Dötlingen, serner einen Anteil an der Fähre bei Huntebrück (2 Mark).
- b) Mühle. Die Bannmühle war eine der einträglichsten grundherrlichen Einrichtungen und überall vielseitig ausgebildet. Im Lagerbuch finden wir teine Spur davon, aber ein urkundliches Zeugnis beweist, daß die Grasen von Oldenburg jedenfalls das Mühlenregal hatten: am 13. Dezember 1456 verkausen Moritz und Gerd von Oldenburg den Ratleuten des heiligen Nikolaus zu Sdewecht "den wind, de in der lucht webet, to einer windemolen to buwende, alse vor twe tonne heringes — so dat disse vorgen. rathlude de nu sint und na en kamen moget, scholen unde mogen to Sdewechte buwen ene windemolen mit erer tobehoringe" u. s. w. Zugleich erhalten die Käuser das Recht, die Windmühle im Falle einer etwaigen Vernichtung wiederherzustellen. Wenn der Mühlens bau ein Reservatrecht der Grasen war, so gestattet das den Kücksschluß, daß sie auch das Monopol des Mühlengewerbes hatten.

¹⁾ f. oben S. 83 Anm. 1.

²⁾ S. 439 "Item so heft de herscup to Dalsepe in der Monike hove rechticheit, dat se des ersten dages in der vasten moghen senden twe jegerstrechte mit hunden und mit winden, und de schal me dar holden und geven em eten went an de stille weken" ("dat he wedder jaghen will" A).

^{*)} S. 452 "Item in Tidemans gude heft de herseup de herberge und en gift nene rente, und wan de heren reiset, so mot he slan offen ofte ko to der heren behoff, so he dat best in deme hus heft.

⁴⁾ Überliefert im alten Patrimonialbuche der Kirchenregistratur zu Edewecht. (Abschrift im Oldenb. Haus- u. Centr.=Archiv.)

Veräußerung, Verpfändung u. s. w. sind wohl die Ursache, daß wir sonst nichts davon erfahren.

4. Bogtei: 1) an fünf dem Propst zu Wildeshausen gehörenden Gütern, die als Bogteigelder zusammen 30 Schilling und 2 sette Rühe zu je 20 Schilling zu zahlen haben. Außerdem war der Graf der "eddele vogethere" des Klosters Kastede. Damit hängen folgende nicht unbeträchtliche Gefälle zusammen: Die Mönche von Rastede zahlen jährlich 15 Mark für "koschat" und die in die Bogtei der Grasen von Oldenburg gehörenden Güter; jedes Bauernshaus giebt Weihnachten 2 und Fastenabend 1 Huhn; jeder Köter je 1 zu Fastenabend. Ferner giebt jeder 1 Fuder "goholt" zu Weihnachten und jeder Klostermeier ein Fuder Roggen.2)

Das sind die Einkünfte, die dem Grafen als Grundeigentümer und Grundherrn aus seinem Territorium zufließen. Eine systematische Gesamtaufrechnung dieser Erträge würde bei der Beschaffenheit unserer Duelle ein fruchtloses Bemühen sein, da wir es mit zu viel unberrechenbaren Faktoren zu thun haben würden, um zu einem überssichtlichen Endresultat zu kommen.

§. 2. Der Graf von Oldenburg ale Landesherr.

Noch hinderlicher und empfindlicher wird diese mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbuches, wenn wir nun daran gehen, uns von dem Inhalt der landesherrlichen Gewalt der Grasen von Oldensburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen deutlichen Begriff zu machen. Da das Lagerbuch eigentlich nur bezweckt, die thatsächlichen sinanziellen Leistungen zu fixieren, ersahren diesenigen Gerechtsame, die nicht unmittelbare sinanzielle Bedeutung haben oder sich zur Zeit nicht in den Händen der Grasen befinden, eine nur zufällige oder gar keine Berücksichtigung. So werden die grässlichen Lehen als unfruchtbares Kapital prinzipiell nicht genannt. Nur

¹⁾ Über die verschiedenen Arten der Bogtei und ihren Zusammenhang mit der Grundherrlichkeit vergl. Lamprecht a. a. D. I, 2 S. 1062 ff.

²⁾ Wie peinlich den Mönchen diese Abgaben waren, zeigt die Erzählung im Chron. Rast. bei dem Tode des Grafen Christian.

einige Kirchenlehen werden in der zweiten Redaktion aufgezählt.¹) Andere Gerechtsame, von denen urkundlich bezeugt ist, daß sie im Besitz der Grasen waren, sind im Lagerbuch übergangen, weil eine besondere Erwähnung derselben hier überflüssig schien. Lon der gräslichen Gerichtsbarkeit ist z. B., abgesehen von Land Wührden, nur an zwei Stellen die Rede. Es bleibt uns zunächst nichts übrig, als die vorhandenen Spuren und Angaben von Gerechtsamen und Gefällen öffentlich-rechtlicher Natur zu sammeln und die Lücken so weit wie möglich aus den vorhandenen Urkunden zu ergänzen.

I. Die Behnten.

Die Behnten fteben den grundherrlichen Gefällen am nächsten. Ihrem Ursprung nach meist öffentlich-rechtlicher Natur, mußten sie in der Praxis durch Berpfändung, Berkauf u. f. w. vielfach privatrechtlichen Charafter annehmen und besonders da, wo fie an einzelnen grundzinspflichtigen Sofen hafteten, tonnte leicht Berschmelzung mit dem Grundzins eintreten. Das Lagerbuch scheidet aber in den meisten Fällen ausdrücklich zwischen beiden.2) Bu unserer Zeit erhob die Herrschaft den großen Zehnten von 8 einzelnen Gütern und in 11 Ortschaften: Oldenburg, Ohmstede, Bornhorst, Donnerschwee, Sandhatten, Rirchhatten, Roftrup, Belle, Slorenbuttel, Gullen und Roldewarf. Bon dem Zehnten in Bardenfleth gehörte der Herrschaft nur ein Drittel, von dem in Rirchhammelwarden nur die Sälfte. Lehrreich hinsichtlich der Natur des Zehnten ift eine Rechtsent= scheidung, die Dietrich und Nitolaus als gewählte Schiedsrichter in einer Streitigkeit zwischen ber Suntorfer Bauerschaft und bem Baulsklofter zu Bremen über die Ausdehnung des Behnten auf muftes Land, das erft in Rultur genommen murbe, fällten: "fo en funnen wy uns rechte richters nicht beleren, men dar de teget ploch vor geit, so bat sich bred un mehret, bar schal be tegede

¹⁾ S. 48. ff.

^{2) 3.} B. S. 444: "Item Kolen hus ben tegeben to voren und be berben garven na." In Hulftebe (ebenda S. 452) hatte die Herrschaft den Zehnten an 4 hörigen Gütern. Diese werden zuerst mit ihren Grundzinsen angeführt und bann später noch einmal als zehntpflichtig zusammengestellt.

mit recht folgen, idt en were, dat dar sodane bewysinge upp were, der se den rechten geneten mochten."1) —

Mit dem großen Zehnten, der vom Getreidebau, in Hatten auch vom Flachs erhoben wurde, war meist der kleine oder Schmalzehnte (aftegede) verbunden. Dieser betraf das Klein= und Jungvieh (Blutzehnte). Aus den speziellen Bestimmungen des Lägerbuches über den kleinen Zehnten geht hervor, daß sich einerzseits die Fixierung desselben auf eine bestimmte Abgabe und andererseits die Umwandlung der Naturalleistung in eine Geldsabgabe angebahnt hatte.²) Beides war im Interesse der Zehntspslichtigen und zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten notwendig.³) Beides trug dazu bei, daß der Schmalzehnte seinen ursprünglichen Charafter als Abgabe des Zehnteils allmählich verlor.

Das Zehntrecht wurde ganz besonders viel verliehen, verkauft und verschenkt. Daher mag es kommen, daß das Lagerbuch so wenig der Herrschaft zehntpflichtige Güter und Ortschaften nennt. Übrigens scheint sein Versasser in dieser Beziehung überhaupt keine pollständige Aufzählung angestrebt zu haben.4)

II. Offergelt.

Das Lagerbuch hat unter den Überschriften: "Dat offergelt in den kerspel Tuschenan", "dat offergelt to Westerstede" und

¹⁾ Urf. vom 13. Juli 1439, gedruckt bei Pratje, Bremen und Berden IV, 93.

²⁾ So betrug der Schmalzehnte in Ohmstede 3 Hühner von jedem Hause, in Bornhorst 2, "und en jewelt gift ene gos we se heft." In Donnerschwec gaben die Zehntpflichtigen je 1 Huhn und 1 Gans (S. 435.) — Die Ablösung in Geld zeigt sich am deutlichsten in den Bestimmungen über Hatten: "und we dat tennde nicht en heft van levendigen qweke so vorscreven steit, de mach losen en imme mit 2 swaren, enen volen mit 2 swaren, und dat kalff mit 1 swaren, en varken mit 1 lub'. und en sam mit 1 lub'." (S. 438).

²⁾ Bergl. Lamprecht, deutsches Birtschaftsleben im Mittelalter I.

⁴⁾ Es wäre nicht recht verständlich, weshalb z. B. von dem Meierhof in Tungeln ausdrücklich bemerkt wird: "und he is teget vrig," wenn man nicht annehmen wollte, daß die andern hier genannten Güter zehntpflichtig waren, obgleich das Lagerbuch es nicht erwähnt.

"bat offergelt up der Borde" drei Abschnitte, die von dieser Abgabe handeln. Das Opfergeld hat seinen Ursprung in der Beitragspflicht der Kirchspieleingesessenen zum Unterhalt des baulichen Zustandes ihrer Kirche.¹) Es hängt bei den unter den ersten beiden Abschnitten genannten Zinspflichtigen mit deren Gütern zusammen, während es bei den unter den letzten Abschnitt "up der Borde" begriffenen "vrigen" und "clopen lude"²) den Charakter einer Kopfsteuer hat.³) Der Gesamtbetrag des offergeldes in Zwischenahn und Westerstede ist 14 Mark, 1 Gulden und 3 Magerschweine. Die Zahl der Abgabepflichtigen, die in den umliegenden Dörfern angesessen sind, beträgt in Zwischenahn 13, in Westerstede 17.

III. Beleit.

In dem Geleitsrecht tritt uns die Landeshoheit des Grafen den Eingesessenen gegenüber zuerst deutlich entgegen. In dem Stadtprivileg von 1345 wird es als Recht und Pflicht der Grasen betont, "alle straten und alle weghe, de de kopman wanderen magh to der stath to Oldenborgh, de um nutte und regth syn to watere und to lande" zu beschirmen. Im Lagerbuche ist von dem Geleitsrechte des Grasen aber nur an wenigen Stellen die Rede. Wertvoll sind diese Angaben sür uns als Grenzbestimmungen. Wo das landesherrliche Geleit auf einer Straße umkehrt, hört die Landeshoheit des Grasen auf. Als solcher Punkt ist an der friessischen Grenze die Brücke von Detern bezeichnet. Die Grenze gegen Wildeshausen resp. Münster lief an der Ostseite des Beverbruches

¹⁾ S. 471: "Item an dem offer to Bivelstede in dem hilgen blocke heft de herscup den derdendel, und an dem dat dar den na is heft de kerkhere den derdendel, und de andern twe del beholden de hilghemans tom buwe." Bergl. ferner: R. Hosmann, Resormationsgeschichte der Stadt Pirna S. 254. Hier wurde Opfergeld "von jedem Menschen so 10 oder 11 Jahre alt und darüber" im Betrage von 4 Pfennig im Jahr bezahlt.

²⁾ clopen lude = freie aber hofhörige Leute. Mnd. Börterb. II. S. 488.

^{*)} S. 456: "Dar gift en jewelt vrige 1 schill. to offergelde, wo he nene gude hebbe dar he rente vor gheve der herscup un al de clopen lude malt 1 schilling. (A: 12 penninge = 3 Grote = 1 Schill.).

entlang über die "Rutenouwe der lantwere" bis zur "Bagenouwe vor Wildeshusen bi der siid der Hunte."1)

IV. Die Münge.

Daß die Grafen von Oldenburg die Münze hatten, wissen wir aus dem Stadtprivileg. Aus dem oben erwähnten Beschwerdesschreiben der Stadt Oldenburg gegen Konrad II. (c. 1370) erfahren wir, daß sie dies Recht zeitweise mißbräuchlich handhabten: "des satet ze ander gelt slan den ere elderen deden, dar wy unde unze borgere butene nerghen mede bereden en kunnen, des wy groden sichaden hebbet."

V. Gerichtsbarkeit.

Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist das erste Kriterium sür die Territorialhoheit. Um so auffälliger ist, daß das Lagerbuch fast gar nicht davon redet. Im Ammerlande wird nur in Apen?) und Friesisch Bokel3) gräsliches Gericht erwähnt. Es ist aber urkundlich bezeugt, daß Graf Woritz noch 1418 das Gericht zu Zwischenahn hatte.4) Auch in der Stadt Oldenburg hatte der Graf die Gerichtshoheit. Die Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem zweimal wöchentlich stattsindenden gräslichen Logteigericht, wie uns das Stadtprivileg bekundet. Ein urkundliches Zeugnis thut dar, daß die Grafen ihre Gerichtsbarkeit in Oldenburg auch jetzt noch ausübten und giebt zugleich zu den Worten des Stadtrechts von 1345 eine Art Kommentar: "wente alle pinlike klage und broke, dar van gebort siek to richten vor unsem gerichte und unsen

¹⁾ Die genannten Orts=(Fluß?) namen sind nicht mehr zu identifizieren, die Rutenouwe scheint eine Grenzbeschtigung gewesen zu sein. Daher wird sie auch "lantwere" genannt. Bergl. auch Ficker, die münsterschen Chroniken S. 129. "He (Bischof Ludwig II. von Münster) hadde och orloge myt dem greven van Oldenborch und buwede do de Rutenouwe und vorsturede dem greven syn slot geheuten Wardenborch (c. 1340)."

³⁾ S. 449 "dat ganje richte to Apen bort gans ber berfeup."

³⁾ Ebenda "und so heft de herseup dat gerichte dar" (fehlt in A.)

⁴⁾ Onden, Lehnsregister S. 106, Anm. 1. Friedländer, Oftfries. 1193. I. Nr. 189.

vogeden, na lude des privilegii van unfen (olderen) und uns gegeven der stadt Oldenborch. Hirumme fann me unfen radt to Oldenborch mit rechte darmede nene vorflucht to bringen, na dem dat se sid alle tidt vor uns alse vor erem rechten heren to eren unde to rechte gebaden hebben, so se noch doen und dat gebodt to uns gefamen fint und wy ere und recht vor se gebaden hebben, des wy noch mechtig fint"1) u. s. w. Die volle Gerichtshoheit treffen wir nach dem Lagerbuch nur im Lande Bührden an.2) Außerdem besaß sie der Graf in den 1436 eroberten friesischen Dörfern, aber mit der Berpflichtung, über Schuld und Unschuld nach friesischem Rechte zu entscheiden.3) Als Ausfluß der landes= herrlichen Gerichtshoheit ist wohl auch zu betrachten, wenn eine Windmühle, die einen Mann erschlagen hat, dem Grafen verfällt.4) Es ist das vom Rechtsstandpunkt aus etwas Ahnliches, als wenn der Graf 3. B. an der Buße für einen Totschlag einen bestimmten gesetmäßigen Anteil hat.

VI. Steuern.

1. Direfte.

Rein persönliche direkte Abgaben, in denen das Unterthanensverhältnis der Landeingesessenen zu dem Grafen als ihrem Landessherrn klar zum Ausdruck kommt, finden wir im Lagerbuch nicht. Die von den Töpfern in Bornhorst zu leistende Abgabe ist wohl keine Gewerbesteuer, sondern grundherrlichen Ursprungs.5)

¹⁾ Graf Dietrich entscheidet auf Grund einer eingeholten Rechtsbelehrung Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft zu Oldenburg (zwischen 1433—1440; nach der oldenb. Handschrift des bremischen Rechts 1568, auf der öffentl. Bibliothek 24754. Ich habe eine Abschrift der Stelle von Leverkus benütt.)

²⁾ S. darüber das Nähere bei Sello, Beiträge zur Gesch. des Landes Bührden S. 22 ff.

³⁾ Bergl. oben G. 57 Anm. 1.

⁴⁾ Urk. im Kirchenbuch zu Zwischenahn vom 6. September 1437. Graf Dietrich verkauft den Heiligenleuten zu Zwischenahn für 24 Mark eine Windsmühle daselbst, "de uns myd rechte vorvallen was, alse van enes mannes wegene, den de sulve moele doet sloch."

⁵⁾ S. oben S. 83 Anm. 1.

Knechts = und Schutgeld: Aus den Urkunden über die Unterwerfung der friesischen Dörfer erfahren wir, daß die Dorseingesessenen hier ein Knechtsgeld und eine Grundsteuer jährlich an ihren Herrn, den Grafen von Oldenburg, zu entrichten hatten, und daß die in diesen Dörfern wohnhaften Witwen ein Schutgeld zahlen mußten, "davor dat me zee vordedinget." Das Recht des "vordedingens" hatte der Graf gegenüber den Freien auch im Kirchspiel Dötlingen, an der Grenze nach Wildeshausen. Von einer damit verbundenen Abgabe wird aber nichts bemerkt.2)

Bede: Die nach 1436 von Dietrich und Nikolaus durchsgeführte allgemeine Landschatzung war ebenfalls in der landesherrslichen Stellung des Grafen begründet. Es war eine außerordentliche, von den Landeingesessenen bewilligte Maßnahme. Ebenso steht es mit der 1447 von den Söhnen Dietrichs behufs Bezahlung ihrer Schulden von den Meiern und Hintersassen der Ritterschaft erhosbenen Landbede. Die Grafen mußten damals die urfundliche Erklärung abgeben, "datt dat nich scheen is van rechte edder van wonheit".3)

2. Indirefte Steuern (Bölle).

Das Lagerbuch führt fünf Zollstätten an: in Oldenburg, Donnersschwee, Apen, Godensholt und Huntebrück; bei dem letzten Ort fehlen aber nähere Bestimmungen,4) während über die andern, bessonders über die Zollstätten in Oldenburg und Apen, spezielle Tarifs

¹⁾ Das Knechtsgeld betrug für Einwohner von Dantstede und Wisede je 1 Arnoldsgulden, sür die der andern Dörfer je 8 Grote. Die Grundsteuer bestand in der Lieferung von 1 Tonne Hafer und 1 Tonne Roggen von einem Pssug Landes, von einem halben die Hälste. Wisede und Pantstede waren hiervon besreit, in Epel betrug die Abgabe nur 1 Tonne Haser. Wahrsicheinlich siel die Tonne Roggen dem Häuptling zu.

²⁾ S. 439. "In deme kerspel to Dotlinge in allen dorpen vordedinget de herseup de veigen sunder to Barle und to Brettorpe." Diese Törser waren, wie aus den Angaben von A hervorgeht: Rittrum, Geveshausen, Brofeshus, Strunkrode, Nerstede, Hofenberg, Aschenstede und Penningstede.

³⁾ Urt. vom 3. 1447 gedrudt bei Salem I. G. 488 ff.

⁴⁾ S. 460/61: "Item in dem veer tor huntebrugge heft de herscup -

angaben vorliegen.¹) Da uns diese Zollrollen in die Handels= und Verkehrsverhältnisse der Grafschaft Oldenburg Einblick verstatten, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

a. Der Boll zu Oldenburg.

Ausfuhrzoll. Ein Ausfuhrzoll bestand für alle Kauswaren. Hier galten folgende Säte: ein Pferd 3 sware, ein Stück Hornvieh 3 sware, ein Schwein 1 sware, ein Schaf 1 lubeschen (se. penning), eine Tonne Salz 3 sware, eine Tonne Bremer Bier²) 1 sware, eine Tonne "innebruwens beers" 1 lubeschen, eine Tonne Butter 3 sware, eine Tonne Heringe 3 sware. Die anderen Waren wurden das "punt swars" (= 300, 308, 310 Ø) mit 3 sware verzollt. Roggen und Malz trug einen Ausfuhrzoll von 3 sware für das "molt" (= 12 Scheffel). Die Kornaussuhr war dagegen von besonderer Erlaubnis der Herren abhängig. Sogar die Aussuhr von Betten, Kissen u. s. w. war mit hohem Zoll belastet (4 Schilling!). Doch konnte der Zollbeamte hier im einzelnen Fall Nachsicht walten lassen.

Einfuhrzoll. Die Einfuhr von allen Waren war zollfrei, mit Ausnahme von Salz: jedes mit Salz beladene Schiff mußte eine Tonne Salz abgeben. Als Durchfuhrzoll wurde erhoben: von jedem Schiff 8 Grote, von jedem Wagen mit Kaufmannsgütern 8 sware, wenn er unbedeckt (unbeslagen), 10 sware, wenn er halb bedeckt, und 4 Grote, wenn er ganz bedeckt war.

Als die Ursache ber schweren Belastung der Ausfuhr sind wohl in erster Linie militärische Rücksichten, die Sorge für ausereichende Verproviantirung der Stadt in Kriegsfällen und dergl. anzusehen; sodann spricht sich in diesem Zolltarise, der die Einfuhr

¹⁾ S. 472, 473, 435, 445, 460. Die Zollrolle von Oldenburg fehlt in A, die von Apen ist nicht so aussiührlich wie in B.

²⁾ Im J. 1355 hatten die Grafen von Oldenburg den Handel mit Bremer Bier und überhaupt mit fremden Getränken im ganzen Lande außer in Stedingen verboten. Nur der Rat zu Oldenburg erhielt auf 6 Jahre das Recht, fremde Biere und Weine in seinem Ratskeller zu halten. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg). Das Berbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden. Bergl. Brem. UB. III. Nr. 76.

^{3) &}quot;doch so mach de tolner dar wol gnade an don."

nahezu ganz freiläßt, die wirtschaftliche Abhängigkeit Oldenburgs von dem fremden Import aus.

b. Der Zoll von Apen.

Während der Zoll in Oldenburg in erster Linie auf den Berstehr mit Bremen Kücksicht zu nehmen hatte, betraf der Zoll in Apen den Handelsverkehr mit den Friesen, mit dem westlichen Ammerlande auf dem Aper Tief. Hier wurde denn auch die Einsund Aussuhr gleichmäßiger behandelt. Von dem Salz, das einsgeführt wurde, mußte zu jedem Pfennig Zoll ein Scheffel Salz abgegeben werden. Wurden 2 Tonnen Butter auf einmal eingeführt, so mußte eine davon aufgeschlagen werden, sonst waren Butter und Käse zollsrei. Für alle anderen Güter galt als Zollsatz sowohl bei Eins wie bei Aussuhr 3 sware für 300 W. Nur Roggen und Weizen trugen 3 sware auf 12 Scheffel. Für die Tonne Bier betrug der Aussuhrzoll 1 sware.

Das Aper Tief vermittelte auch den Holzhandel zwischen dem holzreichen Ammerlande und den holzärmeren friesischen Marschen. Der Friese mußte für jedes Floß Holz, das baumlang war, 2 Grote Zoll entrichten, für größere nach Verhältnis mehr.¹)

Außerdem wurde auch hier ein Durchfuhrzoll erhoben. Jedes Schiff mußte zur ersten Reise einen Gulden und für jede weitere Reise 8 Grote geben. Ferner aber wurde jedes dritte Jahr ("dat botterjar het") von jedem Schiff 1 Gulden erhoben. — Der Ammermann entrichtete jährlich einen Wagenzoll von 1 Pfennig für jeden Wagen.

c. Der Boll in Godensholt.

Eine zweite Berkehrsstraße von Friesland nach dem Ammerstande war das Godensholter Tief, das mit der Barßeler Ems zusammenfließt und bald darauf, sich mit dem Aper Tief vereinigend, die Jümme, einen rechten Nebenfluß der Leda, bildet. Während das Aper Tief den Berkehr mit dem nordwestlichen Ammerlande

¹⁾ Von Interesse ist auch die Bestimmung "Item voret en Brese en olt hus dar ut, dat mot he besundergen vortollen." (S. 473.)

vermittelte, führt das Godensholter Tief in die Gegend südlich vom Zwischenahner Meer. Der Handel auf dieser Straße scheint sich aber lediglich auf Holz beschränkt zu haben. Wenigstens wird nur hierfür ein Zoll (5 Pfennige für das Floß) genannt. Ein Durchstuhrzoll sindet sich allerdings auch hier und zwar in derselben Höhe wie bei Apen.

d. In Donnerschwee wurde von jeder Holzladung 5 Pfennige und von jeder Töpferladung 1 Pfennig Zoll erhoben.

Bremen genoß, wie wir aus dem Vertrage von 1408 wiffen, in der Grafschaft Oldenburg völlige Zollfreiheit. Nach der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift gegen Konrad II. scheinen auch Wildeshausen und Friesonthe dies Borrecht gehabt zu haben: es wird hier darüber Rlage geführt, daß Graf Konrad gegen allen Brauch und Gewohnheit von den Raufleuten diefer drei Städte Boll erhoben und dadurch Repreffalien seitens der Geschädigten gegen die oldenburgischen Sändler hervorgerufen habe. Graf Konrad verlette auch sonst die durch alten Brauch zu Recht gewordenen Zustände in Handel und Wandel, indem er die Bollfate erhöhte und neue Bollstätten, so zu Westerburg, einzurichten suchte. Gine noch gewaltsamere und widerrechtlichere Magnahme war: "dat unze heren twen fopmanen ofte bren dat land vorkoften unde andere toplude dar en buten bliven moften, dar man nynen tolnen van nemen en wolde. Of ne mogen nyne vromede foplude myd schepen uppe de Hunte komen, zee ne werden geenget van unzen heren." Das wurde mit Recht zugleich als grobe Berletzung ber herrschaftlichen Geleits = und Schutpflicht empfunden. Aus den Beiten Dietrichs verlautet von derartigen Ausschreitungen nichts.

Zu den indirekten Steuern sind auch die Markt= oder Stättegelder zu rechnen. In Oldenburg erhob die Herrschaft an den beiden Hauptmärkten am St. Beits= und St. Margaretentage von den Krämern und Gewandschneidern¹) eine Standortsgebühr. Das Standgeld in Wildeshausen hatte Graf Dietrich käuflich von einem

¹⁾ In dem oben erwähnten Privileg für die Gewandschneider v. J. 1451 wurde das Recht des "want sinden" auf die Angehörigen der Zunft eingeschränkt. Nur an Markttagen war dieses Gewerbe für jeden frei.

Ministerialen, Hermann von Apen, erworben, wahrscheinlich erst gegen Ende seiner Regierung.1)

C. Die Graffchaft Delmenhorft.

Der die zweite Redaktion des Lagerbuches enthaltende Cod. B. hat auf Scite 61—67 (Chrentraut S. 477—87)²) einen Nachtrag über die Güter und Einfünfte resp. Gerechtsame der Herrschaft Delmenhorst. Obwohl dieser, erst zwischen den Jahren 1447 und 1482 verfaßte³) Abschnitt, wie es scheint, in flüchtiger Eile entworsen⁴) und dem Inhalte nach ziemlich dürftig ist, lohnt es sich doch, auf die darin enthaltenen Angaben einzugehen, weil er interessante Einzelheiten bietet und die Möglichkeit gewährt, das von den oldenburgischen Verhältnissen gewonnene Bild zu ergänzen. Auf erschöpfende systematische Statistik ist hier von vornherein verziehtet. Auch eine durchgreisende Scheidung der Einkünste nach ihrem besonderen Ursprung und Charafter zu versuchen, wäre bei der Beschaffenheit dieses Teiles des Lagerbuches aussichtslos.

I. Gefälle grundherrlicher Art.

Auch bei der Herrschaft Delmenhorst bilden die grundherrlichen Gefälle den größten Bestandteil aller Einkünste überhaupt. Im einzelnen liegen die Berhältnisse hier aber anders als in der Grafschaft Oldenburg. Der herrschaftliche Grundbesitz in Delmenhorst ist zwar keineswegs unbedeutend, die aus ihm fließenden Erträge müssen aber verhältnismäßig gering gewesen sein: bei einem großen

¹⁾ S. 477. In A fehlt die Stelle.

²⁾ Der Druck leidet an einer Angahl von Druck- und Lejeschlern.

³⁾ Bergl. Onden, Zur Kritik u. f. w. S. 44 ff. Zu einer genaueren Bestimmung der Abfassungszeit bietet der Inhalt des Abschnitts über Delmenshorst keine Handhabe.

⁴⁾ Die Flüchtigkeit äußert sich besonders in dem häufigen Fehlen der Berbindungswörter, Artikel u. s. w., z. B. "To Honnover Johan wurt hinrick Schinge herschup" statt: To Honnover Johan ene wurt, Hinrich Schinges gud hort der herscup u. a., und verursacht dem Berständnis manche Schwierigskeiten. Zuweilen scheint die Angabe der Art des Grundzinses einfach vergessen zu sein, z. B. S. 486: "Item 9 gude de Biesbage gheven."

Teil der Güter ift im Lagerbuch feine Abgabe vermerkt, und von ben übrigen befanden fich bamals viele in fremden Banben.1)

Die herrschaftlichen Besitzungen verteilen sich auf die Rirch= fpiele bezw. Bezirke Stuhr, Hasbergen, Ganderkefe, bas Buftenland und Gudftedingen. Die hier folgende Überficht fucht vornehmlich die Arten der Grundabgaben und das Migverhältnis zwischen dem Umfang des Grundbesites und den Einkünften davon deutlich zu machen.

Stuhr:

- 1. Mit Abgabe: 3 "vullbuw", 24 "buw", 2 "ver= bendel", die alle die vierte Barbe geben.
- 2. Ohne Abgabe: 8.

Hasbergen:

- 1. Mit Abgabe: 24 Güter geben die vierte Garbe und zusammen 6 Mark und 8 Grote, 9 geben zusammen 4 Molt Roggen und 11 Mart 22 Grote.
- 2. Ohne Abgabe: 1 "gud", 1 "mole".

Ganderfese:

- 1. Mit Abgabe: -
- 2. Ohne Abgabe 64 Güter + (4).

- Südstedingen: 1. Mit Abgabe: 26 + (18). Die geringfügigen Abgaben bestehen hier durchweg in Sühnern und Giern, 3. B. 1 Gut refp. "were" 4 Sühner, ein anderes 6 u. f. w. Dagegen giebt ein als "vrig" bezeichnetes Gut "allent det men dar uppe buwet, und en ammer botteren und ene halve mark."
 - 2. Ohne Abgabe: 36 Güter + (25), 7 "wurde" und "were" + (4).

Büftenland:

- 1. Mit Abgabe: 11 "fornegude" geben die vierte Garbe, 9 "gude, de Bitesdage geven" (worin die Abgabe bei diesen besteht, ift nicht bemerkt), und 1 Weide, die 3 Mark an Grasgeld einbringt.
- 2. Ohne Abgabe: 24 Güter + (10), wovon 18 ben Bermerk haben "be noch vrig sind". Ferner 2 "wurde" + (1).

¹⁾ Diese sind in der Übersicht mit (-) verseben.

- Größere Komplexe: 1. Mit Abgabe: Der Grafenwerder giebt einen als Vormiete bezeichneten Geldzins von 10 Mark und 4 Grote. In der Ortschaft Bergedorf, die der Herrschaft gehört, giebt jeder Hof 1 Schaf.
 - 2. Ohne Abgabe: 7 ganze Ortschaften + (2).

Dazu kommen noch einige Güter im Kirchspiel Dötlingen und 17 im Gebiet der Grafschaft Hoya (Harpstede, Berngen).

Der Grund, weshalb bei den meisten Gütern ein Vermerk über Grundzins sehlt, ist nicht ersichtlich. Eigenbetried ist hier nicht ohne weiteres anzunehmen, da bei den meisten dieser Güter der Name eines Inhabers genannt ist. Die große Anzahl der verpfändeten Güter wirst auf die sinanziellen Verhältnisse ein schlechtes Licht. Die unter den letzten Grasen der Delmenhorster Linie eingerissene wirtschaftliche Zerrüttung macht sich noch jetzt bemerkdar, obwohl Graf Dietrich von Oldenburg nach der Wiedervereinigung von Delmenhorst mit Oldenburg bemüht gewesen zu sein scheint, versäußerten oder verpfändeten Besitz zurück zu erwerben. Demerkense wert ist, daß, im Gegensatz zu der Grafschaft Oldenburg, wo wenigstens im Ammerlande die Geldwirtschaft weit überwog, in Delmenhorst noch (oder wieder? vergl. oben S. 76) um diese Zeit die Naturalwirtschaft entschieden vorherrschte.

Über die rechtliche Stellung der zinspflichtigen Bauern zum Grundherrn fehlt es an genügenden Angaben. Auffällig ist, daß grundhörige Güter ("lude unde gud egen der herschup"), die uns in der Grafschaft Oldenburg so zahlreich begegneten, in Delmenhorst nur in geringerer Anzahl (7) vorkommen.

Von weiteren grundherrlichen Gefällen führt das Lagerbuch nur folgende an:

1. Bogtei: an verschiedenen Gütern in Stuhr. Diese Güter sind zur Zahlung eines "vogetgeldes" oder "vogetschates" vers pflichtet, das bei einem Gut 3 Mark, bei einem andern 20 Grote beträgt. Bei den meisten ist der Betrag des Bogtgeldes nicht ans

¹⁾ So erwähnt das Lagerbuch S. 482, daß Graf Dietrich zu Ganderkese "twe gube losede van der Ericeschen to Wildeshusen."

- gegeben. An einem Meierhofe in Schlutter hatte die Herrschaft von Delmenhorst die Bogtei sowie "bede" und "denst". Das ist die einzige Stelle im ganzen Lagerbuch, wo von grundherrlicher Bede und von Dienstleistungen die Rede ist.
- 2. Torfgeld. Für die Benutung des Moores zum Torfsgraben war an den Grundherrn eine Abgabe zu entrichten. In dem Moore zu Hasbergen betrug die Abgabe für jeden "bouwman" "wanner he den moer erst antastet" ein Viertel Butter, für jeden "koter" halb so viel. Im Ludersmoor gab jedes Haus 2 Grote als Torfgeld, im Wüstenlande haftete an 11 Gütern ein Torfgeld von 9 "verding".
- 3. "honergulde". Eine Hühnergülte bestand in Stedingen; hier hatte jedes Hans zu Hefeln und Bettingbühren einen Zins zu entrichten, der in ersterem Orte in 6 Hühnern bestand. Der Urssprung dieser wohl mit der Nutung von grundherrlichem Boden zusammenhängenden Leistung wird nicht angegeben.
- 4. Gankorn im Bielande. Die Grafen von Delmenhorst hatten die Gaugrafschaft im Vielande.¹) Sie erhielten von jedem Vollbauer jährlich 2 Strichscheffel Hafer, von jedem Köter einen, "dar vor scholen se de heren vorbidden vor unrechte gewalt na alle eren vormoge."

Das sind alle grundherrlichen Gefälle, die das Lagerbuch in Delmenhorst anführt. Weder von Jagdgerechtigkeit, noch von Fischerei, noch vom Fährrecht, noch von den andern Arten grundsherrlicher Gerechtsame, wie wir sie in der Grafschaft Oldenburg kennen lernten, findet sich hier eine Spur. Daß auch diese Gerechtsame von Haus aus der Herrschaft von Delmenhorst zugestanden haben, ist aber nicht zu bezweiseln. Wenn das Lagerbuch sie gar nicht erwähnt, so liegt nahe, anzunehmen, daß sie nach und nach, wahrscheinlich durch Verpfändung, Verkauf u. s. w. in andere Hände gekommen sind.

II. Landesherrliche Gefälle.

Als der Abschnitt über Delmenhorst in die zweite Redaktion des Lagerbuches eingetragen wurde, bestand eine selbständige Landes=

¹⁾ S. Brem. UB. IV. Nr. 112 über die Bahl des Grafen Nitolaus von Delmenhorft zum Gaugrafen im Biehlande.

herrschaft Delmenhorst schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr. Trotzem ist es befremdlich, daß darin öffentlichs rechtliche Gefälle, die ihren Ursprung in der Landeshoheit des Grasen haben, sast gar nicht erwähnt werden. Nur drei Arten kommen vor: Zoll, offergelt und Zehnten. Bon dem offergelt ist aber nur einmal beiläusig die Rede, wind auch ein Zoll in Stuhr wird nur summarisch, ohne Tarisangaben erwähnt. Die Zehntgerechtigkeit dagegen scheint von allen Gefällen am besten gewahrt zu sein. Sie bildete wohl die Haupteinnahmequelle. Die Herrschaft hatte den kleinen und großen Zehnten:

a. über ganze Diftrikte: in Stuhr, Schönemoor, Hasbergen, Klein- und Großhenstede, Bookhorn, Schlüte, in Grasenwerder und über den größten Teil des Süderbrokes.3)

b. über einzelne Güter: über 2 Güter in Hohenseelte, ein Gut in Hefeln und über 11 Güter im Wüstenlande. Außerdem den "aftegede" über 10 Güter daselbst; spezielle Bestimmungen über den Schmalzehnten sinden sich hier nicht.

Damit ist das im Lagerbuch gebotene Material erschöpft. Wie wir davon absehen mußten, bei der Besprechung der grundscherrlichen Einkünfte zu einem zahlenmäßigen Endresultat zu geslangen, wie es unmöglich war, den Ursprung der verschiedenen Gerechtswerhältnisse überall zu erkennen, so mußten wir uns auch damit begnügen, die einzelnen Belege für die landesherrliche Stellung der Grasen zusammenzutragen, ohne dadurch ein klar unrissenes und erschöpfendes Bild von der Ansdehnung ihrer Landeshoheit gewonnen zu haben. Unsere Duelle versagte bei wichtigen Fragen die Auskunft, und das dem mittelalterlichen Staatsleben überhaupt eigentümliche Ineinandersließen von privaten und öffentlichsrechtlichen Besugnissen hinderte vielsach eine durchgreisende Scheidung. Der

¹⁾ S. 479 "Item to Machtenftede hefft de herschupp ene mart offergeldes."

²⁾ S. 477: "Dit naschreven heft de herschupp van Delmenhorft in ber Stur: int erste ben toln, ben thegeden flen und grod."

ben overen ende gans und over den nedderen ende over 13 ftude."

weiteren urkundlichen Forschung, die sich weder an die zeitlichen Grenzen einer bestimmten Spoche noch an die örtlichen eines einzelnen Territoriums zu binden braucht, muß es überlassen bleiben, die Lücken dieser Arbeit auszufüllen und das noch auf manchen Verhältnissen ruhende Dunkel aufzuhellen, während wir uns hier auf den Versuch zu beschränken hatten, die im Fluß begriffene Entwicklung an einem günstigen Punkte nach Möglichkeit zu fizieren. Immerhin war es uns so vergönnt, in Dinge Einblick zu bekommen, über welche die geschichtliche Überlieserung meist als etwas den Zeitgenossen Vertrautes und Alltägliches stillschweigend hinwegzugehen pflegt.

I. Erfurs.

Ebo Biemten (zu S. 4).

Die erfte und einzige dronifalische Quelle, aus der Rachrichten über Edo Biemken fliegen, scheinen die (bei Ehrentraut, Frief. Archiv I, S. 118-124 gebrudten) Miffaleaufzeichnungen aus der Rirche zu Bant und dem Rlofter habermonniten (in Ruftringen, westlich ber Jade) zu fein. Die Echtheit diefer Miffalebücher ift zwar nicht anzuzweifeln, da das erstere am 23. Dezember 1551 den faifer= lichen Rommiffaren in Bremen produziert und von einer Angahl Zeugen refognosziert, das lettere noch 1575 als vorhanden bezeugt worden ift (Sello, im Jahrbuch II, S. 126 Anm. 1); aber ihre Angaben, die in Emmius' Bert und von da in alle friefischen Geschichtsdarftellungen übergegangen find, auch v. Richthofen (I S. 334, II S. 21) verwertet fie - find größtenteils ansechtbar. Rach dieser Quelle ware Edo Wiemfen schon 1355 von der tota communitas in Rustringia contra comites de Oldenborch zum Säuptling erwählt und vier Jahre später auch in Oftringen und Wangerland als folder anerkannt worden. Das ift nach ben gut beglaubigten chronologischen Daten Ebo Wiemfen ift nicht 1395, wie die Miffalebucher angeben, fonbern etwa 20 Jahre fpater, zwischen 1414 und 1416 gestorben; 1412 fommt er zum letten Male urfundlich vor; 1414 macht er noch einen Feldzug ins Stadland mit. Danach ift taum anzunehmen, daß er 1355 ichon alt und berühmt genug gewesen sei, um die Rolle in Friesland zu fpielen, die ihm die Diffaleaufzeichnungen zuweifen. Bielleicht haben abnliche Erwägungen v. Bippen (Geich. ber Stadt Bremen I, S. 232) ju ber Bahl 1370 geführt, für bi ich tein Quellenzeugnis finde. Urfundlich begegnet Edo Biemten gu= erft 1384 und zwar als "hovetling in den verdendele to den Bante boven Jabe" (Brem. UB. IV, Nr. 34). So nennt er fich auch 1388 (Brem. UB. IV, Nr. 91). 1397 wird er zuerft "hoeftling in Ruftringen" genannt (Brem. UB. IV, Nr. 204). 1398 nennt er fich felbst "hovetling in Ruftringes perbendele" (Brem. UB. IV, Rr. 219). Alle biefe Titel fagen ber Sache nach wohl basfelbe.

Daß Edo Wiemten wirklich von den Gemeinden Rüftringens zum Häuptling erwählt worden ift, wird in einer Urkunde von 1449 (Friedländer, Oftfries. UB. I, Nr. 607) bezeugt. Die daselhst gegebene Zeitbestimmung, daß es nach der Vermählung von Edos Schwester Jarste mit Ulrich von Seediet geschehen sei, liesert zwar kein genaues Datum, da der Zeitpunkt dieser Heirat nicht bekannt ist, ist aber ebenfalls mit den Angaben der Meßbücher unsvereindar. (Herings historischer Bericht über Amt und Haus Varel (1648 Ms. im Oldend. Haus- u. Centr.-Archiv) berichtet, daß Edo seine Schwester Jarste 1384 mit Ulrich von Seediet vermählt und mit Ländereien im Kirchspiel Varel ausgestattet habe. Diese Angabe ist aber nicht kontrollierdar und beruht vermutslich auf Kombination.) Denn Jarste war zuerst mit Hayo Husselsen von Esensshamm vermählt, von dem sie verstoßen wurde. 1384 nimmt Edo Wiemten dassir an Hayo Rache. Es ist an sich wahrscheinlich, daß die zweite Ehe nicht lange vor diesem Jahre geschlossen ist. —

Bu bestreiten ist serner, daß Edo Biemten auch Häuptling von Östringen und Wangerland geworden sei. Zwar ersahren wir aus der genannten Urstunde von 1449, daß er sich der Münze in Jever bemächtigt, daß er sich hier, in dem Hauptort Östringens, eine Burg erbaut und einige Kirchspiele erobert hat, aber in teiner Urtunde wird er als Häuptling von Östringen bezeichnet, noch nennt er sich selbst jemals so. Dazu tommt, daß das Östringerland noch in einer Urtunde von 1400 selbständig siegelt (Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 171). In einer Urtunde von 1408 werden die Östringer Unterthanen Kenos tom Brot genannt, der ihnen nach Emmius auch gegen Edo zu Hülfe getommen ist.

Auch die übrigen Angaben der Missalebücher erregen zum Teil Mißstrauen, so besonders die genealogischen Notizen auf S. 123. Auffällig sind starke Anklänge an Friedländer, Ostfr. UB. Nr. 68 und 607. Es ist immershin möglich, daß ein Teil der Angaben, die das Anrecht Jevers auf Knipens darthun sollten, nachträglich in die Meßbücher hineingefälscht ist. Die angeblich aus Havermonniken stammenden Auszeichnungen stimmen in großen Partien wörtlich mit denen aus Bant überein.

II. Erfurs.

Der Familienvertrag zwischen Oldenburg und Delmen= horst vom 24. November 1370 (zu S. 9).

Original auf Bergament im Oldenb. Saus- u. Centr.=Archiv.

"By greve Otto unde junchere Kerften brodere, greven to Delmenhorft, bekennet opembare in deffen breve vor alle dene, de ene zeeth unde lezen horet, dat wy und des vorbunden unde vorwilleforet bebbet unde vorbyndet unde vorwilleforet in deffen breve, dat wy unge vorenomden grafichap van Delmenhorst, slote richte unde land, de dar to horet, ne scholet ofte ne willet noch vorkopen noch vorzetten noch vorgheven noch vorwesselen ofte nynerlene wys van und laten, al de wyle dat wy levet, men de wille wy ungen erven van unze live boren tovallen unde besterven laten. Were aver, des Goth nicht ne gheve, dat wir none erve van unze live boren na ne leten, so scal unze vorenomde herschap in juncheren Otten, greven Kerstenes sone, unzen vedderen unde in unge rechten erven van Delmenhorft ofte van Oldenborch, de to den opf ftuden gheboren inn, vallen unde besterven. Were of dat wy umme unzer nod willen tegheden unde erve guth van desser herschap vorzetten edder vorcoften, dar ne scholen beije stude nicht mede vorbroken wezen. Al desse vorescrevenen stude hebbe win vorenomeden greve Otto unde junchere Kersten unferen vorenomeden vedderen juncheren Otten, greven to Delmenhorft, unde greven Corde van Oldembord, unde al ungen rechten erven ghelovet entruwen myd samender hand, vasilifen, unde sworen uppe den hilghen myd uppe richteden vingheren unde mid staveden eden, unde lovet unde sweret an dessen breve stede unde vaste to holdene sunder jenngher arghelnst unvorbroken, unde hebbet bes unge inghezeghele to beffen breve hanghen. Datum anno domini M°CCC°LXX° in festo beati Crisogoni martiris.

Diejer Erbvertrag vom 24. November 1370 ift der einzige, von dem wir Kunde haben und der uns überliefert ift. Wenn v. Salem I G. 260 von einem Familienvertrag aus dem Jahre 1360 fpricht, jo nimmt er dieje Bahl einfach von Samelmann berüber, der S. 146 feiner Chronit den Inhalt des Bertrages wiedergiebt, ihn aber aus Berfeben in das Jahr 1360 ber= Much eine zweite Differenz bei v. Halem ertfart fich zum Teil aus oberflächlicher und flüchtiger Benützung Samelmanns. Er erwähnt S. 312 einen oldenburgisch-delmenhorst. Erbvertrag von 1367 und führt sogar einen (lateinischen) Sat daraus an. Diefer Baffus aus dem angeblichen Bertrage von 1367 ift aber nichts anders, als das von hamelmann (a. a. D.) nach feiner obenerwähnten Inhaltsangabe vergleichsweise herangezogene lateinische Regest berjelben Urfunde bei hieron. hennings und Reujner: "Otto comes Delmenhorstensis foedus (in quod et frater Christianus consensit) iniit cum Conrado Oldenburgico patruele, ne quis in familia hac quicquam peregrino alicui vel venderet, vel oppignoraret, vel elocaret citra alterius partis consensum, cum ex una stirpe omnes originem trabant." Diefen Cat hat v. Salem, dem bier feine Notizen arg durcheinander gegangen sein müssen, unbesehen als eine Stelle aus der Bertragsurfunde abgedructt, obgleich ihn icon die außere Struftur berfelben (britte Berfon ftatt ber erften!) hatte ftupig machen follen. Die allerdings höchft auffälligen Abweichungen des Wortlauts bei halem tonnen die Identität der beiden Gate nicht zweifelhaft machen.

Wie ist v. Halem nun hier zu der Jahreszahl 1367 statt 1370 gestommen? Im Original ist das zweite X in der Ziffer M'CCCoLXXo uns

bentlich geschrieben, so daß es bei flüchtigem Zusehen als V gelesen werden könnte. Ebenso war das darauffolgende in (festo) leicht als III zu lesen. So hat sich nachweislich die Zahl MCCC°LXVIII in eine Abschrift eingesichlichen. Ob v. Halem diese wiederum irrtimlich als MCCCLXVII gelesen ober ob andere Abschriften thatsächlich diese Zahi hatten, ist nicht mehr zu entscheiden. Zedensalls konnte v. Halem wie Hamelmann nur eine Abschrift und nicht das Original der Urkunde benutzen, da dieses erst 1854 mit anderen Akten des Reichskammergerichtes über den im Jahre 1548 begonnenen Prozes des Bistums Münster gegen die Grasen von Oldenburg wegen der Herschaft Delmenhorst an das oldenb. Haus u. Central-Archiv zurückgekommen ist.

III. Erfurs.

Die beiden Notariatsinstrumente vom 5. und 17. Mai 1436 (zu S. 60).

1.

Am 5. Mai 1436 ließ Nifolaus durch einen kaiserlichen Notar ein Instrument über die Biedervereinigung der Grafschaft Delmenhorst mit Oldenburg aussehen, indem er diesen Schritt zu rechtsertigen sucht. Er erklärt, Delmenhorst unter der Bedingung an das Erzstift Bremen abgetreten zu haben, daß er Erzbischof von Bremen würde. Das sei auch geschehen. Nachdem dann das Kapitel die Grafschaft eine Zeit lang inne gehabt habe, sei sie ihm als derzeitigem Bischof wieder übertragen worden. Schließlich aber habe er, durch Schulden und Gewissensbisse über die durch den ganzen Handel begangene Simonie — denn die erzbischössliche Würde habe er, wie ihm nachträglich flar geworden sei, nur durch die Abtretung von Telmenhorst erlangt — gedrängt, zu gunsten Balduins von Benden auf das Erzbistum verzichtet unter der Bedingung, "quod (Balduin) omnia singula onera, inimicitias, debita et angarias dieti domini Nicolai et ecclesiae Bremensis supportare, pacificare exsolvere, quitare et tollere debuisset et deberet."

Als Beweismittel fam hierauf die am 25. August 1434 von Balduin ausgestellte Bertragsurfunde zur Berlesung, die wir hier wegen ihrer Wichtigfeit für die ganze Streitfrage wörtlich wiedergeben. (Original im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, bei den reichsfammergerichtlichen Aften über den münsterisch-oldenb. Prozes wegen Telmenhorst 1563 produziert.)

"Bii Boldewin van Wenden, abbet to sunte Michaele to Luneborch, befennen openbare in dessem breve vor allsweme, alse wii uns umme gutliker bede willen ichteswelker heren des capittels unde des rades to Bremen, anderer unser heren unde frunde unde des gemenen besten willen darin gegeven hebben, vor uns to vorarbendende bii unsem hilgen vader deme Pawese edder bi deme hilgen concilio to Basel umme dat stichte to Bremen; unde hedde dat God geschikket, dat uns von deme sulven stichte van vorlatinge wegene des ers

werdigesten in God vaders unde heren heren Riclaweses ergebischopp to Bremen. unfen leven gnedigen heren, uns vorfeen wurde, fo wolden wii unde icholden na unfer tolatinge des capittels to Bremen unde besittinge des frichtes to Bremen also vro alse desulve unse here van Bremen unde dat capittel dar= fulves uns overgeven unde antworden des ftichtes ichulde to Bremen, jo willen wii unde ichullen de gutliten entfangen unde den julven unfen heren unde dat stichte to Bremen in tenn busend rinsche guldene schulde na der overantwordinge bynnen fes manden dar negest volgende na rade des capitiels unde rades to Bremen unde fineme willen wol benemen unde betalen, dar dat eme unde dem ftichte alder negest licht. Unde alle der anderen vorschrevenen overantworden naftanden ftichtes ichulden ichullen wii bonnen ben vorscrevenen fes manden en recht safewolde werden unde den vorbenomeden unsen heren van Bremen beger unde all dar van benemen unde de na jeggende des capittels unde der rede ber ftede [unde] bes ftichtes to Bremen to mogelifen tiiden betalen. Of an alfodanner venfien unde liftucht, alfe deme vorschrevenen unseme beren van Bremen van deme vorbenomeden unfen hilgen vader dem Baveje edder deme hilgen concilio werdet refervert, ichullen wii unde willen gutlifen vulborden dar bii beholden unde ene unde de fine gestlit unde werltlit dar an truweliten pordegedingen beschermen unde vorbidden, de nicht to vorargernde sunder lever to merende unde to beteinde na al unfem bormoge. ichullen unde willen wii van dem capittele unde reden des stichtes to Bremen steden einen breff beholden, dar je sick inne vorwilletoren, alse wert jake, dat wii aflivich murden, dat God lange vrifte, ere de vorbenomede unfe bere van Bremen, bat je ene bi finer vorserevenen liftucht beholden unde truweliten vorbegebingen unde nynen anderen unsen nafomeling tolaten en willen noch en ichullen vor enen heren, he en hebbe ene in finer liftucht unde anders, alfe wii gedaen hebben, bejorget. Were of dat unseme heren van Bremen jement overbelle mit vende ofte ane vende, dar wii siner mechtich weren to eren unde to rechte, des schollen wii unde willen truweliten bi eme bliven unde tneghen be genne vpentlifen doen mit lande unde luden na alle unfem vormoge also lange went fe ere unde recht nemen unde wedder doen na gebore."

(Als Zeugen sind zugegen Bischof Johann von Verden, die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und Bürgermeister und Rat der Stadt Lüneburg.)

Dieser Bertrag, gab Nikolaus weiter zu Protokoll, sei von Balduin nicht gehalten worden. Dieser habe ihn seinen Feinden, die Delmenhorst mit Feuer und Schwert verwüstet hätten, schuplos preisgegeben, so daß er zu dem Bersbacht gekommen sei, Balduin leiste im geheimen seinen Bedrängern Borschub, und glaubwürdige Leute hätten ihn darin bestärkt. So einerseits durch die Treulosigkeit und den Bertragsbruch Balduins getrieben, andrerseits durch den Rat wohlmeinender Freunde und seiner oldenburgischen Berwandten versanlaßt, die durch die Abtretung von Delmenhorst an das Erzstift in ihren vertragsmäßigen Erbansprüchen geschädigt seien, habe er "solum deum prae

oculis habens" sich mit Dietrich von Oldenburg dahin geeinigt, daß die Grafsichaften Delmenhorst und Oldenburg für ewige Zeiten wieder zu einem unstrennbaren Ganzen verbunden werden sollten. — Dieser Att fand in der Sakristei der Marienkapelle zu Delmenhorst in Gegenwart zahlreicher Zeugen statt. —

Mus bem Bortlaut ber von Balbuin ausgestellten Urfunde geht hervor, baß biefer zwei Berpflichtungen übernahm, eine gegen bas Erzftift: Bezahlung ber Schulden, und eine gegen Nitolaus: Schut im Befit feiner Leibzucht. Mifolaus allerdings wirft in der oben mitgeteilten Formulierung diese beiden Bedingungen ber Berfon und dem Inhalt nach durcheinander und erweckt fo ben Anschein, als ob Balbuin verpflichtet fei, nicht nur die Stiftsichulden, fondern auch feine Brivatschulden zu übernehmen. Das war aber ohne Zweifel nicht der Fall, und das hat Nitolaus felbft ichwerlich im Ernft ver= langt (vergl. oben G. 61 Anm. 3). Der burch den Sildesheimer Bropft "iuxta decreta et auctoritatem pontificum" entichiedene Rechtsftreit betraf bemnach wohl nicht eigentlich biefen Buntt, fondern die Frage, welche Schulden als Stifts= und welche als Privatschulden von Rifolaus zu betrachten feien. Es ift möglich, bag Balbuin fich bierüber mit bem Rapitel binter bem Ruden non Nitolaus in einer fur diefen nachteiligen Beife verftandigt hatte. Doch toffen die Quellen hierüber fein bestimmtes Urteil gu.

Bas dagegen die zweite von Balduin übernommene Verpflichtung ansbetrifft, so ist sicher, daß er diese nicht erfüllt hat: auch Rhode, der sonst entsschieden gegen Nikolaus Partei nimmt, berichtet, daß letzterer den Grasen Dietrich von Oldenburg zu Hülfe gerusen habe, "quia totus comitatus una eum oppido Delmenhorst depopulationibus et incendiis fuit devastatus."

2.

Um 17. Mai 1436 ließ Nifolaus ein zweites Notariatsinstrument auffeben über ben Biberruf ber von feinem Bater am 7. Januar 1414 mit bem Bremer Rapitel gefchloffenen Bertrage (gebrudt bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Pars spec. Continuatio II, pg. 5 ff.). In Gegenwart von zwei faiferlichen Rotaren fowie von mehreren geiftlichen und weltlichen Bertrauens= mannern als Beugen, tamen jene beiben Urfunden, in benen von Otto und feinem Sohne Ritolaus Delmenhorft dem Ergftift übertragen wurde, gur Ber-Sodann gab Nifolaus feierlich die überraschende Erfarung ab, daß ibm di fe beiben Urfunden, die er gufällig unter andern Dotumenten gefunden habe, bisher ganglich unbefannt gewesen feien, daß feines Biffens die Grafen pon Delmenhorft ihre herrichaft niemals von dem Erzbistum Bremen gu Behn empfangen, und daß weder fein Bater noch er felbft jemals ihre Grafichaft für eine bestimmte Summe Geldes dem Erzbischof, Rapitel oder Defan pon Bremen verpfändet hatten. Much fei ihnen von diefen niemals Belb ausgezahlt worden. Benn fich im erzbischöflichen Archiv bie Driginale fanden, to feien diefe burch Lug und Trug erschlichen - auch der Borwurf der Simonie kehrt hier wieder — und deshalb widerruft er sie hiermit "tanquam illicitas, iniustas, iniquas, falsas, nullas, irritas et animae suae nocivas". Sein Siegel müsse in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen den Urkunden angehängt worden sein.

Wie sich die Sache in Wirslichkeit verhalten hat, ist schwerlich sestzusstellen. Die Aussiührungen von Nikolaus in diesem wie in dem ersten Instrument baben zum Teil einen recht sophistischen Charakter, aber an sich ist es nicht unwahrscheinlich, daß jene Abmachungen vom Jahre 1414 hinter seinem Rücken von Otto allein getrossen worden sind und geheim gehalten wurden (vergl. oben S. 24). Wir sehen Otto und Nikolaus nach 1414 durchsaus wie früher volles Eigentumsrecht an ihrem Territorium ausüben und als Herren darin schalten. Erst 1420 verpslichtete sich Nikolaus, falls er zum Erzbischof von Bremen gewählt würde, drei Monate später die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstist zu übergeben, ohne jedoch auf ein anderweitiges, früher erworbenes Anrecht der bremischen Kirche Bezug zu nehmen.

Der Zweck des ersten Notariatsinstruments ist, die Übertragung von Delmenhorst an Oldenburg durch den Nachweis zu rechtsertigen, daß Balduin gegen Nikolaus vertragsbrüchig geworden sei,. Durch das zweite soll ein früherer Rechtshandel, aus dem pfandrechtliche Ansprüche der bremischen Kirche an Delmenhorst herzuleiten waren, ungültig gemacht werden. Wenn Nikolaus die beiden Urkunden vom 7. Januar 1414 wirklich von vorn herein gekannt hätte, wäre der zweite Akt doch wohl vor dem ersten vollzogen worden.



Ein Tiebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635.

Won Jonon. Incken.

In dem Leben Anton Gunthers von Oldenburg ift das Berhältnis des Grafen zu dem Fräulein Elisabeth von Ungnad ein Lieblingsgegenstand ber landläufigen Geschichtserzählung. wenig weiß man im Bergleich dazu von der Che, welche furz barauf, im Jahre 1635, die noch nicht achtzehnjährige Herzogin Sophia Katharina von Schleswig-Holftein mit dem bereits zweiundfünfzigjährigen Grafen noch für ein Menschenalter verband. Co mag es vielleicht einer Regung des Gerechtigkeitsfinnes entsprechen, wenn man der Mythenbildung, welche die Ungnad-Episode umgiebt und mit mehr oder minder romanhaften Buthaten ausgeschmückt hat, einen echten Liebesbrief ber Berlobten und fpatern Gemablin Anton Bunthers gegenüberftellt. Es ift ein fast quadratisches Blattchen Bapier, 101/2 cm breit und 91/2 cm boch, im zusammengefalteten Bu= stande als ein gang winziges Billet-dour, das ein freundlicher Bufall unter die Aftenbundel des Saus- u. Central-Archives zu Oldenburg verschlagen und mit ihnen aufbewahrt hat. (Es liegt Aa. Oldenb. Landes-Archiv Tit. III B Nr. 35.) Die Rückseite trägt bie Abreffe: "Graff Anthon Gunther zu Oldenburgt zu J. Ld. eigen handen"; auch find die fleinen Siegelabdrücke noch erhalten, welche bie zum Berschluß dienenden gelben Seidenfäden festhielten. Das Briefchen muß vor dem 30. Mai 1635, dem Hochzeitstage, ge-Gin "Liebes= fchrieben sein, anscheinend im Beginn dieses Jahres. brief" im besonderen Sinne sind diese Berschen wohl faum; Jahrb. f. olbenb. Gefch. III.